

11. 39
HEUTE

Die Kartelle im oberschlesischen Steinkohlenbergbau

Von

Karl Euling



Verlag von Gustav Fischer in Jena
1939

P
1179

P 1179

12

Die Kartelle im oberschlesischen Steinkohlenbergbau

Von

Karl Euling



91179 KC



Verlag von Gustav Fischer in Jena

1939

1939.924

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Biblioteka Główna I OINT
Politechniki Wrocławskiej



100100157589



348075L/A

Inv. 23615.

Vorbemerkung.

Herr KARL EULING, Generaldirektor im oberschlesischen Steinkohlenbergbau, trat 1935 in den Ruhestand und hat seit dieser Zeit in einer Art Rückschau seine Kartellerfahrungen schriftlich niedergelegt. Diese Arbeit wurde von der kulturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden als Dissertation angenommen. Der plötzliche Tod des Herrn EULING hat es dann tragischerweise verhindert, daß die Promotion zu Ende geführt wurde.

Die Arbeit selbst ist abgeschlossen und wird nun der Öffentlichkeit vorgelegt, da sie den Vorzug besitzt, selbst Erlebtes und Erfahrenes zu bringen. Vor dem Leser entrollt sich eine aus der Praxis geschöpfte knappe Darstellung der Zusammenschlüsse im schlesischen Kohlenbergbau von den ersten Anfängen in den 90er Jahren bis zur Gegenwart. Das Wertvolle dieser Untersuchung liegt darin, daß die Eigenart der Zusammenschlüsse und ihre besondere innere Formung zum Unterschiede vom Kohlensyndikat des Ruhrgebietes klar und lehrreich hervortritt. Die Gestaltung, die der Kohlenbergbau seit 1922 sich gab, indem er sich als Doppelgesellschaft ausbildete: einerseits als dauerhafte G.m.b.H. und andererseits als freie Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (das Syndikat), beleuchtet in interessantester Weise die Feinheiten der Kartellbildung. Nicht weniger interessant wirkt die Beschreibung mancher einzelner Vorgänge, wie der Übergang von Mindestpreisen zu Höchstpreisen, die Ordnung der Beteiligungsziffern, die Verhältnisse im Großhandel. In der sachlichen Darlegung dieser zum Teil nicht öffentlichen Quellen entnommenen Tatsachen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von EULING. Möge in ihr das Lebenswerk eines Wirtschaftsführers noch weiter wirken.

Prof. Dr. Folkert Wilken.

Vorwort.

Am 1. April n. Js. werden es 50 Jahre her sein, daß in Oberschlesien das erste Kartell für den Kohlenbergbau eines geschlossenen Gebietes in Deutschland ins Leben trat. Aus diesem Anlaß eine Jubiläumsschrift zu bieten, ist nicht der Zweck meiner Arbeit. Sie soll vielmehr zeigen, wie sich von damals bis heute grundlegende Anschauungen in Fragen des Kartells durch allen Wandel der Zeiten hindurch erhalten haben, wie der Gemeinschaftsgedanke sich so fest verwurzelt hat im ober-schlesischen Steinkohlenbergbau, daß seit 1890 auch nicht einen Tag lang diese Gemeinschaft unterbrochen worden ist, daß sie die Teilung Oberschlesiens und die Inflation überstanden hat und heute so lebendig ist wie je.

Die Abhandlung ist aber auch ein Stück Geschichte des ober-schlesischen Steinkohlenbergbaus und seiner Entwicklung. Es werden ihrer immer weniger, die vor dem Weltkriege in leitender Stellung die damalige Entwicklung selbst mit erlebt haben, und sie schien mir wert, festgehalten zu werden, weil daraus allerlei auch für die Gegenwart zu lernen ist. Ich bin von 1909 ab in Oberschlesien tätig gewesen und habe gerade die Zeit der schwierigen Verhandlungen um die Verlängerung der Kohlenkonvention im Jahre 1910 dort mit erlebt. Das Oberschlesische Steinkohlensyndikat habe ich 1922 mit gegründet und bin seit dieser Zeit zunächst 1. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und von 1928 ab sein Vorsitzender bis zu meinem Übertritt in den Ruhestand Ende 1935 gewesen. Die Verlängerungsverhandlungen von 1927, 1930 und 1933 habe ich geleitet, und so gibt die Abhandlung auch gleichzeitig einen Ausschnitt aus meiner Tätigkeit in Oberschlesien auf einem Gebiete, in dem mich das Vertrauen meiner Berufsgenossen in die führende Stellung gerufen hatte. Dadurch wird trotz meiner Bemühungen um vollste Objektivität doch das Eine oder das Andere subjektiv gefärbt sein; das bitte ich mir nicht zu verübeln, ebenso wie ich schon von vornherein etwaige kleine Irrtümer zu entschuldigen bitte. Auch sie werden vorhanden sein.

Es ist sehr vieles nur aus dem Gedächtnis niedergeschrieben worden trotz der wertvollen Hilfe, die ich durch Überlassung und Beibringung von Unterlagen erfahren habe. Hier habe ich in erster Linie zu danken meinen langjährigen bewährten Mitarbeitern aus der Geschäftsführung des Syndikats, Herrn Bergassessor PYRKOSCH und Herrn Prokurist RAUCH in Gleiwitz. Ferner gebührt mein herzlicher Dank Herrn Karl BERVE, Mitinhaber der Firma Berve Kraske & Co. in Berlin, der mir viel wertvolles Material an die Hand gegeben hat. Meinen Dank an sie an dieser Stelle besonders auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht. Ich hoffe, daß sie und alle meine früheren Berufsgenossen durch meine Aufzeichnungen an gemeinsam durchlebte Zeiten erinnert werden und daß sie dann ebenso gern daran zurückdenken werden, wie ich es tue. Weiterhin hoffe ich, daß auch außerhalb dieses engeren Kreises die Geschichte eines der ältesten deutschen Kartelle Leser und Interesse finden möge.

Dresden-Loschwitz, im März 1939.

Karl Euling.

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Die Oberschlesische Kohlenkonvention	2
A. Ihre Vorläufer	2
a) Die Vereinigung der ober-schlesischen Kohlenproduzenten	2
b) Die Vereinigung behufs eventueller Fixierung des ober-schlesischen Kohlenhauptbahnversandes	4
1. Warum nur Hauptbahnversand?	4
2. Festsetzung der „Verhältniszahl“	5
B. Die satzungsmäßigen Grundlagen der Konvention	5
a) Preisregelung: Mindestpreise	5
1. Allgemeines	5
2. Festsetzung der Mindestpreise	6
aa) Markenklassen	6
bb) Sortimenten	7
cc) Frachtlage	7
3. Abweichungen von den Mindestpreisen	8
4. Prämien	9
b) Beteiligungsziffern	11
1. Inhalt der Beteiligungsziffern	11
2. Grundlagen und Entwicklung der Beteiligungsziffern	13
3. Elastizität der Beteiligungsziffern	16
4. Strafen	16
C. Innere Organisation der Konvention	17
D. Wirksamkeit der Kohlenkonvention	19
a) Allgemeines	19
b) Verhältnis zum Handel	20
c) Die Interessengemeinschaft	23
E. Die Kriegszeit	26
F. Die Nachkriegszeit	29
a) Bis zur Teilung Oberschlesiens	29
1. Allgemeines	29
2. Das Kohlenwirtschaftsgesetz	30
b) Die Übergangszeit bis zur Grenzziehung	31

	Seite
III. Das Oberschlesische Steinkohlensyndikat	33
A. Die Gründung des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats	33
B. Seine Unterschiede zur Konvention	36
a) Zwangsmitgliedschaft	36
b) Inhalt der Beteiligungsziffern	37
1. Brennstoffarten.	37
2. Arten der Beteiligung	37
aa) Verkaufsbeteiligung	37
bb) Verbrauchsbeteiligung	38
cc) Gesamtbeteiligung	39
c) Preisfestsetzung.	40
C. Verhältnis zum Handel.	42
a) Fortdauer des früheren Verhältnisses	42
b) Beseitigung der jüdischen Vorherrschaft.	46
D. Der Kampf um den polnischen Handelsvertrag.	48
E. Der Syndikatsvertrag und seine Entwicklung bis heute	51
a) Gesellschaftsvertrag	51
b) Syndikatsvertrag	52
1. Innere Organisation.	52
2. Erster Abschnitt bis 31. März 1933	54
aa) bis 31. März 1927	54
bb) bis 31. März 1933	56
3. Der Vertrag vom 31. März 1933.	59
aa) Mengenausgleich	59
bb) Ausschüsse	62
cc) Sonstige Verbesserungen.	63
dd) Gegenwärtiger Zustand	65
ee) Die Sonderstellung von Koks	65
4. Allgemeingültige Bestimmungen	67
c) Prämienabkommen von 1934	68
d) Kundenschutzabkommen von 1938	69
F. Entwicklung der Beteiligungsziffern	69
IV. Absatzwege und -gebiete der ober-schlesischen Kohle	78
V. Die Kohlenkonvention in Ostoberschlesien	80
VI. Schluß.	81
Quellennachweis.	82

I. Einleitung.

Wenn man von Kartellen im Kohlenbergbau hört, hat man sofort den Begriff „Kohlensyndikat“ vor dem geistigen Auge, und dieser Begriff verkörpert sich zumeist — wenigstens war das vor dem Weltkriege der Fall — in dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat in Essen, der großen Schöpfung des erst im vergangenen Jahre in hohem Alter von 91 Jahren verstorbenen EMIL KIRDORF. Das ist begründet in der überragenden Stellung, die das Ruhrsyndikat — so will ich in Zukunft das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat immer kurz nennen — seit seinem Bestehen im Wirtschaftsleben Deutschlands eingenommen hat und noch immer einnimmt und die noch verstärkt worden ist, seitdem in den letzten Jahren der Steinkohlenbergbau des Aachener und des Saargebiets ihm angegliedert worden ist.

Seit Erlaß des Kohlenwirtschaftsgesetzes vom 19. März 1919 sind die Kohlensyndikate, die das Gesetz für sämtliche Stein- und Braunkohlengebiete Deutschlands vorschreibt, zu einem etwas allgemeineren Begriff geworden, wenn auch immer noch das Ruhrsyndikat bei weitem im Vordergrund des Interesses steht. Vielfach hält man es, zumal es das Vorbild für manches der anderen Kohlensyndikate abgegeben hat, für den ältesten Zusammenschluß von Kohlenerzeugern zur Regelung von Preis- und Absatzfragen. Das Ruhrsyndikat wurde jedoch erst 1893 gegründet, während im oberschlesischen Steinkohlenbergbau bereits am 1. April 1890 „Die Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten“ und am 1. Juli 1891 die „Vereinigung behufs eventueller Fixierung des oberschlesischen Kohlenhauptbahnversandes“ ins Leben traten. Beide Vereinigungen zusammen enthalten schon die wesentlichen Kennzeichen eines festgefügtten Kartells, nämlich die erste die Preisfestsetzung und die zweite die Mengenkontingentierung. Man hat daher in ihnen den ersten Zusammenschluß von Kohlenerzeugern eines ganzen Reviers zu einem Kartell zu erblicken. Sie wurden am 1. Oktober 1898 zur „Oberschlesischen Kohlenkonvention“¹⁾ vereinigt, die erst infolge der Zerreißung Oberschlesiens durch das Genfer Diktat in der seitherigen Form zu bestehen aufhörte.

1) Im folgenden stets kurz „Konvention“ genannt.

II. Die oberschlesische Kohlenkonvention.

A. Ihre Vorläufer.

a) Die Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten.

Die Vorläufer der Konvention sind soeben schon genannt worden. „Die Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten“ „bezweckte die Festsetzung eines Normalpreises, der als Netto-Mindestpreis zu gelten hatte und von keinem Mitgliede unterschritten werden durfte“¹⁾. — Die Gründe für diesen Zusammenschluß lagen in der katastrophalen Preisentwicklung für oberschlesische Kohlen. Der Durchschnittswert (d. i. im wesentlichen der Durchschnittserlös) für die Tonne oberschlesischer Steinkohlen war von M 4,34 im Jahre 1870 auf M 3,73 im Jahre 1889 zurückgegangen, der Verkaufspreis für feste Stückkohlen in den gleichen Jahren von M 8,50 auf M 6,30²⁾. Dabei war der Jahresdurchschnittsverdienst eines Arbeiters — einschließlich der Arbeiterinnen, die damals noch in großer Zahl über Tage beschäftigt wurden — von M 455,22 im Jahre 1877 auf M 634,40 im Jahre 1889 gestiegen³⁾.

Der zügellose Wettbewerb konnte sich, namentlich in Zeiten rückläufiger Konjunktur, unbehindert austoben. Der Großhandel, damals in Oberschlesien fast durchweg in jüdischer Hand, der die Gesamt-erzeugung ganzer Steinkohlengrubenverwaltungen zu kaufen und zu verkaufen pflegte, wußte sich in solchen Zeiten durch die Baisseklausel in seinen Verträgen mit den Grubenverwaltungen zu schützen, und die Leidtragenden waren die Grubenbesitzer und ihre Arbeiter. Kennzeichnend für die Verhältnisse ist die Antwort, die damals der Leiter eines oberschlesischen reinen Hüttenwerkes auf die Frage gab, ob er denn nicht zur dauernden billigen Sicherstellung seines Kohlenbedarfes eine große Kohlengrube kaufen wollte; sie lautete: Da müsse er schön dumm sein, seine Grube sei das Tintenfaß; so billig, wie man in Oberschlesien Kohlen kaufe, könne man sie unter keinen Umständen selbst fördern⁴⁾.

Deshalb machte man schon Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts den Versuch, zwischen den oberschlesischen Gruben eine Vereinigung zur Unterbindung der Preisschleuderei herbeizuführen. Er scheiterte damals; die Not war wohl noch nicht

1) Denkschrift S. 3. — 2) dgl. S. 44. — 3) dgl. S. 68. — 4) dgl. S. 2.

groß genug. Erst der unermüdlichen Arbeit des Geh. Bergrats BERNHARDI¹⁾, der damals führenden Persönlichkeit in der oberschlesischen Industrie, gelang es im Jahre 1890, den Zusammenschluß in Form der „Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten“ herbeizuführen. Sie war zunächst ein reines Preiskartell, das seinen Mitgliedern die Innehaltung bestimmter Mindestpreise vorschrieb; und zwar mußten diese durch die tatsächlich erzielten Nettopreise nach Abzug aller Rabatte oder sonstigen Sondervergünstigungen eingehalten werden. Wir begegnen hier zum erstenmal dem Grundsatz der Mindestpreise im oberschlesischen Steinkohlenbergbau, an dem dieser festgehalten hat bis zur Gründung des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats um die Jahreswende 1922/23. Dieser Grundsatz ließ dem Handel freie Hand und gab ihm die Möglichkeit, sich in jeder Weise zu entfalten, solange nur die festgesetzten Mindestpreise eingehalten wurden. Freilich war es mit ihrer Festsetzung allein nicht getan. Es mußte

a) die Qualität der anfallenden Kohlen berücksichtigt werden. Dies geschah dadurch, daß man die Gruben in verschiedene Markenklassen einstuft, zunächst in 7, bald nur noch in 6, und von dem Normalpreise der Markenklasse Ia steigende Abschläge bis zur Markenklasse IIIb festsetzte;

b) eine weitgehende Vereinheitlichung der Sortimente nach genau bestimmten Korngrößen und ihre einheitliche Benennung herbeigeführt werden. An der Lösung dieser Aufgabe ist eigentlich fortlaufend gearbeitet worden, ohne eine immer recht befriedigende Regelung zu erzielen;

c) die Frachtlage berücksichtigt werden. Dies geschah in der Weise, daß nicht etwa jede, auch die kleinste Frachtverschiedenheit angerechnet wurde, sondern derart, daß nur die wichtigeren und praktisch hauptsächlich in Frage kommenden Unterschiede auszugleichen waren. Es wurde angestrebt, daß bis zu einem gewissen Grade der natürliche Frachtvorteil, den eine Grube für ein bestimmtes Absatzgebiet hatte, ihr erhalten blieb.

Dieses waren im wesentlichen die Grundbestimmungen, auf denen das erste Preiskartell in Oberschlesien beruhte. Es umfaßte mit wenigen Ausnahmen den gesamten privaten oberschlesischen Steinkohlenbergbau, nachdem man schon bei der Bildung darauf gesehen hatte, daß mindestens 90% dieses Bergbaues ihm an-

1) Generaldirektor der Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesches Erben (s. S. 20) von 1873—1904, gestorben 1916.

gehören mußten. Wichtigster und größter Außenseiter war der Bergfiskus, der aber von Anfang an nicht als solcher in Erscheinung trat, sondern mit der Vereinigung zusammenarbeitete (vgl. S. 14).

Die Vereinigung war zunächst auf die Dauer von 2 Jahren geschlossen worden, d. h. bis zum 31. März 1892. Sie konnte allerdings ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn gleichzeitig eine Regelung des Absatzes herbeigeführt wurde. Das gelang jedoch erst mehr als ein Jahr später, nämlich am 1. Juli 1891 durch

b) Die Vereinigung behufs eventueller Fixierung des oberschlesischen Kohlenhauptbahnversandes.

1. Warum nur Hauptbahnversand?

In ihrem Namen prägt sich schon aus, daß sie nicht die gesamte Förderung oder den gesamten Absatz, sondern nur einen bestimmten Teil davon, wenn auch den bei weitem größten, erfassen sollte. Die Hauptgründe für diese Regelung waren folgende:

a) In Oberschlesien spielte der Eigenverbrauch¹⁾, der im Ruhrsyndikat den Anlaß zu heftigen Kämpfen geben sollte, eine verhältnismäßig kleine Rolle.

b) Man wollte nur den Teil des Absatzes regeln, der auf den allgemeinen oberschlesischen Kohlenmarkt gelangte und dort im Wettbewerb untereinander abgesetzt werden mußte.

c) Man versprach sich eine gewisse, annähernd zutreffende Kontrolle nach den amtlichen Wagengestellungsübersichten der Eisenbahn.

Praktisch blieb damit auch der Absatz innerhalb des engeren oberschlesischen Industriebezirks von der Regelung frei; denn dieser erfolgte, soweit er nicht durch Fuhrwerk geschah, durch die oberschlesische Schmalspurbahn, die die einzelnen Gruben und Hütten dieses Bezirks miteinander verband. Darin lag ein Anreiz für die Gruben des engeren Industriebezirks, sich den Absatz gewisser Kohlenarten an die benachbarten Kokereien, Hütten usw., die keine eigenen Kohlengruben besaßen, zu sichern. Hierauf wird noch weiter unten eingegangen werden (S. 11).

1) d. h. der Verbrauch in eigenen Hütten, Fabriken, Ziegeleien usw. im Gegensatz zum Werksselbstverbrauch, d. h. den zur Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes erforderlichen Kohlenmengen einschließlich der Deputatkohlen für die Arbeiter und Angestellten. Im Ruhrsyndikat heißen die letzteren Mengen „Zechenselbstverbrauch“, während der „Eigenverbrauch“ dort als „Werksselbstverbrauch“ bezeichnet wird.

2. Festsetzung der Verhältniszahl.

Für jede mengenmäßige Absatzregelung muß eine Grundlage geschaffen werden in Gestalt von Beteiligungsziffern, die nach verschiedenen Grundsätzen ermittelt werden können. In Oberschlesien hat man von Anfang an die tatsächlich erwiesene Leistungsfähigkeit gewählt und daran festgehalten bis auf den heutigen Tag. Als Beteiligungsziffer — in der Konvention „Verhältniszahl“ genannt — galt grundsätzlich der tatsächliche Hauptbahnversand im vorangegangenen Jahre. Die Regelung des Hauptbahnversandes erfolgte dann derart, daß in Vierteljahresquoten in Prozenten der Verhältniszahl festgesetzt wurde, wieviel die Gruben auf der Hauptbahn versenden durften. Für in der Entwicklung begriffene Gruben und Neuanlagen waren Regelungen in Gestalt von Sonderzuschlägen getroffen.

Dieses Abkommen, dem die gleichen Gruben angehörten wie der „Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten“, lief zunächst bis zum 30. September 1893; bis zum gleichen Tage verlängerte man auch die „Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten“ am 1. April 1892.

Beide Vereinigungen wurden dann am 1. Oktober 1893 zunächst auf 2 Jahre, am 1. Oktober 1895 auf weitere 3 Jahre verlängert.

Ab 1. Oktober 1898 wurden sie dann zur „Oberschlesischen Kohlenkonvention“ zusammengeschlossen.

B. Die satzungsmäßigen Grundlagen der Konvention.

a) Preisregelung: Mindestpreise.

1. Allgemeines.

Die Preisregelung auf Grund von Mindestpreisen ist ein wesentlicher und grundlegender Unterschied zu dem jetzt geltenden Rechte der Kohlsyndikate, das nur Höchstpreise kennt.

Die Konvention hatte den Zweck, Preisunterbietungen und Preisschleuderei vorzubeugen. Deshalb war die Unterschreitung der Mindestpreise in jeglicher Form, z. B. durch Gewährung von Sonderabatten und Sondervergünstigungen irgendwelcher Art, unter Strafe gestellt, und zwar sollte das Fünffache der Differenz als Strafe erhoben werden. In der „Denkschrift“ wird mit Genugtuung darauf hingewiesen, daß bis 1910 niemals ein Schadensbetrag für Preisunterschreitung zu zahlen gewesen sei; m. a. W. eine solche Preisunterschreitung ist bis dahin nicht festgestellt und nicht bestraft worden. Daß sie nicht tatsächlich vorgekommen sein sollte,

will mir auf Grund meiner Erfahrungen nicht glaubhaft erscheinen. Mindestpreise zu umgehen, ist immer möglich; aber wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Mitglieder der Konvention waren überdies die Grubenverwaltungen; diese aber verkauften nicht unmittelbar, sondern durch Generalabnehmer. Die bekanntesten von ihnen waren Emanuel Friedlaender & Co. und Caesar Wollheim, beide in Berlin, die zusammen den bei weitem größten Teil der oberschlesischen Kohle vertrieben und, wenn auch ohne Stimmrecht, Mitglieder der Konvention waren. Nur die Händler konnten Preisunterbietungen bei ihrem gegenseitigen Wettbewerbe feststellen. Sie haben sie aber wahrscheinlich nicht der Konvention mitgeteilt, sondern derartige Dinge unter sich bereinigt. Die Unterschreitung der Mindestpreise braucht zudem nicht unmittelbar zu erfolgen. Der bequemste Weg ist vielmehr der, ein höherwertiges oder aufgebessertes Sortiment zu liefern, ein Verstoß, der im allgemeinen kaum festzustellen ist.

2. Festsetzung der Mindestpreise.

aa) Markenklassen.

Die Mindestpreise wurden in der Weise festgesetzt, daß von einem Normalmindestpreis für Grobkohlen (Stück, Würfel und Nuß I, d. h. für alle Sorten größer als 40 mm) der Markenklasse Ia ausgegangen wurde. Auf diesen Preis wurden Abschläge von M 0,20 (für die Kohlen der Markenklasse Ib) bis zu M 2,— (für Kohlen der Markenklasse IIIb) je t festgesetzt.

Die Einschätzung in die Markenklassen erfolgte nur nach Maßgabe der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse der Gruben und galt deshalb auch nur solange, als die Verhältnisse, auf Grund deren die Einschätzung erfolgt war, fort dauerten. Dabei zeigte sich, daß namentlich in Zeiten geringeren Absatzes niemand gerne mit seinen Gruben in eine höhere Markenklasse kommen wollte, obgleich er damit höhere Erlöse hätte erzielen können; denn für den Großhändler war es selbstverständlich in manchen Fällen leichter, z. B. Kohlen der Markenklasse Ib um M 0,20 je t billiger an den Kleinhändler oder Verbraucher abzusetzen als solche der Klasse Ia, zumal der Unterschied in der Güte nur ganz unwesentlich war. Der letzte Verbraucher oder der Kleinhändler konnte ihn überhaupt nicht feststellen. Diese Verhältnisse erfuhren allerdings eine wesentliche Vereinfachung nach der Abtrennung Ostoberschlesiens, weil mit ihr auf der deutschen Seite nur Gruben der Markenklasse Ia verblieben, mit einer einzigen Ausnahme, die zur Klasse Ib gehörte.

In der Satzung vom 1. Oktober 1910 wurde der Normalmindestpreis auf M 11,50 je t festgesetzt. Ab 1. April 1912 wurde er auf M 12,— und am 1. April 1913 auf M 12,50 je t erhöht. Diese Festsetzungen waren natürlich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, und die tatsächlichen Notierungen für Grobkohlen der Markenklasse Ia im inneren Absatzgebiete (vgl. S. 10), von denen aber die Rabatte abgingen, waren etwas höher.

bb) Sortimente.

Für die kleineren Sortimente wurden Unterpreise bis zu M 5,20 (Staub damals = 15—0 mm), bei Mischsortimenten sogar bis M 7,20 je t festgesetzt. Voraussetzung für diese Regelung war natürlich, daß nur bestimmte Sortimente unter bestimmten Namen hergestellt und vertrieben wurden. Die Bestimmungen hierüber waren sehr eingehend und umfaßten eine ganze Reihe von Paragraphen. Außerdem wurden hin und wieder den Fortschritten der Technik oder den Wünschen einzelner Gruben entsprechend durch Beschluß der Hauptversammlung an den Korngrößen und Bezeichnungen Änderungen vorgenommen.

Steinkohlenbriketts wurden in vier Fabriken hergestellt; die Briketts von drei Fabriken hatten den Mindestpreis für Stückkohlen der Markenklasse Ia, diejenigen von einer der Markenklasse Ib.

Die Konventionsmitglieder mußten der Geschäftsführung angeben, 1. welche Sorten (Korngrößen und Mischung) von jeder einzelnen Grube verkauft und wie sie hergestellt wurden; 2. welches die zulässigen Mindestpreise für diese Sorten und wie diese Preise errechnet waren und 3. unter welchem Namen sie verkauft wurden. Hieraus wurde eine Sortimentenübersicht, die also sämtliche Merkmale der Ziffern 1 und 2 zusammenfaßte, hergestellt, die allen Konventionsmitgliedern zuzugang und dauernd auf dem Laufenden gehalten wurde.

cc) Frachtlage.

Die Berücksichtigung der Frachtlage geschah in der Weise, daß von der Tarifstation Ferdinandgrube (unmittelbar bei Kattowitz) ausgegangen und je nach der Lage der in Gruppen zusammengefaßten Gruben zu dieser Tarifstation und je nach dem Verkehrsgebiete Zu- oder Abschläge auf den Normalmindestpreis festgesetzt wurden. Man unterschied 6 Verkehrsgebiete:

das gesamte Inland;	das übrige Österreich;
Nordwest-Österreich;	Ungarn;
Galizien und Bukowina;	Rußland.

Für das Inland z. B. lagen die nach der Grenzziehung deutsch gebliebenen Gruben frachtlich um M 0,30 je t günstiger als die Tarifstation Ferdinandgrube; sie hatten also für den Versand nach dem Inlande ihre Normalmindestpreise um M 0,30 zu erhöhen. Dagegen lagen für den Versand nach Ungarn die Gruben des Rybniker Reviers bei weitem am günstigsten, so daß z. B. die Emma-grube der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft für den Absatz nach Ungarn ihrem Normalmindestpreise M 1,— je t zuschlagen mußte. Im allgemeinen lagen die Dinge so, daß die verschiedenen Verkehrsgebiete nach Möglichkeit von den frachtlich günstig zu ihnen liegenden Gruben beliefert wurden, obgleich das als Grundsatz keineswegs irgendwie festgelegt war.

3. Abweichungen von den Mindestpreisen.

Die Mindestpreise dienten der Ausschaltung des Wettbewerbs der oberschlesischen Kohlenerzeuger untereinander. Sie waren aber ein völlig unbrauchbares Mittel im Wettbewerb gegen andere Kohlenreviere. Dafür mußten besondere Bestimmungen getroffen werden, die dem Kohlenhandel die hierzu nötige Bewegungsfreiheit gaben. Das geschah durch die Schaffung von Fern-, Ausnahme- und Freilandgebieten. Die Mindestpreise galten deshalb eigentlich nur im „inneren Absatzgebiete“. Dazu rechneten die Provinzen Schlesien und Posen, das östliche Pommern und Westpreußen bis zu der ungefähren Linie Greifenhagen—Neustettin—Schöneck—Preuß. Stargard—Culmsee—Gollub, die Provinz Brandenburg bis zur Linie Fürstenberg in Mecklenburg—Neuruppin—Potsdam—Jüterbog—Röderau bis zur Elbe und Sachsen östlich der Elbe, ferner an Oberschlesien angrenzende Gebiete von Österreich-Ungarn. Innerhalb des deutschen Absatzgebietes war allerdings auch noch ein Unterpreis von M 1,— je t zugelassen für alle Plätze, die auf dem unmittelbaren Wasserwege über die Oder versorgt wurden und unterhalb von Glogau lagen (z. B. Berlin). Alles, was außerhalb dieses Absatzgebietes lag, gehörte zu den Fern-, Ausnahme- und Freilandgebieten. Diese unterschieden sich dadurch, daß im Ferngebiet ein Abschlag bis zu M 0,40 je t auf den Normalmindestpreis zulässig war, in den Ausnahmegebieten — das waren namentlich diejenigen, in denen mit der englischen Kohle zu konkurrieren war, also die Ostseeküste etwa von der Oder östlich mit ihrem Hinterland — ein solcher bis zu M 2,— je t und daß im Freiland Preisfreiheit herrschte. Zu den Ausnahmegebieten im Ausland gehörten im wesentlichen die entfernteren Teile von Österreich-

Ungarn, sowie der westliche Teil von Kongreßpolen. Alles andere war Freiland, in Deutschland in erster Reihe Bayern, Württemberg, Baden. — Die Fern-, Ausnahme- und Freilandgebiete waren in einer umfangreichen Anlage zur Satzung genau festgelegt und nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit durch die Hauptversammlung abänderbar. Ganz allgemein war ferner ein Unterpreis zugelassen für die sog. Sommerlieferungen, d. h. Lieferungen in separierten Sorten größer als 30 mm, in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres. Er betrug M 0,60 je t.

4. Prämien.

Nun war es freilich mit der Festsetzung der Fern-, Ausnahme- und Freilandgebiete und der darin zulässigen Unterpreise allein nicht getan. Man mußte einen Anreiz dafür schaffen, daß auch wirklich in diesen Gebieten mit ihren schlechteren Erlösen Absatz gesucht wurde. Das war um so notwendiger, als in den beiden ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts eine ganze Reihe von „Neuanlagen“ förderfähig wurde, so daß unbedingt eine Erweiterung des Absatzes herbeigeführt werden mußte. Man entschloß sich deshalb zu der Einführung von Prämien. Dabei waren folgende Grundsätze maßgebend:

1. Die Prämien sollten den Gruben das Preisopfer nicht in voller Höhe vergüten, da der erweiterte Absatz bis zu einem gewissen Grade immer eine Senkung der Selbstkosten herbeizuführen pflegt; sie sollten vielmehr nur eine Beihilfe sein.

2. Die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel erfolgte durch die Gesamtheit der Gruben. Auch diejenigen Gruben, die nicht mit ihrem Absatz in die preislich schlechteren Gebiete gingen, mußten an der Aufbringung der Mittel beteiligt werden, da ja das innere Absatzgebiet von den prämierten Mengen entlastet wurde, so daß dort die Preise gehalten werden konnten.

3. Über die Anrechnung der prämierten Mengen auf die Verhältniszahl wurden eingehende Bestimmungen getroffen.

4. Zunächst war von denjenigen Mengen, die in die Fern- und Ausnahmegebiete gegangen waren, nur der Anteil prämierten, der 5% des gesamten Hauptbahnversandes der betreffenden Grubenverwaltung überstieg. Diese Einschränkung wurde später fallengelassen, so daß ebenso wie der gesamte Freilandabsatz auch der gesamte Absatz in die Fern- und Ausnahmegebiete prämierten wurde.

Diese Regelung hat sich als sehr segensreich erwiesen. Die oberschlesische Kohle hat dadurch den Kampf mit ihren zahlreichen Wettbewerbern erfolgreich bestehen und von der Jahrhundertwende bis zum Weltkriege ihren prozentualen Anteil an der Steinkohlenförderung Preußens nicht nur behaupten, sondern sogar noch etwas steigern können. Das ist um so bemerkenswerter, als es für sie ein wirklich unbestrittenes Absatzgebiet — abgesehen vom oberschlesischen Industriegebiet — eigentlich kaum gab¹⁾. In Schlesien und der Lausitz hatte sie sich zu behaupten gegen die niederschlesische

Zahlentafel 1.

Förderung und Belegschaft der oberschlesischen Steinkohlengruben (Gesamtoberschlesien).

Jahr	Steinkohlen- förderung	Belegschaft (Jahres- durchschnitt)	Jahr	Steinkohlen- förderung	Belegschaft (Jahres- durchschnitt)
1890	16 862 878	49 708	1911	36 622 969	117 791
1895	18 066 401	53 167	1912	41 543 442	120 638
1900	24 815 041	69 147	1913	43 801 056 ²⁾	123 349
1901	25 251 625	78 230	1914	37 408 740	120 464
1902	24 470 788	80 038	1915	38 397 420	115 665
1903	25 235 649	82 327	1916	42 066 639	134 967
1904	25 426 493	83 049	1917	43 031 148	147 550
1905	27 003 420	86 660	1918	39 968 351	150 110
1906	29 653 528	90 074	1919	25 932 372	147 141
1907	32 221 971	95 932	1920	31 750 868 ³⁾	167 575
1908	33 953 856	106 575	1921	29 631 725	184 090
1909	34 656 638	116 593	1922	34 410 043	192 825
1910	34 446 094	117 977			

Steinkohle und gegen die ostelbische Braunkohle; in Westrußland gegen polnische und englische Kohle, in Brandenburg und Berlin gegen englische, niederschlesische und westfälische Steinkohlen und ostelbische Braunkohlen, in Österreich-Ungarn gegen die Mährisch-Ostrauer und polnische Steinkohle und gegen die böhmische Braunkohle, in den Ostseegebieten gegen die englische Kohle. Mit einzelnen von diesen Revieren gelang es, zu Vereinbarungen zu kommen, so besonders mit Niederschlesien. Im allgemeinen aber war der Kampf, namentlich gegen die westfälische und englische Kohle, stets sehr lebhaft.

1) und auch heute noch nicht gibt.

2) Nur geringe Zunahme, da im Mai allgemeiner Bergarbeiterstreik.

3) Von 1920 ab ohne die Hultschiner Gruben, die an die Tschechoslowakei abgetreten werden mußten, 1938 aber wieder zum Reiche zurückgekehrt und in das Oberschlesische Steinkohlensyndikat eingegliedert worden sind.

Über die Entwicklung der Förderung Oberschlesiens von der ersten Kartellbildung an bis zur Teilung Oberschlesiens, d. h. bis zum tatsächlichen Auseinanderfallen der Konvention im Jahre 1922, gibt Zahlentafel 1¹⁾ Auskunft.

b) Beteiligungsziffern.

1. Inhalt der Beteiligungsziffern.

Der Hauptbahnversand blieb derjenige Teil des Absatzes, der durch die Verhältniszahl erfaßt wurde, wie er es schon bei der „Vereinigung behufs eventueller Fixierung des ober-schlesischen Kohlenhauptbahnversandes“ gewesen war. Die einzige Änderung bezog sich auf diejenigen mit der ober-schlesischen Schmalspurbahn verladene Mengen, die nach Einrichtung des Umschlaghafens am Klodnitzkanal in Gleiwitz von dort aus auf dem Wasserwege ab-befördert wurden. Sie zählten, obgleich gering, seit Gründung der Konvention, also seit dem 1. Oktober 1898, ebenso zum Haupt-bahnversande wie die erst in Cosel oder anderen Oderhäfen um-geschlagenen Mengen. Die Gründe, die für Beschränkung der Ver-hältniszahl auf den Hauptbahnversand maßgebend waren, wurden bereits oben (S. 4) angeführt. Man stellte sich damit bewußt in Gegensatz zu den Syndikaten, die den Gesamtabsatz (außer dem Selbstverbrauch im engsten Sinne, d. h. den zum Betriebe der Gruben selbst erforderlichen Mengen und den Deputatkohlen für ihre Belegschaft) umfassen. Eine „Hüttenzechenfrage“, die Jahre hindurch den schwerwiegendsten Streitpunkt im Ruhrsyndikat bildete, gab es also in Oberschlesien nicht. Es gab zwar auch hier große gemischte Werke, wie z. B. die Vereinigte Königs- und Laura-hütte AG., die Kattowitzer AG. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, die A. Borsig Berg- und Hüttenverwaltung²⁾ usw.; aber da die Einbeziehung des sog. „Eigenverbrauches“³⁾ in die Verhältniszahl niemals in Frage kam, weil diese eben nur auf dem Hauptbahnversand aufgebaut war, konnte ein Gegensatz zwischen den „reinen Zechen“ und den „Hüttenzechen“ überhaupt gar nicht erst entstehen. Auch der Kohlenbedarf der reinen Hüttenbetriebe, wie z. B. der Ober-schlesischen AG. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, kurz Ober-eisen genannt, oder der Bismarckhütte fiel nicht unter die durch die Konvention umfaßten Mengen. Ihre Versorgung erfolgte ja nicht mittels der Hauptbahn, sondern durch die ober-schlesische Schmal-spurbahn, durch Drahtseilbahnen oder dergleichen. Allerdings

1) Jubiläumsschrift.

2) Vom 1. Januar 1920 ab Borsigwerk AG. — 3) Vgl. Anm. S. 4.

unterlagen diese Mengen der Mindestpreisbestimmung; doch war in der Satzung vorgesehen, daß für Verkäufe an oberschlesische Montanwerke für ihren eigenen Bedarf mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Hauptversammlung andere Mindestpreise festgesetzt werden konnten. Das geschah auch, indem für die kleinen Sorten und Staub ein Abschlag von M 1,— je t beschlossen wurde, um die schwer um ihr Dasein ringende oberschlesische Eisenindustrie zu unterstützen und sich diesen großen Kohlenverbraucher zu erhalten. Diese deckte natürlich ihren Bedarf im allgemeinen bei denjenigen Gruben, die auf der Schmalspurbahn den niedrigsten Frachtsatz hatten oder mit ihnen durch Drahtseilbahnen verbunden waren oder sonst günstig zu ihren Hütten lagen.

Kokskohlen, die an oberschlesische Kokereien zur Verkokung geliefert wurden, fielen weder unter die Verhältniszahl, da auch sie nur mit der Schmalspurbahn oder mit Drahtseilbahnen bezogen wurden, noch unter die Mindestpreise. Sie waren vielmehr laut Satzung in der Preisstellung frei. Doch hatte sich der Brauch herausgebildet, den Preis, den der Haupterzeuger von Kokskohlen, der Bergfiskus, für sie festsetzte, als Normalpreis anzusehen.

Der Koks selbst wurde ebenfalls in keiner Weise von der Konvention erfaßt. Hier jedoch entwickelten sich die Dinge so, daß die Kokserzeuger für ihren Absatz an Fremde sich zu syndikatähnlichen Gebilden zusammenschlossen, die den gemeinschaftlichen Verkauf betrieben; und zwar bildeten sich im Laufe der Zeit mit Zunahme der Kokserzeugung deren zwei, die „Oberschlesische Koksverkaufsgemeinschaft“ und die „Kokereivereinigung“. Die erstere stand unter Führung der Oberschlesische Kokswerke und Chemischen Fabriken AG. in Berlin¹⁾, die auch die größte Erzeugung hatte. Die zweite stand unter Führung der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft und bediente sich der dieser sehr nahestehenden Fa. Emanuel Friedlaender & Co. in Berlin als Verkaufskommissionärin. Bei beiden wurden die Aufträge nach dem Verhältnis der vertraglich festgelegten Beteiligungsziffern verteilt und die Erlöse gepoolt. Sie waren also kleine Syndikate. Bei der „Oberschlesischen Koksverkaufsgemeinschaft“ war bemerkenswert, daß das Verkaufsgeschäft in den Händen der Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken AG., also des größten Mitgliedes der Verkaufsgemeinschaft, lag. Beide Vereinigungen entwickelten sich gut. Sie verständigten sich in wichtigen Absatzfragen und wußten der zunehmenden Kokserzeugung Oberschlesiens Raum zu schaffen.

1) Jetzt: Schering AG.

Dagegen fielen die Steinkohlenbriketts sowohl der Menge wie dem Preise nach unter die Bestimmungen der Konvention (vgl. S. 7).

2. Grundlagen und Entwicklung der Beteiligungsziffern.

Wie die Verhältniszahl ursprünglich ermittelt worden ist, ist schon oben (S. 5) kurz erörtert worden. Bei Inkrafttreten der Konvention am 1. Oktober 1898 schaffte man jedoch die Zuschläge für Neuanlagen zunächst ganz ab, so daß also als Verhältniszahl für alle Mitglieder nur der tatsächliche Hauptbahnversand des letztvorangegangenen Konventionsjahres maßgebend war. Der Grund hierfür lag in der guten Konjunktur der vorangegangenen Jahre, die allen Gruben die Möglichkeit geboten hatte, sich eine ausreichende grundlegende Beteiligungsziffer zu verdienen. Neu war jedoch die Bestimmung, daß während einer Konventionsperiode kein Mitglied etwas von der einmal erworbenen Verhältniszahl wieder verlieren konnte, selbst wenn es in einem Konventionsjahre aus irgendwelchen Gründen hinter der einmal verdienten Verhältniszahl zurückgeblieben war. Hiermit näherte man sich dem System der festen Beteiligungsziffern, wie sie in anderen Mengenkartellen, vornehmlich in den Kohlensyndikaten, zumeist üblich waren. Die Änderung wurde getroffen, um das oft den Markt sehr störende Jagen nach Erfüllung des auf das betreffende Vierteljahr entfallenden Versandanteils zu verhüten. Diese Regelung — also ohne jede Zuschläge — galt für den ersten Konventionsabschnitt bis zum 30. September 1901.

Mit dem am 1. Oktober 1901 beginnenden Konventionsabschnitt galt bezüglich der in Entwicklung begriffenen Neuanlagen genau das Gegenteil. Sie erhielten überhaupt keine Verhältniszahl, sondern man gab ihnen den Versand völlig frei. Hierfür war in erster Reihe die Annahme maßgebend, daß aus technischen Gründen in den 3 Jahren dieses Abschnittes keine der in Betracht kommenden Neuanlagen mit sehr erheblichen Mengen auf den Markt kommen konnte.

Bei der Verlängerung der Konvention im Jahre 1904 gab es aber nun gerade wegen der Verhältniszahl für die Neuanlagen ganz erhebliche Schwierigkeiten. Einige von ihnen hatten sich entgegen den Erwartungen unter dem Schutze der Versandfreiheit so stark entwickelt, daß man ihnen diese nicht mehr zubilligen konnte, während sie andererseits so hohe Verhältniszahlen forderten, daß auch diese nicht zu bewilligen waren. Es trat also damals der in

jedem Kartell vorkommende Gegensatz zwischen alten und neuen Anlagen in voller Schärfe auf. Es blieb nichts weiter übrig, als ein Kompromiß in der Form zu schließen, daß zwar die Konvention auf 3 Jahre, also bis zum 30. September 1907, verlängert wurde, aber die neue Satzung mit der bisherigen Begünstigung der Neuanlagen zunächst nur bis zum 30. September 1905 und nur dann bis 30. September 1907 gelten sollte, wenn für das 2. und 3. Jahr eine Einschätzung der Neuanlagen erfolgt und von den Mitgliedern anerkannt worden wäre. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die die Leistungsfähigkeit aller oberschlesischen Gruben, sowie ihre voraussichtliche Entwicklung in den nächsten 10 Jahren prüfen und danach Vorschläge für die Festsetzung ihrer Verhältniszahl machen sollte. Diese sog. Grubenleistungsfähigkeits-Kommission konnte bereits am 3. März 1905 der Hauptversammlung ihre Vorschläge unterbreiten. Man einigte sich schließlich für eine neue, am 1. Oktober 1905 beginnende Konventionsperiode von 5 Jahren auf eine Regelung nach folgenden Gesichtspunkten:

Für die „alten Gruben“ wurde die Verhältniszahl grundsätzlich auf Grund ihres tatsächlichen Versandes — abzüglich nicht lizenzbildender Mengen (vgl. S. 16 ff.) im zuletzt vorangegangenen Konventionsjahre (d. h. vom 1. Oktober bis 30. September) festgesetzt. Daneben erhielten sie Eventualverhältniszahlen, die auf dem Versande des Jahres 1901/02 beruhten und für die Jahre 1907/08, 1908/09 und 1909/10 je 2% Zuschlag auf diese Zahl vorsahen. War die so ermittelte Zahl höher als der tatsächliche Versand im vorangegangenen Jahre, so galt die höhere Zahl.

Die „Neuanlagen“ erhielten, soweit sie den Absatz bereits aufgenommen hatten, sämtlich feste Verhältniszahlen für die 5 Konventionsjahre bis 1910; soweit sie erst im Laufe der neuen Konventionsperiode den Absatz aufnehmen würden, für 3 Jahre volle Versandfreiheit, dann einen Zuschlag von 10% auf den tatsächlichen Versand des Vorjahres.

Bemerkenswert ist, daß von dieser Konventionsperiode ab der Bergfiskus Mitglied der Konvention wurde, und zwar auf Grund eines besonderen Vertrages, in dem er sich grundsätzlich allen Bestimmungen der Satzung unterwarf. Allerdings erhielt er nicht feste Jahresverhältniszahlen, sondern einen bestimmten prozentualen Anteil an dem Gesamthauptbahnversande Oberschlesiens. Auch sonst sicherte er sich gewisse Vorrechte, u. a. Sitz und Stimme im Vorstande der Konvention und unter gewissen Voraussetzungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht.

Auch für die Konventionsperiode vom 1. Oktober 1910 ab blieb es für die „alten Gruben“ bei dem Grundsatz der Bildung der Verhältniszahl nach dem tatsächlichen Absatze des Vorjahres. Doch waren in einer Anlage zur Satzung für alle „alten Gruben“ Verhältniszahlen für die einzelnen Konventionsjahre vorgesehen, die alljährlich um je 2% größer waren als die darin verzeichneten des Vorjahres. Diese so festgesetzte Verhältniszahl sollte dann gelten, wenn der tatsächliche Versand des Vorjahres niedriger war als diese Zahl. Das System der festen Beteiligungsziffer hatte also mit gewissen Modifikationen auch Oberschlesien erobert. Diese Regelung blieb im Grundsatz bestehen bis zu dem Auseinanderfallen der Konvention im Jahre 1922. Eine Ausnahme machte nur das Jahr 1915/16, als die Konvention wiederum auf 5 Jahre erneuert wurde. Für dieses Jahr erhielten alle „alten Gruben“ auf den Versand des Vorjahres einen Zuschlag von $2 \times 2 = 4\%$. Ferner wurde damals neu eingeführt, daß auch auf den tatsächlichen Versand des Vorjahres ein Zuschlag von 2% gewährt wurde. War die so ermittelte Zahl höher als die in der Anlage zur Satzung verzeichnete, so galt sie.

Die „Neuanlagen“ erhielten von 1910 ab wieder Verhältniszahlen mit festen Zuschlägen für die Dauer der Konventionsperiode. Als „Neuanlage“ war in der Satzung begrifflich festgelegt worden eine neue selbständige Schachtanlage mit einer eigenen Hauptschachtförderung, einer eigenen Separation und eigenem Hauptbahnanschluß. Es bestand daher die Möglichkeit, eine Neuanlage auf einem von einer alten Schachtanlage aus bereits vorgerichteten Grubenfelde zu errichten und die hier gewonnenen Kohlen durch die neue Schachtanlage zu fördern. Da „Neuanlagen“ 3 Jahre Versandfreiheit hatten, so konnten sie in ganz kurzer Zeit auf diese Weise aus dem bereits vorgerichteten Grubenfelde erhebliche Mengen absetzen und sich damit eine unverhältnismäßig hohe Beteiligungsziffer sichern. Die alte Grube büßte damit nichts von ihrer Verhältniszahl ein, selbst wenn ihr Absatz stark zurückging, da sie ja ihre Eventualquote (s. oben) hatte. Von dieser Möglichkeit war Gebrauch gemacht worden, z. B. bei dem Carmerschacht der cons. Gieschegrube, und dem wollte man in Zukunft durch die Neuregelung vorbeugen.

In der Satzung von 1910 war ferner vorgesehen, daß als Endbeteiligungsziffer 300 000—500 000 t je nach den Verhältnissen der Neuanlage gelten sollten. Hatte sie diesen Jahresversand erreicht, so wurde sie „alte Grube“ mit 2% Zuschlag jährlich.

Die Satzung von 1915 führte für ältere „Neuanlagen“, die aber noch nicht ihre volle Leistungsfähigkeit erreicht hatten, den Begriff „Entwicklungsgruben“ ein. Auch für sie sollte maßgebend sein der tatsächliche Versand des Vorjahres, aber mit einem Zuschlage von 4% jährlich. Die Höchstzahl für große Anlagen konnte bis auf 700 000 t steigen. Nach Erreichung der Höchstzahl wurde die „Entwicklungsgrube“ „alte Grube“ mit einem Zuschlag von 2% jährlich. „Neuanlagen“ wurden nach Erreichung des höchsten Jahresversandes von 300 000—500 000 t „Entwicklungsgruben“ mit einem Zuschlag von 4% jährlich.

Für den Bergfiskus wurde von 1915 ab die Gesamtverhältniszahl aller seiner Gruben auf 17,1% des Versandes von ganz Oberschlesien festgesetzt, d. h. also auf die nichtfiskalischen Gruben entfielen 82,9% und auf den Fiskus 17,1% der Gesamtsumme des oberschlesischen Hauptbahnversandes.

3. Elastizität der Beteiligungsziffer.

Aus dem vorhergehenden Abschnitte ergibt sich, daß die Verhältniszahl — wie es ja auch schon in diesem Worte liegt — in Oberschlesien keine ganz starr festliegende Ziffer gewesen ist. Sie konnte von Jahr zu Jahr mit dem Versande des Vorjahres steigen. Sie war auch nicht überhöht, sondern entsprach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Gruben; das zeigte sich darin, daß es eine ganze Reihe von Vierteljahren gegeben hat, in denen 100% der anteiligen Verhältniszahl verladen werden konnten, z. B. das ganze Jahr 1913 hindurch, ja auch solche Vierteljahre, in denen darüber hinausgegangen werden konnte, z. B. im Jahre 1907 mit 6%, 20%, 20%, 20% und im Jahre 1908 mit 15%, 3%, 10% und 5% in den einzelnen Vierteljahren. — Die Festsetzung der Versandlizenz geschah durch die Hauptversammlung, die in jedem Vierteljahre die Höhe der Vierteljahrsquote festsetzte, falls nicht Versandfreiheit beschlossen wurde.

4. Strafen.

Wer seine Vierteljahreslizenz überschritt, mußte für jede angefangenen 100 t M 200,— Schadensbetrag an die Konvention zahlen. Um dem zu entgehen, konnten die Grubenverwaltungen Versandmengen aus späteren in frühere Quartale schieben, und zwar bis 5% der Vierteljahrsquote mit Genehmigung des Vorsitzenden der Konvention, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Statthaft waren derartige

Anträge nur bis zum 5. Tage des Vierteljahres, das dem Quartale, in das geschoben werden sollte, folgte. Von dieser Schiebungsöglichkeit wurde weitgehend Gebrauch gemacht, vor allem, nachdem die Überladungen nicht mehr verhältniszahlbildend waren. Bis zum April 1904 war es nämlich möglich gewesen, sich gewissermaßen durch Bezahlung des Schadensbetrages von M 2,— je t Erhöhungen der Verhältniszahl zu kaufen. Die einmalige Zahlung von M 2,— je t reizte geradezu dazu an; dadurch wurde aber der Markt stark beunruhigt, und man beseitigte diese Bestimmung zunächst für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1904. Die neue Satzung für die Konventionsperiode 1904—1907 führte sie wieder ein, allerdings unter Erhöhung des Schadensbetrages auf M 300,— für jede angefangenen 100 t. Diese Satzung war aber nur ein Jahr in Kraft (s. S. 14). Vom 1. Oktober 1905 ab wurde die Möglichkeit des Kaufens von Zuwachs an Verhältniszahl endgültig beseitigt. Es gab von da ab nur noch die Möglichkeit, sich von der Hauptversammlung für Überladungen Straffreiheit zubilligen zu lassen, was auch mehrfach geschah. Nach der Satzung von 1915 blieben Lizenzüberschreitungen infolge Verladung in das Freiland von vornherein straffrei, wenn sie auch nicht lizenzbildend waren. Immerhin war für stark ausdehnungsbedürftige Gruben hiermit ein Ventil geschaffen worden, von dem auch Gebrauch gemacht wurde. Bei Erneuerungsverhandlungen konnte die betreffende Grubenverwaltung ihre hierdurch bewiesene Leistungsfähigkeit ausspielen.

C. Innere Organisation der Konvention.

Wie sich aus den vorhergehenden Abschnitten ergibt, war das wesentlichste Organ der Konvention die Hauptversammlung. In ihr berechtigten je 100 000 oder angefangene 100 000 t der zur Zeit der Beschlußfassung gültigen Verhältniszahl zur Abgabe von je einer Stimme. Die zu einer Verwaltung gehörigen Gruben und Brikettfabriken stimmten nicht für sich ab, sondern insgesamt. Zuständig war die Hauptversammlung in der Hauptsache für folgende Angelegenheiten:

1. Satzungsänderungen,
2. Festsetzung und Änderung des Normalmindestpreises,
3. Eingliederung in die Markenklassen, Klassifizierung und Bezeichnung der Sortimente, sowie die hierauf bezüglichen Preisfestsetzungen und Abschläge,
4. Festsetzung der Vierteljahresquote der Verhältniszahl,

5. Festsetzung der Fern-, Ausnahme- und Freilandgebiete, sowie der Preisnachlässe in diesen Gebieten,
6. die grundsätzlichen Bestimmungen wegen der Prämien,
7. die Preisabschläge für Lieferungen an oberschlesische Montanwerke,
8. Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, sowie von — seit 1905 — vier Beisitzern im Vorstande,
9. Anstellung des Geschäftsführers.

Im allgemeinen war es also so, daß alle für die Gesamtheit der Konventionsmitglieder bindenden Vorschriften — mit ganz wenigen Ausnahmen, in denen der Vorstand zuständig war — von der Hauptversammlung beschlossen werden mußten.

Der Vorstand, in dem ein Vertreter des Bergfiskus Sitz und Stimme hatte, hatte die Geschäftsentwicklung zu überwachen, namentlich auch in der Hinsicht, daß Oberschlesien sich neue Absatzgebiete, in erster Reihe durch Verdrängung ausländischer Konkurrenz, zu sichern suchte und sich seinerseits nirgends verdrängen ließ. Hierzu erforderliche Maßnahmen hatte er vorzubereiten und der Hauptversammlung vorzuschlagen. Besondere Befugnisse standen ihm auf dem Gebiete des Prämienwesens zu. Art und Weise der Revisionen (S. 19) hatte er vorzuschreiben.

Der Geschäftsführung lag die Zusammentragung und Sichtung alles Materials ob, das der Erreichung der Ziele der Konvention förderlich war, ferner die Überwachung der Einhaltung der Preis- und Sortimentsbestimmungen, die Durchführung der hierzu erforderlichen Revisionen bei den Mitgliedern und Handelsfirmen, die Festsetzung und Einziehung von Schadensbeträgen bei Verstößen gegen die soeben genannten Bestimmungen und dergleichen. Eine sehr eingehende und mustergültige Statistik wurde zusammen mit dem Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein von ihr geführt, deren Vater der leider schon 1916 verstorbene Geschäftsführer des Vereins und der Konvention, Dr. VOLTZ, war. Er war 30 Jahre lang die rechte Hand erst BERNHARDIS¹⁾, dann WILLIGERS²⁾ in der Führung der oberschlesischen Montanindustrie gewesen, und seine Nachfolger konnten auf dem von ihm gelegten und wohl vorbereiteten Grunde weiterbauen, weil hauptsächlich durch Voltz Arbeit der Gedanke des Zusammenhaltens in der oberschlesischen Industrie zu einer Selbstverständlichkeit geworden war.

1) Vgl. S. 3. — 2) Vgl. S. 23.

D. Wirksamkeit der Kohlenkonvention.

a) Allgemeines.

Nachdem in den vorhergehenden Abschnitten die satzungsmäßigen Grundlagen der oberschlesischen Kohlenkonvention dargelegt worden sind, soll betrachtet werden, ob sie mit Erfolg gearbeitet hat oder nicht. Man wird diese Frage bejahen müssen (vgl. S. 10 und die Zahlentafel 1). Es entsteht die weitere Frage, worauf dieser Erfolg zurückzuführen ist. Ich bin geneigt, dies dem ganz eigenartigen Aufbau der Konvention zuzuschreiben. Er brachte die Hauptvorteile eines Syndikats, nämlich Mengen- und Preisbindung, ohne jedoch dem Handel die Möglichkeiten zu seiner Entfaltung zu nehmen. Bei einem reinen Verkaufssyndikat hängt der Erfolg zu einem guten Teile immer von der jeweiligen Leitung des Syndikats ab. Ist sie gut und weiß sich schnell allen Erfordernissen des Marktes anzupassen, ja, sieht sie sie voraus, dann arbeitet auch das Syndikat gut. Ist sie schwerfällig oder wird sie allmählich bürokratisiert, dann lassen die Erfolge zu wünschen übrig. Freilich verlangt ein Kartell, wie es die Konvention gewesen ist, eine Unmenge von Einzelbestimmungen, die den Absatznotwendigkeiten und den Verhältnissen der Mitglieder Rechnung tragen, und zwar auf dem Gebiete der Qualität, der Sortimente, der Frachtlage, der Absatzgebiete usw., kurz, überall in den Dingen, die in den vorhergehenden Abschnitten, wenn auch zum Teil nur andeutungsweise, zu schildern versucht worden sind. Derartige ins einzelne gehende Bestimmungen wird man in der Satzung des Ruhrsyndikats vergeblich suchen. Sie sind bei ihm auch nicht erforderlich, nachdem dort die gesamte Förderung, die die Mitglieder auf den Markt bringen, vom Syndikat zu Verrechnungspreisen angekauft und weitervertrieben wird. Es können bei ihm alle diese Dinge durch die einzelnen Ausschüsse oder durch den Vorstand des Syndikats geregelt werden, soweit sie nicht ausnahmsweise der Zustimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zur Kontrolle der Einhaltung und Durchführung sämtlicher Satzungsbestimmungen durch die Mitglieder war es in Oberschlesien natürlich erforderlich, regelmäßige Revisionen seitens der Konvention vorzunehmen. Sie erstreckten sich insbesondere auf die Absatzmengen, die Separationen, die Mischsortimente, die Einhaltung der Mindestpreise und die Prämienliquidationen. Sie wurden streng durchgeführt, auch bei den Handelsfirmen, und die

Mitglieder hatten die Verpflichtung, dem Revisor alle in Betracht kommenden Verträge, Akten, Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen. Aufgedeckte Verstöße verfielen der satzungsgemäß festgesetzten Strafe. Die Hauptmasse der Schadensbeträge kam infolge Überschreitung der Vierteljahreslizenz ein, und aus diesen Summen wurden in der Hauptsache die Unkosten der Konvention bestritten, die mit einer ganz geringen Umlage auskam.

b) Verhältnis zum Handel.

In Oberschlesien hatte der Kohlengroßhandel von jeher eine andere, viel ausschlaggebendere Stellung als z. B. an der Ruhr. Es mag dies damit zusammenhängen, daß beinahe sämtliche Kohlengruben entweder noch im Magnatenbesitz waren oder aus solchem hervorgegangen waren. Magnatenbesitz waren z. B. die Gruben des Grafen Ballestrem, des Fürsten von Donnersmarck, des Fürsten Hohenlohe (diese allerdings 1905 in die Hohenlohe-Werke AG. umgewandelt), des Fürsten Pleß, der Gräfin Schaffgotsch (später Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G.m.b.H.), der Grafen Henckel von Donnersmarck usw. Die Kattowitzer Aktiengesellschaft war aus dem Besitze des Grafen Tiele-Winckler hervorgegangen. Die Donnersmarckhütte AG. war eine Gründung des Fürsten von Donnersmarck. Die Vereinigte Königs- und Laurahütte AG. war aus dem Besitze des Grafen Hugo Henckel entstanden, die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-AG. ursprünglich aus Besitze des Grafen Renard usw. Eine ganz besondere Stellung nimmt die Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesches Erben ein, deren Anteile hauptsächlich in den Händen schlesischer Adelsfamilien sind. Sie geht zurück auf das Privilegium des Kaufherrn Georg v. Giesche in Breslau, in ganz Schlesien für sich allein Galmei zu graben, das ihm Kaiser Leopold im Jahre 1704 verliehen hat und das in Zwischenräumen von je etwa 20 Jahren immer erneuert worden ist, auch nach dem Übergang Schlesiens an Preußen. Erst 1802 mußten sich Georg v. Giesches Erben diejenigen Gruben, die sie zu behalten wünschten, bergordnungsmäßig verleihen lassen. Sie erwarben dann später auch noch eine Reihe von Kohlengruben, um den Bedarf für ihre Zinkhütten sicherzustellen. Die immer größer werdende Zersplitterung der Anteile durch Erbgang zwang zur Gründung der Bergwerksgesellschaft, deren Statut durch Kgl. Kabinettsordre vom 23. April 1860 genehmigt wurde. In dieser Form besteht sie noch heute weiter, obgleich der bei weitem größere Teil ihres Besitzes 1922 an Polen gefallen ist. Man

hat in ihr — abgesehen von Berggewerkschaften — die älteste noch existierende Bergwerksgesellschaft Deutschlands zu erblicken.

Die Verwaltungen der Magnaten, die ja durchweg auch große Grundbesitzer waren, befaßten sich nicht mit dem Kohlenverkauf im einzelnen, sondern verschlossen ihre gesamte Förderung an einen Generalabnehmer. Die beiden bedeutendsten von ihnen waren die schon genannten Firmen Caesar Wollheim und Emanuel Friedlaender & Co. Die fiskalischen Gruben, zusammengefaßt in der Kgl. Zentralverwaltung — später Bergwerksdirektion — in Zabrze, heute Hindenburg, hatten ein eigenes Handelsbüro, das den Kohlenvertrieb selbständig durchführte. Ebenso machten es Georg v. Giesches Erben und die Verwaltung des Fürsten v. Pleß. Der Kohlenvertrieb dieser drei Verwaltungen war wohl ähnlich dem durch Werkshandelsfirmen, während Caesar Wollheim und Emanuel Friedlaender & Co. teils Eigenhändler, teils Kommissionäre waren. Welche Rolle diese beiden Firmen im oberschlesischen Kohlenhandel gespielt haben, ergibt sich aus Zahlentafel 2, die den Hauptbahnversand von 1906, dem ersten Jahre des Bestehens der Interessengemeinschaft (S. 23 ff.), bis 1922, also bis zum Jahre der Grenzziehung, aller oberschlesischen Handelsgruppen enthält.

Vom Gesamtabsatz Oberschlesiens entfielen z. B. im Jahre 1913 auf Emanuel Friedlaender & Co. und Caesar Wollheim zusammen rund zwei Drittel. Sie bestimmten — im Verein mit dem Bergfiskus — die Wege, die der Absatz der oberschlesischen Kohle sich suchte. Sie waren auch, wie schon erwähnt, Mitglieder der Konvention, wenn auch ohne Stimmrecht. Praktisch aber lagen die Dinge so, daß diese beiden Firmen in allen Preisfragen und bei der vierteljährlichen Festsetzung der Quote der Verhältniszahl eine ausschlaggebende Rolle spielten. Die Grubenverwaltungen selbst konnten aus eigener Kenntnis wenig über die Marktverhältnisse Bescheid wissen, und so kam es, daß namentlich der Inhaber der Fa. Caesar Wollheim, der Geh. Kommerzienrat Eduard Arnhold, ein gewichtiges Wort in allen Konventionssitzungen zu sagen hatte. Sein Gegenspieler auf Seiten der Fa. Emanuel Friedlaender & Co. war deren Mitinhaber Dr. Franz Oppenheimer. Beide verfügten über eine genaue Kenntnis des Kohlenmarktes und eine gute Rednergabe. Arnhold besaß ein gewisses Übergewicht¹⁾, da er den Verkauf für alle öst-

1) Vgl. Zahlentafel 6, die deutlich zeigt, wie sehr das Schwergewicht von Wollheim in den östlichen, jetzt polnisch gewordenen Gruben begründet war. Nach der Grenzziehung blieb ihm im deutsch gebliebenen Teile nur ein Bruchteil der bisherigen Stellung innerhalb des deutsch-oberschlesischen Kohलगroßhandels.

Zahlentafel 2.

Hauptbahnversand Oberschlesiens nach der Statistik der Konvention,
getrennt nach den einzelnen Handelsgruppen.

Mengen in t:

Jahr	Friedlaender	Wollheim	Fiskus und Skarboferme 1)	Giesche	Pleß	Hohenlohe und Hoym (Petscheck)	Donnersmarckgrube und Blücher 2)	Gott mit uns, Gleiwitzer Grube u. Breslauer Briketts	Insgesamt
1906	7 025 744	6 75 663	4 133 142	2 294 039	527 092	—	—	79 881	20 817 561
1907	7 736 415	7 42 326	4 116 064	2 529 654	836 171	—	—	101 036	22 746 666
1908	8 477 036	7 9 5 898	4 245 525	2 696 849	844 133	—	—	90 992	24 312 433
1909	8 718 294	7 368 095	4 355 306	3 041 009	888 756	—	—	94 192	24 465 652
1910	9 018 641	7 410 810	4 412 917	2 935 697	918 699	—	44 926	88 482	24 830 172
1911	9 518 082	7 929 763	4 479 338	2 977 205	980 381	—	288 811	112 490	26 226 070
1912	11 375 079	9 100 340	5 120 385	3 462 895	1 384 721	—	289 471	173 989	30 906 880
1913	12 147 849	9 401 196	5 444 040	3 780 884	1 551 905	—	322 334	228 073	32 876 281
1914	9 431 092	7 614 126	4 224 218	2 932 510	1 266 214	—	261 826	125 208	25 855 194
1915	10 609 177	8 164 176	4 474 325	2 987 515	1 596 737	—	260 945	167 215	28 260 090
1916	9 546 943	8 408 396	4 558 435	3 068 007	1 909 638	1 743 811	318 908	248 457	29 802 596
1917	9 691 967	8 314 160	4 683 395	2 853 199	2 030 989	1 825 986	405 493	248 120	30 053 309
1918	8 810 934	7 838 274	4 391 682	2 307 666	1 967 104	1 840 554	410 524	214 749	27 781 487
1919	4 237 856	4 155 283	2 599 767	1 272 777	1 120 687	1 057 871	256 912	74 810	14 775 963
1920	5 836 360	5 956 796	3 261 826	1 757 930	1 476 797	1 539 524	362 215	143 090	20 334 538
1921	5 450 471	5 869 749	2 856 298	1 730 354	1 500 796	1 495 625	313 959	140 380	19 357 632
1922	6 729 618	6 807 343	3 250 324	1 960 654	1 704 634	1 841 046	740 648	172 532	23 206 799

1) Abgekürzte Bezeichnung für die französische Pachtgesellschaft der 1922 polnisch gewordenen Staatsgruben.

2) Die Fürstlich Henckelsche Verwaltung, die die Kohlen ihrer alten Gruben durch Friedlaender verkaufte, vertrieb die Kohlen dieser beiden neuen Anlagen selbständig.

lichen Gruben, mit Ausnahme von Giesche, innehatte, darunter auch den für die Kattowitzer Aktiengesellschaft, deren Generaldirektor der nachmalige Geh. Bergrat Dr. Ing. e. h. Gustav WILLIGER¹⁾, seit 1898 Vorsitzender der Konvention, war. Die Stimme eines erfahrenen Vorsitzenden wiegt schwer in Kartellen. Die Folge war, daß in der Konvention die Interessen der östlichen Gruben, die zudem bis 1905 sämtliche Vorstandsmitglieder stellten, stärker hervortraten, als diejenigen der westlichen Gruben und des Plesser und Rybniker Reviers. Besonders zeigte sich das bei dem Kampfe um den Groß-Berliner Markt, wo Oberschlesien mit der Ruhr, England und der ostelbischen Braunkohle in schärfstem Wettbewerbe stand. Dieser Markt wurde in der Konvention als Interessensphäre der westlichen Gruben betrachtet, und die Opfer des Kampfes um ihn blieben in der Hauptsache auf diesen Gruben sitzen. Das führte neben anderen Gründen zur Unzufriedenheit der westlichen Gruben. Trotzdem wurde die Konvention ab 1. Oktober 1905, wie oben näher dargestellt, im wesentlichen auf den bisherigen Grundlagen erneuert.

c) Die Interessengemeinschaft.

Die Erfahrungen der westlichen Gruben, die zudem über andere Kohlenqualitäten — nämlich Gas- und Kokskohlen, die den östlichen Gruben im wesentlichen fehlten — als diese verfügten, führte indessen dazu, daß nach einem engeren Zusammenschluß innerhalb ihres Kreises zur besseren Verfechtung ihrer Interessen gesucht wurde. Das geschah durch die Bildung der sog. Interessengemeinschaft, zu der sich die Gräfl. Schaffgotsch'sche Verwaltung, die Gräfl. Ballestrem'sche Verwaltung und die Friedensgrube der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfsaktiengesellschaft am 6. Dezember 1905 zusammenschlossen. Ihr geistiger Vater war der Generaldirektor der letzteren Aktiengesellschaft Rudolf HEGENSCHIEDT, der Sohn des Gründers der späteren Oberschlesischen Eisen-Industrie-AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb. Er hatte 1905 sein Amt bei der erstgenannten Gesellschaft niedergelegt und war als Teilhaber in die Firma Emanuel Friedlaender & Co. eingetreten. Am 15. Juli 1906 trat der Interessengemeinschaft auch noch die A. Borsig Berg- und Hüttenverwaltung im Borsigwerk bei. Die Interessengemeinschaft war ein Syndikat innerhalb der Konvention. Der Verkauf erfolgte gemeinsam durch die Fa. Emanuel Friedlaender & Co. als Kommissionärin, die für die Kohlen von Schaffgotsch

1) Von 1889—1931 Generaldirektor der Kattowitzer AG., gestorben 1937 im Alter von 81 Jahren.

und Ballestrem schon seit langem Generalabnehmer war. Die Grubenverwaltungen erhielten von der Verkaufskommissionärin ihre Monatslieferungen zunächst zu Verrechnungspreisen bezahlt, die für gleichwertige Sorten die gleichen waren. Nach Feststellung des Jahresabschlusses wurden die Durchschnittserlöse für die einzelnen Sorten festgestellt und der Überschuß über die Verrechnungspreise nach Abzug der Kommission für die Handelsfirma ausgeschüttet. Wie im Ruhrsyndikat war auch der Eigenverbrauch — also der Bedarf eigener Hütten, Fabriken, Ziegeleien, Landwirtschaft usw. — in die Beteiligungsziffern der Interessengemeinschaft einbezogen, die also größer waren als die Verhältniszahlen bei der Konvention. Sie setzte deshalb auch die Vierteljahresquoten ihrer Beteiligungsziffern unabhängig von der Festsetzung der Verhältniszahlquote in der Konvention fest. In dieser selbst trat sie geschlossen auf, nachdem vorher ihr Beirat eine Übereinstimmung der Ansichten über die Beratungsgegenstände herbeigeführt hatte. In dem seit 1905 siebenköpfigen Vorstände der Konvention errang sie zwei Sitze, so daß sie auch hier ihre Interessen wirksam vertreten konnte. Größten Wert legte sie auf Lieferverträge mit den oberschlesischen Industrieverwaltungen, die nicht über eigene Kohlengruben verfügten, wie der Oberschlesischen Eisen-Industrie-AG., den Oberschlesischen Elektrizitätswerken AG., den Oberschlesischen Koks- und Chemischen Fabriken AG. u. a., da der Absatz an diese, weil nicht durch die Hauptbahn, auch nicht unter die Konventionslizenz fiel.

Die Interessengemeinschaft hat, wie man feststellen muß, ihrem Namen und ihrem Zwecke Ehre gemacht. Der Absatz der in ihr zusammengeschlossenen Gruben hat sich ständig erweitert; aber auch die Fa. Emanuel Friedlaender & Co. ist nicht schlecht dabei gefahren. Der Kohलगroßhandel verdiente eben bei der damaligen Art der Absatzregelung fast immer, einmal mehr, einmal weniger; bedauerlich war nur, daß er sich beinahe ausschließlich in jüdischen Händen befand. Der zwischen Friedlaender und Caesar Wollheim bestehende Wettbewerb trug dazu bei, den Grubenverwaltungen hin und wieder günstigere Vertragsbedingungen zu verschaffen, nämlich dann, wenn ein Lieferungsvertrag vor der Erneuerung stand. Dann gab es zwischen diesen beiden Handelsfirmen manchmal einen lebhaften Kampf, und es geschah nicht selten, daß infolge besserer Bedingungen eine Grubenverwaltung von einer Firma zur anderen hinüberwechselte. So ging z. B. am 1. Oktober 1909 der Generalvertrieb der Gräfl. Henckelschen Gruben von Friedlaender auf

Wollheim über, während dafür die Hohenlohe-Werke AG. sich der Interessengemeinschaft durch einen Kartellvertrag anschloß. Vom 1. Januar 1912 ab trat auch die Gewerkschaft „Eminenz“ mit der Waterloo-Grube der Interessengemeinschaft bei. Diese war innerhalb der Konvention damit allmählich die stärkste Gruppe geworden. Da sie in sich ein Syndikat bildete, allerdings mit dem Unterschiede, daß der Verkauf nicht einer besonderen Geschäftsführung, sondern einer vortrefflich durchorganisierten und weit-schauenden Handelsfirma oblag, so verfügte sie über die stärkste Stoßkraft im Wettbewerbe gegen andere Kohlenreviere, und ihr ist es mit in der Hauptsache zu danken gewesen, daß Oberschlesien sich in diesem Wettbewerbe zu behaupten vermochte und seiner ständig steigenden Förderung neue Absatzmöglichkeiten erschloß. Die Hohenlohe-Werke allerdings schieden mit Ablauf der ersten Vertragsperiode Ende 1915 wieder aus, nachdem der tschechische Kohlenhändler Ignaz Petscheck aus Aussig im Zusammenhang mit der Sanierung des Fürstenkonzerns¹⁾ es 1912 verstanden hatte, sich maßgebenden Einfluß bei den Hohenlohe-Werken zu verschaffen. Damit erscheint neu die sechste große Kohlenhandelsfirma (vgl. Zahlentafel 2, S. 22), allerdings nicht offen unter dem Namen I. Petscheck, sondern als Hohenlohe, dann als Deutsche Kohlenhandels-gesellschaft m.b.H. in Berlin. Nach der Grenzziehung nahm sie auf der polnischen Seite den Namen „Fulmen“ an, und man wird sich noch der Rechtsstreitigkeiten entsinnen, die wegen des für Hohenlohe äußerst ungünstigen Kohlenlieferungsvertrages mit „Fulmen“ vor einigen Jahren in Kattowitz ausgetragen wurden. Der Vertrag war ein Schulbeispiel dafür, wohin es führen kann, wenn ein Großhändler die beherrschende Stellung bei einer Erzeugerfirma erreicht.

Vom 1. Januar 1918 ab trat die Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft, ein Jahr später die Donnersmarck-Hütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke AG., der Interessengemeinschaft bei. Bemerkenswert hierbei ist, daß die Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft, die im Besitze der Familie von Friedlaender-Fuld war, erst verhältnismäßig spät beigetreten ist. Es hängt das damit zusammen, daß sie nicht zu den Gruben des ober-schlesischen Zentralreviers gehörte und das Schwergewicht ihres Absatzes ihrer Frachtlage wegen im alten Österreich-Ungarn hatte. Der Beitritt der Donnersmarck-Hütte erfolgte erst, nachdem Emanuel Friedlaender & Co.

1) bestehend aus den Verwaltungen des Fürsten Max Egon zu Fürstenberg und des Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Öhringen, Herzogs von Ujest.

und die Interessengemeinschaftsmitglieder — allerdings mit Ausnahme von Borsig — im Jahre 1918 die Mehrheit ihres Aktienkapitals erworben und den Vorstand zum Beitritt veranlaßt hatten. Die Entwicklung, die die Interessengemeinschaft von 1906, dem ersten Jahre ihres Bestehens, bis 1924, dem letzten Jahre, in dem sie als Einheit bestanden hat, genommen hat, gibt Zahlentafel 3a wieder, von 1925 bis jetzt Zahlentafel 3b.

Die Interessengemeinschaft besteht noch heute¹⁾, auf der deutschen Seite zwischen der Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G.m.b.H., der Gewerkschaft Castellengo-Abwehr — früher Ballestrem — und der Borsig-Kokswerke AG., auf der polnischen Seite zwischen der Godulla AG. — früher Schaffgotsch —, der Rudaer Steinkohलगewerkschaft — früher Ballestrem, aber jetzt einschließlich der Friedens- und der Eminenzgrube, die früher Einzelmitglieder waren —, der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft — in die aber auch die früher zu Wollheim gehörige Steinkohलगewerkschaft Charlotte einbegriffen ist —, der Verwaltung des Fürsten v. Donnersmarck und der Wirek-AG. — früher Grafen Henckel und auch zu Wollheim gehörig. An ihrem Aufbau hat sich nicht viel geändert, nur hat man auf der deutschen Seite seit 1926 die Beteiligungsziffern in der Interessengemeinschaft auf die Verkaufsbeteiligung im Syndikat beschränkt, so daß diese beiden Ziffern übereinstimmen. Auf der polnischen Seite ist nach wie vor der Eigenverbrauch — wozu auch die Kohlenlieferungen an eigene Kokereien gehören — in den Beteiligungsziffern bei der Interessengemeinschaft enthalten. Er spielt die größte Rolle bei der Rudaer Steinkohलगewerkschaft für die Belieferung der Friedenshütte, jetzt Huta Pokoi. Der Name der Handelsfirma auf deutscher Seite ist nach vollständiger Arisierung und einem Wechsel der Gesellschafter in „Berve Kraske & Co.“ (s. S. 47) geändert worden; auf der polnischen Seite ist die Verkaufsstelle der Interessengemeinschaft die „Robur Kommanditgesellschaft“ in Kattowitz.

E. Die Kriegszeit.

Die Konvention war am 1. Oktober 1910 wieder auf 5 Jahre geschlossen worden. Das letzte Jahr dieses Abschnitts fiel also schon in den Weltkrieg, der natürlich auch auf den oberschlesischen Bergbau von schwerwiegendstem Einfluß war. Dies äußerte sich zunächst darin, daß vom 3. Vierteljahr 1914 ab von jeglicher Fest-

1) Die folgenden Angaben geben den heutigen Stand wieder.

Zahrentafel 3a.

Absatz der Interessengemeinschaft in t von 1906—1924.

Jahr	Hauptbahn	Schmalspurbahn und Achse ¹⁾	Insgesamt
1906	2 595 028	1 112 461	3 707 489
1907	3 206 624	1 601 534	4 808 158
1908	3 884 117	1 651 058	5 535 175
1909	3 545 299	1 585 585	5 130 884
1910	3 968 718	1 621 889	5 590 607
1911	5 610 028	2 013 824	7 623 852
1912	6 970 107	2 190 785	9 160 892
1913	7 429 822	2 096 315	9 526 137
1914	5 817 138	1 881 344	7 698 482
1915	6 583 767	1 942 073	8 525 840
1916	5 598 575	1 992 020	7 590 595
1917	5 654 578	2 163 437	7 818 015
1918	6 908 430	2 441 030	9 349 460
1919	3 790 347	2 099 133	5 889 480
1920	5 234 523	2 645 772	7 880 295
1921	4 820 859	2 436 559	7 257 418
1922	6 117 696	2 529 634	8 647 330
1923	6 501 929	2 425 689	8 927 618
1924	8 604 586	2 145 970	10 750 556

Zahrentafel 3b.

Absatz der deutschen Interessengemeinschaft in t von 1925—1937/38.

Jahr	Hauptbahn	Schmalspurbahn und Achse	Insgesamt
1925	6 391 134	908 100 ²⁾	7 299 234
1926	8 337 377	264 097	8 601 474
1927	8 847 167	285 235	9 132 402
1928	9 080 040	331 806	9 411 846
1929	9 963 799	306 564	10 270 363
1930	7 590 308	203 126	7 793 434
1931	6 785 700	205 382	6 991 082
1932	5 889 279	195 766	6 085 045
1933	6 060 057	121 481	6 181 538
im Geschäftsjahr			
1933/34 ³⁾	6 268 565	114 480	6 383 045
1934/35	7 170 702	124 106	7 294 808
1935/36	7 771 094	120 300	7 891 394
1936/37	8 516 613	128 419	8 645 032
1937/38	10 009 507	134 184	10 143 691

1) Hierin war der Eigenverbrauch enthalten.

2) Hierin war noch der Eigenverbrauch enthalten, der von 1926 ab (vgl. S. 26) von der Interessengemeinschaft nicht mehr erfaßt wurde.

3) Mit der neuen Syndikatsperiode ab 1. April 1933 wurde das Geschäftsjahr der Interessengemeinschaft mit dem des Syndikats in Übereinstimmung gebracht.

setzung einer Verhältniszahlquote abgesehen wurde. Das ist während der ganzen Kriegszeit so geblieben, da ja sowohl der Förderung als auch dem Absatze die mannigfachsten Schwierigkeiten entgegenstanden, auf die näher einzugehen hier nicht am Platze ist. Sie wirkten sich auch nicht gleichmäßig auf die einzelnen Gruben aus, wenn auch selbstverständlich der Rückgang der Kohlenförderung überall eintrat. Dem Mangel an Bergleuten, der durch die Einberufungen zum Heeresdienste eintrat, suchte man von 1915 ab durch Beschäftigung von russischen Kriegsgefangenen abzuhefen; das war jedoch nur ein kümmerlicher Notbehelf, da die Leistungsfähigkeit dieser Kriegsgefangenen nur gering war. Immerhin gelang es, nachdem auch infolge des Hindenburg-Programms viele Beamte und Arbeiter für die Arbeit in der Heimat vom Heere beurlaubt worden waren, im Jahre 1917 annähernd die Förderung des letzten Friedensjahres zu erreichen, ja, einzelne Gruben konnten sie sogar überschreiten.

Die Konvention wurde am 1. Oktober 1915 unter Beitritt aller oberschlesischen Steinkohlengruben auf die Dauer von 5 Jahren verlängert. Wesentliche Änderungen in ihren Satzungsbestimmungen wurden nicht vorgenommen; nur für die Festsetzung der Verhältniszahl wurden etwas abgewandelte Grundsätze eingeführt (vgl. S. 16).

Während des Krieges und auch nachher noch hatten die wichtigsten Bestimmungen der Konvention, nämlich die über Mindestpreise und Absatzkontingentierung, keinerlei Bedeutung. Man sah von der Festsetzung von Vierteljahresquoten der Verhältniszahl ab, und bei dem herrschenden Kohlenhunger kam niemand in die Verlegenheit, die Mindestpreise zu unterschreiten. Auch die Tätigkeit des Handels wurde weitgehend eingeschränkt durch die Befugnisse des Reichskohlenkommissars, so daß der Handel im Grunde nur noch eine Verteilungsstelle für die geförderten Kohlenmengen nach den behördlichen Anweisungen bildete.

Ein trübes Kapitel war auch die Preisentwicklung. Während z. B. der Durchschnittserlös

1913	M	9,83 je t	} ohne Kohlensteuer.
1914	M	9,99 je t	
1915	M	11,54 je t	
1916	M	12,41 je t	
1917	M	17,62 je t	
1918	M	21,75 je t	
1919	M	53,42 je t	
1920	M	155,60 je t	

Da der Kohlenbergbau zu den wichtigsten Schlüsselindustrien gehört, setzt sich eine Kohlenpreiserhöhung lawinenartig fort und führt über Materialpreissteigerungen aller Art zum Schlusse zwangsläufig zu Lohnerhöhungen für die Bergleute. Dann kann das Spiel von neuem beginnen. Dieser Kreislauf bildete die Grundlage der Inflation, die noch während des Krieges begann. Er schuf aber auch die Möglichkeiten des üblen Kriegsgewinnlertums, das allerdings im Bergbau selbst dank seiner durch die Kartelle durchgeführten Disziplin sich wenig bilden konnte. Trotzdem brachte es diese Entwicklung mit sich, daß sich die Tätigkeit der Konvention im Kriege und in den ersten Nachkriegsjahren — soweit es sich um Absatzfragen handelte — in der Hauptsache auf Preiserhöhungsbeschlüsse erstreckte.

F. Die Nachkriegszeit.

a) Bis zur Teilung Oberschlesiens.

1. Allgemeines.

Die Beendigung des Weltkrieges durch die schmähliche Revolte vom 9. November 1918 stürzte Oberschlesien in vollkommen verworrene Zustände. Jegliche Ordnung hörte auf. Die zahlreichen russischen Kriegsgefangenen arbeiteten nicht mehr. Die Bewachungsmannschaften verließen ihre Posten und gingen nach Hause. Überall bildeten sich Arbeiterräte, die in den ohnehin schwierigen Betrieb hineinredeten und ihn störten. Die entlassenen oder davongelaufenen Soldaten kehrten auf ihre alten Arbeitsplätze zurück, ohne daß wirklich gearbeitet wurde. Die polnische Agitation in diesem seit dem 12. Jahrhundert von Polen unabhängigen Gebiete trug weiterhin dazu bei, daß von einer geregelten Arbeit keine Rede mehr sein konnte. Streiks, Unruhen usw. waren an der Tagesordnung. Auf den ober-schlesischen Gruben kam es, besonders am 28. Dezember 1918, zu Mißhandlungen der Werksdirektoren und sonstigen wüsten Ausschreitungen. Damals Leiter einer ober-schlesischen Steinkohlen-grube zu sein, war wohl eines der dornenvollsten Ämter, die es geben konnte, und es gehörte das ganze Verantwortungsbewußtsein, in dem diese Männer erzogen worden waren, dazu, auf ihrem Posten auszuharren und immer wieder gegen Willkür und Terror einer verhetzten Masse und ihrer „Führer“ anzukämpfen, um aus dem Zusammenbruch zu retten, was möglich war. Die Konvention hatte unter diesen Verhältnissen kaum noch irgendeine Bedeutung. Die Förderung war katastrophal zurückgegangen, von 43000000 t im

Jahre 1917 auf nicht ganz 26 000 000 t im Jahre 1919 (Zahlentafel 1). Der Bedarf an Kohlen dagegen war ungeheuer, so daß eine wahre Kohlennot herrschte. Verschärft wurde diese noch durch den außerordentlichen Mangel an Lokomotiven und Wagen, nachdem beide in ungeheuren Mengen an die Entente hatten abgeliefert werden müssen. Beteiligungsziffern oder Verhältniszahlen hatten jede Bedeutung verloren, ebenso die Mindestpreise. Lohn- und Preiserhöhungen jagten einander.

2. Das Kohlenwirtschaftsgesetz.

Die zur Macht gekommenen linksradikalen Elemente verlangten die „Sozialisierung“ des gesamten Steinkohlenbergbaues und versprachen den Bergleuten goldene Berge, und zwar mit der Begründung, daß der Kohlenbergbau, vor allen Dingen der Steinkohlenbergbau, seine angebliche Machtstellung dazu ausgenützt hätte, nicht nur die Arbeiter auszusaugen, sondern auch dem armen Verbraucher das Fell über die Ohren zu ziehen. Beide müßten gegen die Willkür der „Schlotbarone“ geschützt werden. Aus dieser Ideologie heraus entstand das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919, die das Wesentliche enthielten, während das Gesetz selbst nur ein Rahmengesetz war. Das Gesetz beließ es zwar bei den privatwirtschaftlichen Grundlagen des Kohlenbergbaues, führte aber in gewissen Grenzen eine „gemeinwirtschaftliche“ Regelung der Kohlenwirtschaft herbei. Träger der Kohlenwirtschaft wurden die Kohlsyndikate, von denen 11 in den verschiedenen Bezirken des Stein- und Braunkohlenbergbaues errichtet werden mußten. Die Mitgliedschaft bei ihnen war gesetzlich vorgeschrieben, und der Reichswirtschaftsminister erhielt das Recht, sowohl ein Zwangssyndikat zu schaffen, wenn ein freiwilliger Zusammenschluß bisher nicht bestand oder nicht zustande kam, wie auch Außenseiter einem Syndikate zwangsweise anzuschließen. Alle Syndikate — wozu als 12. noch das ganz Deutschland umfassende Gaskokssyndikat kam — wurden im „Reichskohlenverband“ zusammengeschlossen. Dieser entsandte 15 Vertreter in den „Reichskohlenrat“, in dem ferner 3 Vertreter der Länder, 15 Vertreter der Bergarbeiterschaft und 3 der Angestellten der Gruben, 6 des Kohlenhandels und 15 der Verbraucher, ferner noch 3 Sachverständige des Kohlenbergbaues und der Dampfkesseltechnik saßen. Er sollte die Brennstoffwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen leiten, für die Ausschaltung ungesunden Wettbewerbes und für den Schutz der

Verbraucher sorgen. Die Preisfestsetzung für alle Syndikate erfolgte durch den Reichskohlenverband in Gemeinschaft mit dem Großen Ausschuß des Reichskohlenrates. Dieses Gremium entwickelte sich zu einem großen Debattierklub und einer Stätte des Kuhhandels. In der Zeit der fortschreitenden Geldentwertung liefen die Dinge meist so, daß die Vertreter der Bergarbeiterschaft, also die Gewerkschaften, Lohnforderungen stellten, die nur unter der Zusage der Gewerkschaften bewilligt werden konnten, daß die Arbeitervertreter im Großen Ausschuß des Reichskohlenrates die entsprechenden Kohlenpreiserhöhungen nicht ablehnen würden. Der Reichskohlenrat verschwand alsbald nach der Machtübernahme des Nationalsozialismus, und niemand weinte ihm eine Träne nach, da er wohl in seinen technischen Ausschüssen etwas geleistet, als Ganzes aber versagt hatte. Formell bestand er allerdings in der Person seines langjährigen Geschäftsführers, Berghauptmann BENNHOLD, weiter. Seit dem 1. April 1939 sind die gesetzlichen Aufgaben des Reichskohlenrates durch den Sachbearbeiter in der Bergbauabteilung des Reichswirtschaftsministeriums übernommen worden.

Das Kohlenwirtschaftsgesetz führte für den Kohlenbergbau Höchstpreise ein, die im „Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger“ veröffentlicht werden mußten und die die Verbraucher gegen die angebliche Machtstellung der Syndikate schützen sollten. Auch die Satzungen der einzelnen Syndikate wurden, nachdem sie vom Reichskohlenrat genehmigt worden waren, veröffentlicht.

b) Die Übergangszeit bis zur Grenzziehung.

Für Oberschlesien, das am 20. Januar 1920 unter die Verwaltung der Interalliierten Kommission getreten war, wurde das Kohlenwirtschaftsgesetz zunächst nicht in Kraft gesetzt. Hier blieb also vorläufig alles beim alten. Die Konvention, die am 30. September 1920 ablief, wurde mit ganz unwesentlichen Änderungen ihrer Satzungen von allen Mitgliedern wiederum auf 5 Jahre verlängert.

Oberschlesien blieb auch unter der Herrschaft der Interalliierten Kommission eine Stätte ständiger Unruhen. Drei Polenputsche mit Gewalttaten aller Art suchten es heim, nämlich im August 1919, im August 1920¹⁾ und im Mai/Juni 1921²⁾. Be-

1) Ihm fiel, von polnischen Aufständischen ermordet, der Generaldirektor RADLIK der Steinkohलगewerkschaft Charlotte, ein gebürtiger Oberschlesier, zum Opfer.

2) In ihm wurde der Bergwerksdirektor Kocks von der Preußengrube ermordet.

sonders der letztere war von stärkster Auswirkung auf Förderung und Absatz der Gruben, so daß das Jahr 1921 einen Rückschlag gegen 1920 brachte (s. Zahlentafel 1). Am 20. März 1921 hatte die Abstimmung stattgefunden, die 709348 = rund 60,3% für Deutschland abgegebene Stimmen erbrachte, gegen 479747 = 39,7% Stimmen für Polen. Der polnische Aufstand vom Mai/Juni 1921 hatte den Zweck, vollendete Tatsachen trotz des für Deutschland günstigen Abstimmungsergebnisses zu schaffen, und leider wurde dieses Ziel trotz der glänzenden Abwehr des Aufstandes durch den deutschen Selbstschutz unter Führung des aus Pleß stammenden bekannten Generals HÖEFER erreicht. Der Selbstschutz wurde aus Angst vor innerpolitischen Rückwirkungen durch die schwächliche Haltung der damaligen Regierung WIRTH an der vollen Ausnutzung seiner Erfolge gehindert; das Ergebnis war die Entscheidung des Obersten Rates der Alliierten vom 20. Oktober 1921, die die Teilung brachte. Dieser hatte, weil in sich uneinig, einen Ausschuß aus je einem Belgier, Spanier, Brasilianer und Chinesen (!) mit der Grenzziehung beauftragt, der seinerseits einen Tschechen und einen Schweizer mit der Abfassung eines Gutachtens betraut hatte, das die Abstimmungsergebnisse auswerten sollte. Diese beiden „Sachverständigen“ sind nie in Oberschlesien gewesen, sondern die ganzen Verhandlungen spielten sich in Genf ab. Ein lebhafter Kampf hinter den Kulissen entspann sich alsbald nach Bekanntgabe der Entscheidung vom 20. Oktober 1921 um die Delbrück-Schächte der Staatl. Bergwerksdirektion und um die Blei-Scharley-Grube der Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesches Erben. Es gelang bei der endgültigen Grenzfestsetzung die Delbrück-Schächte für Deutschland zu retten und ebenso den größten Teil des Grubenfeldes der Blei-Scharley-Grube. Aber das Ergebnis war immer noch traurig genug. Es soll hier nur insoweit angeführt werden, als es den Steinkohlenbergbau angeht:

Steinkohlenvorräte bis 1000 m Teufe¹⁾:

Polnisch-Oberschlesien	49,10	Milliarden t
Deutsch-Oberschlesien	8,67	„ t

Bei der Teilung gab es

Steinkohlengruben:

insgesamt	davon deutsch	davon polnisch
67	14	53

Ihre Jahresförderung hatte 1913 betragen:

43 435 000 t ²⁾	11 091 000	32 344 000
----------------------------	------------	------------

1) Nach geologischen Berechnungen. — 2) ohne Hultschin.

Es waren also polnisch geworden von den Kohlenvorräten rund 85%, von den Gruben 79%, von der Förderung 74,5%.

Die Interalliierte Kommission verwaltete Oberschlesien noch bis zum 1. Juli 1922. In der Zwischenzeit entstand das sog. Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922, das in unzähligen Paragraphen vor allem den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den auseinandergerissenen Teilen Oberschlesiens bis zu einem gewissen Grade aufrecht zu erhalten suchte. Daß dieser Versuch scheitern mußte, war jedem Kenner Polens von vornherein klar.

III. Das ober-schlesische Steinkohlensyndikat. A. Die Gründung des ober-schlesischen Steinkohlensyndikats.

Die 14 deutsch gebliebenen Gruben waren folgende¹⁾:

Name der Grube	Eigentümer		Bemerkungen
	vor Teilung	nach Teilung	
1. Königin Luise (Berg-Insp. II)	Preuß. Staat	Preuß. Bergwerks- und Hütten AG. (Preuß. Staat)	Ein Teil des aus- und vorgerichteten Feldes ist nach Polen gefallen
2. Delbrückschächte (Berg-Insp. III)	Dgl.		
3. Hohenzollerngrube	Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G.m. b.H. als Eigentümerin der cons. Paulus-Hohenz.-Grube	Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G.m.b.H.	Die cons. Paulus-Hohenzollerngrube ist durch Realteilung in die Hohenzollerngrube (deutsche Seite) u. Paulusgrube (polnische Seite) geteilt worden
4. Gräfin Johanna-Schacht			
5. Castellengo-grube	Gräfl. Ballestrem-sche Güterdirektion	Gräfl. Ballestrem-sche Güterdirektion	Im Jahre 1926 als Gewerkschaft Castellengo-Abwehr zusammengefaßt
6. Abwehrgrube	Donnersmarck-hütte AG.	Donnersmarck-hütte AG.	
7. Concordia-grube	Dgl.	Dgl.	1926 aufgegangen in den Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerken und 1932 von der Gewerkschaft Castellengo-Abwehr gepachtet

1) Jubiläumsschrift.

Fortsetzung der Tabelle von S. 33.

Name der Grube	Eigentümer		Bemerkungen
	vor Teilung	nach Teilung	
8. Hedwigs- wunsch ¹⁾	Borsigwerk AG.	Borsigwerk AG.	jetzt Borsig-Koks- werke AG.
9. Ludwigsglück			
10. Gleiwitzer Grube	Gewerkschaft cons. Gleiwitzer Stein- kohlengrube	Im Jahre 1925 ver- einigt mit den Kokswerken und Chem. Fabriken	
11. Preußengrube	Kattowitzer AG. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb	Preußengrube AG.	
12. Sosnitza	Hohenlohe-Werke AG.	Oehringen Bergbau AG.	
13. Heinitzgrube	Bergwerksgesell- schaft Georg von Giesches Erben	Bergwerksgesell- schaft Georg von Giesches Erben	
14. Karsten- Zentrumgrube	Schlesische Ak- tiengesellschaft für Bergbau und Zink- hüttenbetrieb, Li- pine	Schlesische Berg- werks- u. Hütten- AG., Beuthen OS.	

Deutsch geblieben waren ferner die Brikettfabrik von Caesar Wollheim in Hindenburg (Oberschlesien) — jetzt Brikettfabrik Königin Luise G.m.b.H. und zur Preuß. Bergwerks- und Hütten-AG. gehörig —, die Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken AG. mit ihren verschiedenen Kokereien, die Kokerei der Donnersmarck-Hütte AG. in Hindenburg und die der Oberschlesischen Eisenindustrie AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb auf der Julienhütte. Im Jahre 1928 kam ferner noch hinzu die Beuthen-Grube der Grafen Henckel v. Donnersmarck, die nach der Teilung Oberschlesiens die Gesellschaft englischen Rechts The Henckel v. Donnersmarck-Beuthen Estates Ltd. gebildet hatten. Die Beuthen-Grube entstand aus einem ausgebauten Wetterschacht der cons. Radzionkau-Grube, deren Förderschächte an Polen gefallen waren, während ein Teil des Grubenfeldes mit dem Wetterschacht deutsch geblieben war.

Die deutsch gebliebenen Gruben, Kokereien und Brikettfabriken unterlagen nach der Grenzziehung dem Kohlenwirtschaftsgesetze vom 23. März 1919 und den dazu erlassenen Ausführungs-

1) Eigentümer bis 1937 Graf Ballestrem, von Borsigwerk gepachtet.

bestimmungen vom 21. August 1919. Allerdings war es nicht möglich, sofort ein Syndikat nach den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnung ins Leben zu rufen. Man behalf sich zunächst mit dem „Oberschlesischen Steinkohlen- und Brikettverbande“, der mit einigen Abänderungen die Bestimmungen der Konvention übernahm, ging aber alsbald an die Schaffung eines Syndikates heran. Die Gründung erfolgte am 20. Dezember 1922, die erforderliche Genehmigung durch den Reichskohlenrat am 22. Februar 1923. Die Satzung lehnte sich in vielen Bestimmungen an diejenigen des Rheinisch-Westfälischen und des Niederschlesischen Steinkohlensyndikats, sowie an diejenigen des mitteldeutschen Braunkohlensyndikates an. Gleich diesen Syndikaten wurde das ober-schlesische Syndikat als Doppelgesellschaft gegründet; die eine ist das Oberschlesische Steinkohlensyndikat G.m.b.H. zur Vertretung des Syndikats und als deren Geschäftsführer; sie hat eine ganz einfache Satzung, wie sie für eine G.m.b.H. zweckmäßig ist. Ihr Stammkapital betrug damals 1000000 Papiermark, jetzt RM 5000, an denen die einzelnen Verwaltungen ungefähr im Verhältnis ihrer Erzeugung beteiligt sind. Die G.m.b.H. schloß sich mit den einzelnen Verwaltungen — den Mitgliedern — zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, deren Satzung die eigentliche Grundlage des Syndikats bildet. Diese Konstruktion sieht auf den ersten Blick etwas gekünstelt aus, hat sich aber in der Praxis durchaus bewährt. Die G.m.b.H. kann als juristische Person zeitlos sein. Sie braucht also nicht mit einem etwaigen Aufliegen des Syndikats zu enden, sondern kann in diesem Falle in Ruhe dessen Geschäfte abwickeln. Sie kann auch sofort wieder zur Stelle sein, wenn ein neues Syndikat sich wieder zusammenfinden sollte. Andererseits ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht den zahlreichen Formvorschriften der G.m.b.H. unterworfen. Sie hat nichts mit dem Handelsregister zu tun, kann ihre Satzungen festlegen und ändern ganz nach ihren Bedürfnissen, nur unter Beachtung der von ihr selbst hierfür als maßgebend aufgestellten Vorschriften. Ein weiterer wichtiger Grund für die Doppelgesellschaft ist die Gestaltung des Stimmrechts. In einer G.m.b.H. muß es sich nach dem Geschäftsanteil richten, in einer Aktiengesellschaft nach dem Aktienbesitz. Der Kohlenbergbau hat aber den begreiflichen Wunsch, daß sich das Stimmrecht nach den jeweiligen Beteiligungs- oder Absatzziffern richtet. Das ist bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne weiteres durch einfache Satzungsbestimmung möglich. Sie ist also erheblich beweglicher, als es die G.m.b.H. ist. Wenn ihre Satzungen

ihrem Zwecke entsprechen und den Interessen aller Mitglieder Rechnung tragen, dann ist es für eine tüchtige Geschäftsführung und einen erfahrenen Vorsitzenden ihres Aufsichtsrats nicht schwer, die Belange der Mitgliedswerke wirksam zu vertreten und für eine ersprießliche Zusammenarbeit unter ihnen zu sorgen.

Mit dem Oberschlesischen Steinkohlensyndikat hat sich bislang die Öffentlichkeit kaum beschäftigt, und man kann das m. E. wohl als gutes Zeichen ansehen.

B. Seine Unterschiede zur Konvention.

a) Zwangsmitgliedschaft.

Die Konvention war ein Kartell durchaus auf freiwilliger Grundlage. Trotzdem gehörten ihr, da ihr Wert allgemein erkannt worden war, mit Ausnahme der bedeutungslosen Gottmituns-Grube — deren Hauptbahnabsatz vor dem Kriege nur wenig über 200 000 t jährlich betrug — sämtliche oberschlesischen Steinkohlengruben einschließlich derjenigen des Bergfiskus an. Das Kohlenwirtschaftsgesetz schreibt den Zusammenschluß aller Kohlenerzeuger eines Bezirks zu einem Syndikate vor. Für Außenseiter ist also kein Platz mehr. Wer sich weigert, dem Syndikat beizutreten, läuft Gefahr, durch den Reichswirtschaftsminister zwangsweise beigegeben zu werden. Es läßt sich sicher darüber streiten, ob der freiwillige oder der gesetzlich vorgeschriebene Beitritt zu einem Kartell vorzuziehen ist. Ich ziehe den freiwilligen Zusammenschluß vor, namentlich wenn, wie in Oberschlesiens Steinkohlenbergbau, eine jahrzehntelange Tradition und Erfahrung gezeigt hat, welcher Wert ihm innewohnt. Ein Zwangssyndikat kann ein Werk dazu verführen, überhöhte Forderungen, namentlich in bezug auf die Beteiligungsziffer, für den Beitritt zu stellen, da ja die eigene Verantwortung mehr oder weniger ausgeschaltet und ein Risiko eigentlich kaum vorhanden ist. Denn das schlimmste, was einem Widerstrebenden geschehen kann, ist, dem Syndikat unter den Bedingungen beigegeben zu werden, die dieses freiwillig schon angeboten hat. Andererseits liegt natürlich in dem Zwangszusammenschluß ein gewisser Schutz der Mehrheit gegen unbillige Forderungen von Außenseitern, die sonst nur im Wege des Kampfes ausgetragen werden können. Der Selbstverantwortung der Wirtschaft entspricht aber sicher die Freiwilligkeit mehr als der Zwang.

Für den oberschlesischen Steinkohlenbergbau, soweit er deutsch geblieben war, herrschte über die Notwendigkeit des Zusammen-

schlusses nicht einen Augenblick ein Zweifel. Es galt nur den durch das Inkrafttreten des Kohlenwirtschaftsgesetzes vorgeschriebenen Änderungen Rechnung zu tragen.

b) Inhalt der Beteiligungsziffern.

1. Brennstoffarten.

Das Syndikat umfaßt die Erzeugnisse jeder Art der Mitglieder an

1. Steinkohlen,
2. Steinkohlenbriketts,
3. Steinkohlenkoks.

Die beiden ersteren Brennstoffarten waren, wenigstens mit ihrem Hauptbahnabsatz, schon bisher von der Konvention erfaßt worden. Dagegen hatte sich diese (vgl. S. 12) weder mit den Koks-kohlen, noch mit dem Koks irgendwie befaßt. Das wurde jetzt anders, und so finden wir Koks-beteiligungen in der ersten Beteiligungsziffer-tabelle¹⁾ bei der Preuß. Bergwerks- und Hütten-AG. (Peußag) — früher Bergfiskus —, der Gleiwitzer Grube, der Borsigwerk AG., der Donnersmarckhütte, der Oberschlesischen Eisen-Industrie AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb und namentlich bei der größten Herstellerin von Koks, der Oberschlesische Kokswerke und Chem. Fabriken AG. Die beiden letzteren, die bisher nichts mit der Konvention zu tun gehabt hatten, wurden also jetzt Mitglieder des Syndikats.

Die Brikettfabrik von Caesar Wollheim in Hindenburg, jetzt Brikettfabrik Königin Luise G.m.b.H., die nun ebenfalls Mitglied des Syndikats wurde, war schon Mitglied der Konvention gewesen. Auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers wurde dem Syndikat neu angeschlossen die Steinkohlenbrikettfabrik Breslau G.m.b.H., obgleich sie außerhalb Oberschlesiens lag.

2. Arten der Beteiligung.

aa) Verkaufsbeteiligung.

Während die Konvention als Verhältniszahl, d. h. als Maßstab der Beteiligung, nur den Hauptbahnversand (vgl. S. 4) kannte, bildete dieser im Syndikate nur einen Teil, wenn auch den bei weitem größten, der Verkaufsbeteiligung. Diese umfaßt also auch den

1) Vgl. S. 70.

Absatz an oberschlesische Montanwerke, Handelskokereien und sonstige Verbraucher innerhalb Oberschlesiens, die bisher mit der Schmalspurbahn oder durch Seilbahnen oder Fuhrwerke beliefert worden sind. Unter die Verkaufsbeteiligung fällt also der gesamte Absatz an Fremde, gleichgültig auf welchem Wege er sich vollzieht.

bb) Verbrauchsbeteiligung.

Die Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz fordern auch die Regelung des Selbstverbrauchs der Mitglieder. Dieser umfaßt, wie schon oben erwähnt, die Lieferungen der Werksbesitzer an inländische eigene Hütten, Fabriken, Ziegeleien und sonstige Betriebe. Er muß in den Syndikatsverträgen genau umgrenzt und festgelegt werden, und man wird sich entsinnen, welche große Rolle im Ruhrsyndikat der „Werksselbstverbrauch“¹⁾ gespielt hat, wie der Streit um die Umlagepflicht des Werksselbstverbrauchs dort zu jahrelangen Kämpfen geführt hat. In Oberschlesien spielte, wie schon früher einmal erwähnt, der Eigenverbrauch der Mitglieder — in der ersten Syndikatsatzung wurde er „Mitgliederverbrauch“ genannt — keine erhebliche Rolle. Immerhin lag diese Frage in Oberschlesien insofern nicht ganz einfach, als die unnatürliche Grenzziehung eine Reihe von gemischten Betrieben, die bisher untereinander organisch verbunden gewesen waren, auseinandergerissen hatte. Es bestand die Möglichkeit, daß zum Ersatz für verlorengegangene Betriebe neue errichtet wurden. Das wollte man erleichtern, indem man das Vorrecht des Mitgliederverbrauchs möglichst ausdehnte. Eine Beteiligung von 51% an einem Verbraucherwerke oder umgekehrt eines Verbraucherwerks an einer Steinkohlengrube begründete deshalb bereits das Vorrecht des Mitgliederverbrauchs, während die Ruhr damals noch 81% hierfür verlangte. Allerdings mußte bei einer Beteiligung unter 70% die Bewilligung des Mitgliederverbrauchsrechts durch die Werksbesitzerversammlung dem Reichskohlenrat mitgeteilt werden, der Einspruch erheben konnte²⁾. Ebenso sollte Eigenverbrauch vorliegen bei Verbrauchern, zu denen das Mitglied im Verhältnis einer Mutter- oder Tochtergesellschaft stand, sofern dieses Verhältnis unmittelbar eine Folge der Teilung Oberschlesiens war.

Die im Eigenverbrauch abgesetzten Mengen bilden die Grundlage für die Verbrauchsbeteiligung.

1) Vgl. S. 4. — 2) Diese Beschränkung ist ab 1. April 1930 fortgefallen.

cc) Gesamtbeteiligung.

Die zusammengefaßten Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligungen eines Werksbesitzers in den einzelnen Brennstoffarten ergeben — in Kohlen umgerechnet — die Gesamtbeteiligung des Werksbesitzers. Die Beteiligungen in Koks wurden mit einem Ausbringen von 80%, diejenigen in Briketts unter Abzug von 10% für Bindemittel in Kohle umgerechnet.

Frei von jeder Anrechnung auf die Beteiligungsziffern bleiben folgende Mengen:

a) der Werksselbstverbrauch, d. h. die zum Betriebe der Gruben, Kokereien, Brikettfabriken und Werkskraftwerke erforderlichen Mengen;

b) die auf eigenen Kokereien, Werksgasanstalten oder Brikettfabriken zur Verkokung oder Brikettierung kommenden Mengen;

c) die für Hausbrandzwecke an Angestellte und Arbeiter abgegebenen oder für wohltätige Zwecke verschenkten Brennstoffe;

d) die Lieferungen in als Freiland erklärte Gebiete.

Für die Beteiligungsziffern legte man bei der Gründung des Syndikats die höchste verwertbare Förderung oder Leistung eines der Jahre 1913—1922 zugrunde, also eine tatsächlich einmal erreichte Fördermenge oder Erzeugung, von der lediglich der Selbstverbrauch im engsten Sinne (s. oben a und c) abgesetzt worden war. Für zwei in der Entwicklung begriffene Gruben (Gleiwitzer Grube und Schachanlage Sosnizza der Hohenlohe-Werke AG., jetzt Oehringen Bergbau AG.) traf man besondere Regelungen. Bemerkenswert ist, daß gewisse Mengen in der ersten Gesamtbeteiligung von 15470705 t doppelt erscheinen. Es hängt dies damit zusammen, daß die Brikettfabrik von Caesar Wollheim — jetzt Brikettfabrik Königin Luise G.m.b.H. — die Staubkohlen zur Brikettierung kaufen mußte. Ihre Beteiligung von 215137 t Briketts war also schon enthalten in der Verkaufsbeteiligung des Lieferanten, allerdings nach Abzug von damals noch 10%, jetzt 7% für das Bindemittel. Ebenso verhielt es sich mit dem Koks, den die Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken AG. auf ihren Kokereien in Hindenburg erzeugten, und mit dem Koks, den die Oberschlesische Eisenindustrie AG. in Julienhütte herstellte. Beide mußten die Kokskohlen kaufen, so daß diese in der Verkaufsbeteiligung der Kohlenlieferanten schon einmal enthalten waren.

c) Preisfestsetzung.

Die Mindestpreisfestsetzung der Konvention entzog sich der Öffentlichkeit. Zwar versandten die Großhändler ihre Preislisten; aber diese enthielten selbstverständlich nicht die Mindestpreise, die nicht unterschritten werden durften, sondern die dort notierten Preise bewegten sich schon wegen der darauf gegebenen Rabatte darüber. Jetzt kam der Übergang zu den Höchstpreisen des Kohlenwirtschaftsgesetzes mit dem Zwange zu ihrer Veröffentlichung. Die vom Reichskohlenverband genehmigten Höchstpreise für Oberschlesien werden bei jeder Änderung für jede einzelne Grube und für jedes Sortiment dieser Grube im „Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger“ veröffentlicht. Sie enthalten den Handelsnutzen, der aus diesen Höchstpreisen bestritten werden muß.

Es ist oben (vgl. S. 8ff.) bereits erörtert worden, daß Oberschlesien schon in der Vorkriegszeit nur ein verhältnismäßig geringes „unbestrittenes“ Absatzgebiet hatte. Der Schmachfrieden von Versailles hat dieses Gebiet noch stark verkleinert durch Wegfall von Posen und Westpreußen. Es ist also klar, daß die Höchstpreise im Grunde nur für ein kleines Gebiet Bedeutung haben. Zunächst allerdings trat das kaum in Erscheinung. Einmal herrschte noch Kohlenhunger um jeden Preis, zum anderen fiel die erste Tätigkeit des Syndikats in die fortschreitende Geldentwertung hinein, in der das oben schon gekennzeichnete wenig schöne Spiel zwischen Lohnerhöhung und Kohlenpreissteigerungen Triumphe feierte. Dazu kam die Ruhrbesetzung durch die Franzosen und Belgier zu Beginn des Jahres 1923, die die Nachfrage nach ober-schlesischen Kohlen weiterhin stark steigerte. Deshalb blieb es vorläufig bei dem Einheitspreise für alle Gebiete, bis das allmählich stärker werdende Angebot an Kohle wieder zu regionalen Abstufungen ähnlich denen in der Vorkriegszeit (vgl. S. 8) führte.

Eine Zeitlang versuchte man auch, die Kohlenpreise in Abhängigkeit von den Selbstkosten der Gruben zu bringen, die durch Revisoren des Reichswirtschaftsministeriums festzustellen versucht wurden. Ich sage mit Absicht „versucht“; denn einmal sind die Verhältnisse auf den einzelnen Gruben zu unterschiedlich, um gewissermaßen einen Normal-Selbstkostenpreis für alle Gruben festzustellen — der ja außerdem noch den ebenfalls ganz unterschiedlichen Sortenentfall zu berücksichtigen hätte —; zum anderen war damals — bis 1924 — die Betriebswirtschaftslehre noch nicht so durchgebildet wie jetzt, um wirklich einwandfreie Ergebnisse zu

liefern. Das allmählich wieder zunehmende Angebot an Brennstoffen aller Art im Verein mit den Fortschritten der Wärmewirtschaft sorgte schon ganz von selbst dafür, daß zunächst die rohe Kohlensteuer, dieses wenig schöne Kind des Krieges, aufgehoben, und dann allmählich ein angemessenes Preisniveau herbeigeführt wurde. Nachdem dieses sich eingespielt hatte, achtete das Reichswirtschaftsministerium streng darauf, daß es innegehalten wurde. Als z. B. infolge besserer Ausgestaltung der mechanischen Kesselrostfeuerungen die Nachfrage nach den kleinen Sorten, namentlich Staubkohlen, die in den ersten Nachkriegsjahren wenig begehrt waren und zum Teil auf den Halden verbrannten oder gar wieder in die Grube gespült wurden, immer mehr zunahm, durfte der Preis für sie nur insoweit erhöht werden, als gleichzeitig ein entsprechender Abbau für die weniger begehrten gröberen Sorten eintrat. Hieran wird auch heute noch festgehalten. Eine allgemeine Kohlenpreissenkung von 10% erfolgte durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 mit Wirkung ab 1. Januar 1932, nachdem bereits am 1. Dezember 1930 die Reichsanzeigerpreise um 6% ermäßigt worden waren. Preiserhöhungen sind gegenwärtig unter der Herrschaft der Preis-Stop-Verordnung (vom 26. November 1936) nur ausnahmsweise in Einzelfällen mit besonderer Genehmigung zulässig.

Einen Überblick über die Entwicklung der Preise der wichtigsten oberschlesischen Kohlensorten gibt Zahlentafel 4¹⁾.

Zahlentafel 4.

Höchstpreise für oberschlesische Flammkohle von Königin-Luise-Grube²⁾ (in RM je t ab Grube).

Sorten	1913	ab 1. März 1929	ab 1. April 1930	ab 1. Dez. 1930	ab 1. Januar 1932
Stück und Würfel	13,80	18,00	18,02	16,94	15,25
Nuß Ia	13,80	18,30	18,32	17,22	15,70
Nuß II	12,10	16,00	16,02	15,06	13,55
Förder	11,90	14,90	14,91	14,02	12,60
Klein	10,40	11,75	11,76	11,05	9,95
Rätterklein	9,30	10,75	10,76	10,11	9,10
Staub	5,70	7,50	7,50	7,06	6,35

1) Jahresbericht des Reichskohlenverbandes 1937/38.

2) Die Preise der gleichen Sorten der anderen Gruben sind dieselben, da Frachtunterschiede keine Rolle spielen und die Gruben alle zur Markensklasse Ia gehören (vgl. S. 6).

Die Genehmigung und Veröffentlichung von Höchstpreisen hat den großen Nachteil, daß auch in Zeiten rückläufigen Absatzes die veröffentlichten Preise von den Syndikaten nicht gern offiziell gesenkt werden. Man behilft sich lieber mit Preissenkungen unter der Hand, weil die Erfahrung gezeigt hat, wie schwer es ist, die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers oder Preiskommissars zur Wiedererhöhung einmal gesenkter Preise bei steigender Nachfrage zu erhalten. Zahlentafel 5 zeigt, wie sich nach meiner Erfahrung ungefähr die Durchschnittserlöse der oberschlesischen Flammkohlengruben seit 1906 entwickelt haben.

Zahlentafel 5.

Jahresdurchschnittserlöse von 1906—1937/38.

einschl. Eigenverbrauch		ohne Eigenverbrauch	
Kalenderjahr	RM/t	Kalenderjahr	RM/t
1906	8,24	1926	12,22
1907	9,16	1927	12,67
1908	9,85	1928	12,70
1909	9,65	1929	13,11
1910	9,20	1930	12,40
1911	8,86	1931	11,93
1912	9,20	1932	10,65
1913	9,82	1933	10,46
1914	9,99		
1915	11,54	Geschäftsjahr	RM/t
1916	12,41	1933/34	10,37
1917—23	Inflation	1934/35	9,89
1924	13,64	1935/36	9,74
1925	11,48	1936/37	9,75
		1937/38	9,89

Gegen die Preisfestsetzung der Syndikate, wie sie der Reichskohlenverband genehmigt hat, hat der Reichswirtschaftsminister ein Einspruchsrecht. Hiervon ist eine Zeitlang starker Gebrauch gemacht worden, und man kann sogar sagen, daß es Zeiten gegeben hat, in denen der Reichswirtschaftsminister einfach die Preise diktierte.

C. Verhältnis zum Handel.

a) Fortdauer des früheren Verhältnisses.

Wie schon in Abschnitt II D b (vgl. S. 20ff.) auseinandergesetzt worden ist, besteht in Oberschlesien ein althergebrachtes, fest eingewurzelttes Verhältnis zum Kohlengroßhandel. Auch nach Inkrafttreten des Kohlenwirtschaftsgesetzes war es der einstimmige

Wunsch der Syndikatsmitglieder, an dieser bewährten Organisation nichts zu ändern. Soweit daher nicht Vorverträge vorlagen, schloß das Syndikat mit den betreffenden Handelsfirmen, die bisher die Kohlen bestimmter Gruben abgesetzt hatten, oder mit neugegründeten Handelsorganisationen — z. B. der Giesche Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. — Lieferungsverträge ab, die diesen den Alleinvertrieb der betreffenden Kohlen sicherten. Vorverträge bestanden z. B. bei der Interessengemeinschaft. Emanuel Friedlaender & Co. als ihr Kommissionär war auf der deutschen Seite jetzt die bei weitem größte Kohlenhandelsfirma. Werkshandelsfirmen waren für die Heinitzgrube die Giesche Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. und für die Preuß. Bergwerks- und Hütten-AG. das Verkaufsbüro der Oberschlesischen Staatsgruben G. m. b. H. Teils Eigenhändler, teils Kommissionäre waren die Fa. Caesar Wollheim, die die Kohlen der Preußengrube AG., der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-AG. in Beuthen, der Gleiwitzer Grube und später der Beuthen-Grube der The Henckel v. Donnersmarck-Beuthen Estates Ltd. vertrieb, sowie die Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. (früher Ignaz Petscheck), die für die Oehringen-Bergbau AG. verkaufte, und nachdem Petscheck die Mehrheit der Preußengrube AG. erworben hatte und der Vertrag mit Wollheim abgelaufen war, auch für diese.

Der Koks wurde wie bisher von der Kokswerke und Chemische Fabriken AG. für die Koksverkaufsgemeinschaft und von Emanuel Friedlaender & Co. für die Kokereivereinerung, der auf deutscher Seite die Donnersmarck-Hütte angehörte, vertrieben.

Da nach dem Genfer Abkommen bis zum 15. Juni 1925 Deutschland monatlich je 500 000 t ostoberschlesische Kohle abnehmen mußte, war nach der Grenzziehung in bezug auf den Großhandel zunächst eigentlich alles beim Alten geblieben. Die gleichen Handelsfirmen — wenn auch in West- und Ostoberschlesien unter verschiedenem Namen — verkauften deutsche und polnische ober-schlesische Kohlen. Die Interessengemeinschaft wurde sogar zunächst als Einheit weitergeführt, gleich als ob die neue Grenze sie nicht zerschnitten hätte. Das ging auch leidlich gut, solange die deutsche Mark noch in Ostoberschlesien galt und Kohlennot in Deutschland herrschte, die durch den Ruhreinbruch der Franzosen und Belgier und durch den großen Bergarbeiterstreik im Mai und Juni 1924 an der Ruhr und in Deutsch-Oberschlesien noch verschärft worden war. Wie sich von 1922, dem Jahre der Grenzziehung, bis 1926 der Hauptbahnabsatz auf die verschiedenen

Handelsgruppen und auf deutsche und polnische Kohlen verteilt hat, zeigt Zahlentafel 6, die die Fortsetzung der Zahlentafel 2 (S. 22) bildet. (1926 war das Jahr des großen englischen Bergarbeiterstreiks, der beiden Teilen Oberschlesiens einen bedeutenden Absatzzuwachs brachte.)

In den geschilderten Verhältnissen trat mit dem Jahre 1925 eine grundlegende Änderung ein. Sie führte auch von diesem Jahre ab zur vollständigen Trennung der Interessengemeinschaft in eine deutsche und polnische, die nichts mehr miteinander zu tun hatten. Der Winter 1924/25 war besonders mild gewesen, der Bedarf an Hausbrandkohlen, der für Oberschlesien von jeher eine besondere Rolle spielte, also gering. Die Beschäftigung in der Industrie war schlecht, nachdem der erste Warenhunger nach dem Kriege gestillt worden war. Die ostoberschlesische Kohle, die in Polen selbst keinen Absatz fand, drängte in vollem Umfange der erzwungenen monatlichen Einfuhrmenge und zu jedem Preise nach Deutschland herein. Insbesondere die französische Pachtgesellschaft der polnisch gewordenen Staatsgruben, die Skarboferme, zeichnete sich hierbei unrühmlich aus. Im April und Mai 1925 war infolgedessen eine vollständige Deroute auf dem ober-schlesischen Kohlenmarkte eingetreten. Die Leidtragenden waren die Gruben, und ihre Not veranlaßte endlich die Handelsfirmen zu Vereinbarungen, die den schlimmsten Auswüchsen steuerten.

Es geschah dies unmittelbar vor Toresschluß. Am 15. Juni 1925 sperrte Deutschland die Kohleneinfuhr aus Ostoberschlesien, das führte von selbst zu einer erheblichen Besserung der Lage. Nachdem die polnische Konkurrenz ausgeschaltet war, konnte das Syndikat endlich auch mit Erfolg von seinem Rechte Gebrauch machen, die Innehaltung der zulässigen Höchststrabatte und Nachlässe auf die Reichsanzeigerpreise durch die Handelsfirmen zu erzwingen. Im weiteren Verlaufe des Jahres 1925 konnte schließlich die Nachfrage kaum gedeckt werden, trotzdem die deutsch gebliebenen Gruben ihre Förderung von 1924 auf 1925 um fast ein Drittel gesteigert hatten, nämlich von 10900259 t auf 14272687 t. Sie hatten damit ihre Förderung von 1913 zum ersten Male, und zwar gleich ganz erheblich, überschritten. Sie hatten das nicht nur im eigenen Interesse getan, sondern auch, weil die Reichsregierung alsbald nach der Grenzziehung es Deutschoberschlesien mehrfach dringend nahegelegt hatte, unter allen Umständen für den über kurz oder lang eintretenden Ausfall der ostoberschlesischen Kohlenlieferungen einzutreten. Man wird zugeben müssen, daß Deutschoberschlesien diesem Verlangen in vollem Umfange gerecht geworden

Zahlentafel 6.

Aufteilung des Hauptbahnabsatzes in t auf deutsche und polnische Gruben nach Handelsgruppen von 1922 — 1926.

	Gruppe Friedlaender	Gruppe Wollheim	Preußag und Skarbo- ferme	Giesche	Pleiß	Hohenlohe und Hoym (Petscheck)	Donners- marckgrube und Blücher ¹⁾	Waleska (poln.) Gleiwitzer Grube u. Breslauer Briketts (deutsch)	Insgesamt
1922									
Polnische Gruben	4 010 125	5 740 442	2 065 838	1 615 243	1 704 634	1 767 618	740 648	168 687	17 813 235
Deutsche Gruben	2 719 493	1 066 901	1 184 486	345 411	—	73 428	—	3 845	5 393 564
Zusammen	6 729 618	6 807 343	3 250 324	1 960 654	1 704 634	1 841 046	740 648	172 532	23 206 799
1923									
Polnische Gruben	4 287 256	6 293 863	2 201 150	1 814 793	1 830 386	1 680 938	589 261	166 158	18 863 805
Deutsche Gruben	2 867 794	963 263	1 220 749	312 000	—	144 703	—	5 457	5 513 966
Zusammen	7 155 050	7 257 126	3 421 899	2 126 793	1 830 386	1 825 641	589 261	171 615	24 377 771
1924									
Polnische Gruben	4 517 982	5 747 353	1 966 353	1 606 198	1 619 744	1 855 786	—	123 865	17 437 858
Deutsche Gruben	4 090 693	1 243 842	1 784 660	425 513	—	238 611	—	51 311	7 834 630
Zusammen	8 608 675	6 991 195	3 751 590	2 031 711	1 619 744	2 094 397	—	175 176	25 272 488
1925									
Polnische Gruben	4 140 778	4 663 307	1 905 207	1 583 790	1 272 814	1 706 581	—	32 357	15 304 834
Deutsche Gruben	6 404 806	1 715 322	2 339 079	543 164	—	425 077	—	155 865	11 583 313
Zusammen	10 545 584	6 378 629	4 244 286	2 126 954	1 272 814	2 131 658	—	188 222	26 888 147
1926									
Polnische Gruben	6 408 218	5 376 388	2 249 027	1 915 096	1 861 082	1 703 581	—	141 794	19 655 186
Deutsche Gruben	8 399 930	2 168 420	2 556 412	667 241	—	647 658	—	231 508	14 671 169
Zusammen	14 808 148	7 544 808	4 805 439	2 582 337	1 861 082	2 351 239	—	373 302	34 326 355

1) Diese beiden Gruben des Fürsten von Donnersmarck hatten bis 1923 selbständig verkauft. Ab 1924 wurde der Fürst mit allen seinen Gruben Mitglied der Interessengemeinschaft. Diese Mengen erscheinen daher ab 1924 unter „Gruppe Friedlaender“.

ist. Niemand in Deutschland hat die ostoberschlesische Kohle zu entbehren brauchen. Die Zahlentafel 7¹⁾ gibt Förderung und Belegschaft der deutsch gebliebenen Gruben von 1913—1938 wieder. Man sieht, wie die Aufwärtsentwicklung durch die Deflationskrise und ihre Folgen stark unterbrochen worden ist, aber dank der Maßnahmen der Reichsregierung seit 1933 wieder eingesetzt hat. Bereits

Zahlentafel 7.

Förderung und Belegschaft der deutsch gebliebenen Steinkohlengruben Oberschlesiens 1913—1938.

Jahr	Steinkohlenförderung t	Belegschaft (Jahresdurchschnitt)	Jahr	Steinkohlenförderung t	Belegschaft (Jahresdurchschnitt)
1913	11 090 908	31 739	1926	17 460 517	48 739
1914	9 398 310	30 476	1927	19 377 830	52 022
1915	9 739 412	27 583	1928	19 697 992	54 694
1916	10 036 831	33 658	1929	21 995 821	57 729
1917	10 458 849	37 479	1930	17 960 654	49 300
1918	9 644 656	37 961	1931	16 791 957	43 269
1919	6 266 189	39 043	1932	15 277 487	36 575
1920	7 859 074	42 037	1933	15 640 004	36 095
1921	7 285 459	46 168	1934	17 391 747	37 602
1922	8 834 868	48 220	1935	19 042 299	38 888
1923	8 744 679	49 026	1936	21 065 156	39 574
1924	10 900 259	42 734	1937	24 481 469	43 965
1925	14 272 687	44 694	1938	25 983 299	49 404

1937 ist mehr als das Doppelte wie 1913 gefördert worden, und die Steigerung hat auch 1938 angehalten im Gegensatz zur Ruhr, die von 1937 auf 1938 einen kleinen Rückgang ihrer Förderung von 127751515 t auf 127289595 t zu verzeichnen hat.

b) Beseitigung der jüdischen Vorherrschaft.

Trotz der mehrmaligen Verlängerungen des Syndikats hat sich an seinem Verhältnis zum Großhandel bis jetzt nichts Grundsätzliches geändert. Der überragende jüdische Einfluß ist allerdings heute verschwunden. Der jüdische Großhandel hatte z. B. noch im Geschäftsjahr 1929/30 vom Gesamtabsatz Deutschoberschlesiens auf die Verkaufsbeteiligung in Höhe von 17338103 t vertrieben 13919296 t oder 80,29%, da ja nur das Verkaufsbüro der ober-schlesischen Staatsgruben G.m.b.H. und die Giesche Kohlenhandels-gesellschaft m. b. H. damals als rein arisch anzusprechen waren. Nichts kann deutlicher als diese Zahlen zeigen, wie beherrschend der jüdische Anteil am Kohलगroßhandel Oberschlesiens gewesen ist.

1) Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins.

Die erste Änderung hierin trat dadurch ein, daß bereits ab 1. April 1933 Emanuel Friedlaender & Co. unmittelbar aus dem Kohlenhandel ausschieden. Die Mitglieder der deutschen Interessengemeinschaft (vgl. S. 26) gründeten die „Interessengemeinschaft oberschlesischer Steinkohlengruben. (Kohlen-I. Gem.)“, an der Emanuel Friedlaender & Co. nur noch mit 30% beteiligt waren, während sie die übrigen 70% übernahmen. Die G. m. b. H. trat als Verkaufskommissionärin für die Interessengemeinschaft an die Stelle von Emanuel Friedlaender & Co. Die Entwicklung machte jedoch auch hierbei nicht halt. Das Jahr 1938 brachte die Auflösung der G. m. b. H. und die Übertragung ihres gesamten Geschäftes, des Vermögens, der Verträge usw. mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab auf die schon genannte¹⁾ Firma Berve Kraske & Co. Die Verkaufsstelle der Interessengemeinschaft als der wichtigsten und größten Gruppe ist jetzt also rein arisch. An Berve Kraske & Co. sind die Grubenverwaltungen nicht mehr beteiligt, so daß der Kohlenvertrieb für die Interessengemeinschaft — die allein über mehr als die Hälfte der Verkaufsbeteiligung im Syndikat verfügt — durch eine reine Großhandelsfirma erfolgt.

Etwas anders haben sich die Dinge bei der Fa. Caesar Wollheim entwickelt. Die Schlesische Bergwerks- und Hütten-AG. und The Henckel v. Donnersmarck-Beuthen Estates Ltd. schlossen sich 1933 mit ihr zu der „Oberschlesischen Steinkohlengruben Verkaufsgesellschaft m. b. H.“ zusammen, die ihre Kohlen hinfert vertrieb. Caesar Wollheim blieb zwar bestehen und betätigte sich ebenso wie eine weitere Gründung, die „Schlesienkohle G. m. b. H.“, in seiner alten Domäne, dem Gaskohlengeschäft, dessen wichtigste Grundlage die Kohlen der Gleiwitzer Grube bilden. Die jetzigen Inhaber, die nach dem Tode des Geheimrats Arnhold²⁾ die Firma übernommen haben, sind arisch.

In jüdischem Eigentum blieb lange Zeit die „Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H.“ von Ignaz Petscheck³⁾. Für sie ist jedoch inzwischen ein Treuhänder⁴⁾ bestellt worden, so daß auch sie in Kürze in arische Hand übergehen wird.

Damit wird dann die jahrzehntelange Verknüpfung des oberschlesischen Steinkohlenbergbaus mit dem jüdischen Großhandel endgültig der Vergangenheit angehören.

1) Siehe S. 26. — 2) Siehe S. 21. — 3) Siehe S. 25.

4) Dasselbe ist der Fall mit der bisher von Petscheck beherrschten Oehringen Bergbau AG. und der Preußengrube AG.

D. Der Kampf um den polnischen Handelsvertrag.

Mit dem 10. Januar 1925 hörte die in Versailles Deutschland aufgezwungene einseitige uneingeschränkte Meistbegünstigung auf, und Deutschland hatte wieder die Freiheit gewonnen, seinen Ein- und Ausfuhrhandel durch Handelsverträge zu regeln. Es begannen daher Anfang Januar 1925 auch mit Polen entsprechende Verhandlungen. Sie wurden von diesem u. a. mit dem Ziele geführt, sich auch weiterhin die durch das Genfer Abkommen (Art. 224 u. 234) festgesetzte freie Ausfuhr gewisser ostoberschlesischer Kohlenmengen nach Deutschland in Höhe der seinerzeit zugestandenen 500 000 t monatlich über den 15. Juni 1925 hinaus zu sichern. Das hätte in Anbetracht der oben (vgl. S. 44) geschilderten Verhältnisse auf dem oberschlesischen Kohlenmarkte für den deutschoberschlesischen Bergbau eine Katastrophe bedeutet; es begann daher in Deutschland ein lebhafter Kampf um den polnischen Handelsvertrag, der in Kreisen des Handels und der Ausfuhrindustrie starke Befürworter hatte. Oberschlesien fand die Unterstützung des gesamten deutschen Kohlenbergbaus bei der Abwehr der Handelsvertragsfreunde, die ihren Interessen diejenigen des deutschoberschlesischen Bergbaus zu opfern bereit waren. Gegenüber der polnischen Forderung von 500 000 t bot die deutsche Delegation gegen den Widerspruch Oberschlesiens zunächst 60 000 t, dann 100 000 t monatlich an. Irgendwelche Gegenkonzessionen waren indessen von den Polen nicht zu erlangen, so daß Deutschland nichts weiter übrigblieb, als am 15. Juni 1925 die polnische Kohleneinfuhr zu sperren. Das beantwortete wiederum die polnische Regierung mit wesentlichen Zollerhöhungen und Einfuhrverboten, so daß der Handelskrieg mit Polen begann. Es ist aber nicht zutreffend, wenn man hin und wieder die Behauptung liest, daß die Kohleneinfuhrfrage die Ursache des Handelskrieges gewesen sei. Ausschlaggebend für das Scheitern der Verhandlungen war vielmehr das Vorgehen Polens auf anderen Gebieten, z. B. in der Liquidation deutschen Eigentums, Verweigerung des Niederlassungsrechts für deutsche Handeltreibende, ständige Zollerhöhungen auf gerade aus Deutschland eingeführte Waren, Forderung eines hohen Schweinekontingentes und dergleichen mehr. Die Kohlenfrage war wohl nur der äußere Anlaß für das Vorgehen der Polen. Die Verhandlungen wurden indessen unter dem Einflusse der Scheinkonjunktur von 1927/28 wieder aufgenommen, und die deutsche Regierung war 1928 bereit, Polen ein Einfuhrkontingent an Kohlen bis zu 350 000 t monatlich zuzugestehen gegen Zugeständnisse Polens

bei der Einfuhr von Erzeugnissen der deutschen weiter verarbeitenden Industrie. Kohlen- und Schweinekontingent bildeten das Handelsobjekt für die Interessen dieser Industrie. Oberschlesien versuchte, die drohende Last insofern zu verteilen, als die Gesamtheit aller deutschen Kohlenreviere daran mittragen sollte. Darüber wurde mehrfach im Reichskohlenverband verhandelt, wo Generaldirektor FICKLER für das Ruhrsyndikat schließlich entsprechende Zusagen machte, obgleich Deutschoberschlesien immer wieder vorgeworfen wurde, daß es seine Förderung von 1913 auf 1927 um fast 75% (vgl. Zahlentafel 7) hätte steigern können. Man übersah dabei, daß es einfach vaterländische Pflicht Oberschlesiens gewesen war, seine Förderung zu steigern, um den Ausfall aus Ostoberschlesien zu decken, ja, daß seinerzeit die Reichsregierung diese Forderung sogar gestellt hatte. Die Leistung Deutschoberschlesiens war in technischer Hinsicht hervorragend, zumal sie fast ausschließlich mit alten Gruben erreicht wurde, und hätte jede Anerkennung verdient. Auch sein Handel hatte mehr als nur seine Schuldigkeit getan.

Am 17. März 1930 wurde trotz des Widerspruchs Oberschlesiens der Handelsvertrag mit Polen unterzeichnet. Sein wärmster Verfechter in der Reichsregierung, der Außenminister Gustav STRESEMANN, glaubte Oberschlesien das vereinbarte Kontingent von 320 000 t monatlich bei der durch den außerordentlich kalten Winter 1928/29 geschaffenen Absatzlage zumuten zu können. Angesichts der steigenden Wirtschaftsnot in Deutschland ratifizierte die deutsche Regierung jedoch den Vertrag nicht, und er trat deshalb, obgleich ihn Polen seinerseits am 12. März 1931 ratifiziert hatte, niemals in Kraft. Das Handelsabkommen, das am 4. November 1935 zwischen Deutschland und Polen geschlossen wurde, hatte mit dem 1930 unterzeichneten Handelsvertrag nichts zu tun. Es war ein Verrechnungsabkommen, das gegenseitige Meistbegünstigung und Tarifabreden, sowie einen jährlichen Umsatz von je 176 Millionen Zloty¹⁾ in gegenseitig kontingentierten Waren vorsah. Kohle befand sich nicht darunter. Das Abkommen wurde am 20. Februar 1937 auf 2 Jahre verlängert und am 1. März 1939 durch ein Zusatzabkommen ergänzt, nachdem es in verschiedener Beziehung verbessert worden war.

Eine gewisse Änderung ist allerdings hierin eingetreten, seit der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Polen war seit der Teilung Oberschlesiens immer stark an der Deckung von Österreichs Kohlenbedarf beteiligt gewesen. Seine Steinkohlen-

1) Am 1. März 1939 auf 300 Millionen Zloty erhöht.

Euling, Oberschles. Steinkohlenbergbau.

ausfuhr¹⁾ nach Österreich hatte im Rekordjahr 1929 z. B. 3 295 000 t Kohle und 68 000 t Koks betragen, 1937 allerdings nur noch 787 000 t Kohle und 60 000 t Koks. Auf Wunsch der Reichsregierung hat deshalb das Oberschlesische Steinkohlen-Syndikat in Ausführung des Handelsabkommens mit Polen mit der Allg. Polnischen Kohlenkonvention in Kattowitz einen Vertrag dahin geschlossen, daß 800 000 t Brennstoffe, und zwar 740 000 t Kohle und 60 000 t Koks, also ungefähr die Einfuhrmenge von 1937, jährlich nach dem Reiche hereingenommen werden. Zur Durchführung des Vertrages wurde eine Geschäftsstelle in Wien eingerichtet, der gleichzeitig auch der Vertrieb der deutschoberschlesischen Brennstoffe in der Ostmark übertragen wurde. Die Brennstoffe werden vom Syndikat ausschließlich an Händler erster Hand, von denen zur Zeit elf vorhanden sind, abgesetzt. Nur die Reichsbahn wird unmittelbar beliefert. Die Geschäftsstelle in Wien und ihre Tätigkeit sind insofern bemerkenswert, als es das erstmal seit Bestehen der oberschlesischen Steinkohlenkartelle ist, daß das Kartell selbst tatsächlich ein- und verkauft, daß das Syndikat also, wenn auch nur in einem regionalen Teilgebiete, „aktiv“ geworden ist. Im neu gewonnenen Sudetenland hat man es dagegen bei der bisherigen Übung belassen. Hier erfolgt nach wie vor der Verkauf durch die dort schon immer vertretenen gewesenen Handelskonzerne, genau wie im Altreich.

Für den Fall, daß der Handelsvertrag vom 17. März 1930 ratifiziert und damit in Kraft gesetzt worden wäre, hatte das Syndikat alle Vorbereitungen getroffen, um die Wirkung des Stoßes, den es in erster Reihe auszuhalten gehabt hätte, zu mildern. So wurde im Geschäftsjahr 1929/30 zwischen dem Syndikat, seinen Mitgliedern und den deutschen Handelsfirmen einerseits und der Allg. Polnischen Kohlenkonvention, ihren Mitgliedern und den polnischen Handelsfirmen andererseits eine Vereinbarung getroffen, die die Preisgleichheit zwischen deutsch- und polnischoberschlesischer Kohle auf dem deutschen Markte sichern sollte. Es wäre wohl damit zu rechnen gewesen, daß diese Vereinbarung im großen und ganzen innegehalten worden wäre. Es war vorgesehen, daß die deutschen Mutterfirmen — also z. B. Emanuel Friedlaender & Co. für Robur, Caesar Wollheim für Progreß, die Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. für Fulmen usw. — in Deutschland die polnischen Kohlen zu vertreiben und sich dabei an die Preisvorschriften des Syndikats zu halten hätten. Die polnischen Handelsfirmen sollten die Durchschnittserlöse des betreffenden Absatzgebietes und Sorti-

1) Jahresberichte des Reichskohlenverbandes.

ments erhalten. Freilich hätten auch diese Vereinbarungen den deutschoberschlesischen Bergbau nicht davor bewahren können, einen starken Rückgang seiner Förderung und damit eine erhebliche Steigerung seiner Selbstkosten zu erleiden, während andererseits das stark vermehrte Angebot einen Druck auf die Erlöse, zum mindesten außerhalb des inneren Absatzgebietes, ausüben mußte. Wenn man die ohnehin schon katastrophalen Folgen bedenkt, die die Wirtschaftskrise 1930—33 auf Oberschlesien ausgeübt hat, so muß man zugeben, daß sie unabsehbar geworden wären, wenn noch 320 000 t ostoberschlesische Kohlen jeden Monat nach Deutschland eingedrungen wären. Ein Blick auf die Zahlentafel 7 (S. 46) zeigt den Rückgang an, den auch ohne polnische Kohlen Förderung und Belegschaft in Deutschoberschlesien seit 1929 erlitten haben, bis der Wirtschaftsaufschwung des Dritten Reiches wieder eine Umkehr gebracht hat. Man kann zusammenfassend nur sagen, daß ein wahrhaft gütiges Geschick Deutschoberschlesien im Jahre 1930 vor der Ratifizierung des schon unterzeichneten Handelsvertrages mit Polen bewahrt hat.

E. Der Syndikatsvertrag und seine Entwicklung bis heute.

a) Gesellschaftsvertrag.

Da das Syndikat eine Doppelgesellschaft ist, bestehen zwei Verträge, der Gesellschaftsvertrag der G. m. b. H. und der Vertrag zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedswerken, der sog. Syndikatsvertrag. Der Gesellschaftsvertrag bietet nur geringes Interesse. Er hat auch seit seinem Abschluß keine sachliche Wandlung erfahren außer der Umstellung von Papiermark auf Goldmark (vgl. S. 35) am 24. Juli 1924. Er ist ursprünglich nur bis zum 31. März 1924 abgeschlossen worden, allerdings mit der Trägheitsklausel, daß er sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr verlängert, wenn er nicht bis zum 31. März für den Schluß des darauffolgenden Geschäftsjahres — dieses läuft vom 1. April bis 31. März — gekündigt wird. Das ist bisher niemals geschehen, auch dann nicht, wenn, wie es mehrfach vorgekommen ist, der Syndikatsvertrag gekündigt worden ist. Im Falle der Kündigung ist vorgesehen, daß Gesellschafter, die nicht gekündigt haben, die Gesellschaft — das „Syndikat“ — fortsetzen können, wenn sie sich mit vier Fünftel der abgegebenen Stimmen dafür entscheiden. Von Interesse ist dann noch, daß das Syndikat erlischt, wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung

eines oberschlesischen Steinkohlensyndikats aufhört, sofern nicht die Gesellschafterversammlung die Fortsetzung beschließt. Diese Bestimmungen und diejenigen über die Dauer des Vertrages und seine Kündigungsmöglichkeit tragen den Stempel der Entstehungszeit. Man glaubte damals nicht daran, daß dem Kohlenwirtschaftsgesetz nach Wiederkehr normaler Verhältnisse ein langes Leben beschieden sein würde. Es besteht aber heute noch, und nur der Reichskohlenrat ist verschwunden.

b) Syndikatsvertrag.

Der Syndikatsvertrag regelt die Beziehungen des Syndikats zu den Werksbesitzern und von diesen untereinander, sowie die Verkaufsbedingungen, die Festsetzung der Preise, der Sortimente und dergleichen mehr. Es lassen sich in seiner Ausgestaltung zwei deutlich voneinander getrennte Abschnitte unterscheiden. Der erste schließt ab mit dem Ablauf des Syndikatsvertrages von 1930, d. h. mit dem 31. März 1933, der zweite beginnt mit dem Syndikatsvertrag von 1933, der mit geringen Abänderungen noch heute in Kraft ist und bis zum 31. März 1941 gilt. Im ersten Zeitabschnitt lehnte man sich in den Vertragsbestimmungen ziemlich eng an Vorbilder, z. B. die Ruhr, an und suchte durch allmähliche Verbesserungen den besonderen oberschlesischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Im Verträge von 1933 hat man dann wohl, wenn auch viele Bestimmungen mehr formeller Art sich gleichgeblieben sind, die Form gefunden, die Oberschlesiens Eigentümlichkeiten Rechnung trägt. Beide Abschnitte müssen deshalb getrennt voneinander behandelt werden. Zunächst soll jedoch einiges über die innere Organisation gesagt werden, die sich im wesentlichen gleich geblieben ist.

1. Innere Organisation.

Die Organe der vom Syndikat mit den Werken geschlossenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der „Vereinigung“, sind:

- a) das Syndikat,
- b) die Werksbesitzer-, später Mitgliederversammlung,
- c) der Aufsichtsrat des Syndikats,
- d) Ausschüsse.

Dem Syndikat liegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vereinigung und die Verwaltung ihres Vermögens ob. Seine Geschäftsführer sind Geschäftsführer der Vereinigung. Sie haben die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen

des Syndikatsvertrages zu überwachen, ebenso die Durchführung der Beschlüsse der Werksbesitzerversammlungen.

Das wichtigste Organ der Vereinigung ist die Werksbesitzerversammlung, die von 1933 ab Mitgliederversammlung heißt. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Syndikats oder einem seiner Stellvertreter. Die erste Satzung gab für je volle 50 000 t der zur Zeit der Beschlußfassung gültigen zusammengefaßten Verkaufsbeteiligungen und für je 100 000 t der zusammengefaßten Verbrauchsbeteiligungen eines Werksbesitzers je eine Stimme. In der Satzung vom 4. März 1930 wurde dies dahin abgeändert, daß in derselben Weise der tatsächliche Absatz des vergangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt wurde, um den im Laufe einer Syndikatsperiode eintretenden Änderungen Rechnung zu tragen. Von 1933 ab wird bei der Stimmberechnung kein Unterschied mehr zwischen Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung gemacht; sondern jede angefangenen 100 000 t der Gesamtbeteiligung (vgl. S. 39) berechtigen zur Abgabe einer Stimme.

Die Werksbesitzerversammlung ist namentlich zuständig für folgende Dinge:

1. Festsetzung und Abänderung von Beteiligungsziffern, soweit sie sich nicht automatisch ändern (vgl. S. 54 „Zuwachsbeteiligung“);
2. Regelung der Verkaufsbedingungen, der Preis- und Sortenbestimmungen, der Markenklassen, der Preisnachlässe und der Landabsatzpreise;
3. Beschlußfassung über eine Einschränkung der Verkaufsbeteiligung (bis 1933);
4. Festsetzung von Umlagen, Strafen und Abgaben für Überschreitung der Beteiligungsziffern (letzteres bis 1933);
5. Aufnahme neuer Mitglieder.

Wegen der schon geschilderten Verhältnisse bei Koks (vgl. S. 12 u. 43) ist von 1930 ab eine getrennte Abstimmung in einer Reihe von Angelegenheiten für Kohle und Briketts einerseits und Koks andererseits vorgesehen, und zwar für Einschränkungsbeschlüsse (bis 1933), Festsetzung der Abgaben für Überschreitung der eingeschränkten Verkaufsbeteiligung, der Preise und Preisnachlässe, Genehmigung und Einschätzung in die Markenklassen.

Der Aufsichtsrat des Syndikats ist zugleich Aufsichtsrat der Vereinigung. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und sonst ihm besonders zu übertragende Aufgaben. Im allgemeinen

ist es so, daß nur der Vorsitzende des Aufsichtsrats hervortritt durch Leitung der Werksbesitzerversammlungen, Vorbereitung der Vorlagen an diese usw., Vertretung des Syndikats mit der Geschäftsführung in Verhandlungen des Reichskohlenverbandes, bei Behörden usw., während der Aufsichtsrat als solcher nur die ihm gesetzlich obliegenden Funktionen ausübt.

Ständige Ausschüsse sind bis 1933 nicht gebildet worden, sondern bis dahin war allein die Werksbesitzerversammlung das Organ, mit dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen und die Vereinigung zu leiten hatten.

2. Erster Abschnitt bis 31. März 1933.

aa) Bis 31. März 1927.

Der erste Syndikatsvertrag vom 20. Dezember 1922 galt nur vom 1. Februar 1923 bis zum 31. März 1924. In dieser Zeit spielten die Vertragsbedingungen keine große Rolle, und deshalb lief das Syndikat unverändert weiter bis zum 31. März 1925. Die Verhandlungen, die dann einsetzten, brachten keine wesentlichen Änderungen des Textes. Die Zuständigkeit der Werksbesitzerversammlung wurde nur in Anbetracht der bei Vertragabschluß sehr schlechten Absatzlage (vgl. S. 44) auf die Schaffung von Freilandgebieten, wie sie die Konvention hatte, ausgedehnt. Eine weitere sachliche Änderung betraf den § 22, der die sog. Zuwachsbeteiligung regelte. Hier hatte man ursprünglich nach dem Vorbilde der Ruhr — dort hatte es aber wegen der überhöhten Beteiligungsziffern Berechtigung — bestimmt, daß Anspruch auf Erhöhung seiner Gesamtbeteiligung hatte, wer während 6 aufeinanderfolgender Monate mehr als 80% seiner zusammengefaßten Verkaufsbeteiligungen abgesetzt hatte. Die Erhöhung sollte das 300fache des durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallenden Mehrabsatzes betragen. Von 1925 an mußte die volle uneingeschränkte Verkaufsbeteiligung 6 Monate hintereinander überschritten werden, um eine Zuwachsbeteiligung zu erlangen. Werksbesitzer, die eine Verbrauchsbeteiligung haben, mußten ihre Gesamtbeteiligung überschreiten, um den Zuwachs zu erlangen.

Beide Verträge, der vom 20. Dezember 1922 und derjenige vom 1. Mai 1925, knüpften einen Beschluß auf eine anteilige Verringerung der Verkaufsbeteiligung (§ 25) (Einschränkung) an eine einfache Mehrheit in der Werksbesitzerversammlung.

Überschreitungen der Verbrauchsbeteiligung zogen (§ 28) nach beiden Verträgen die Zahlung einer Abgabe an das Syndikat nach sich.

Nach dem Vorbilde der Ruhr war in beiden Verträgen in § 26 bestimmt, daß das Syndikat alle Werksbesitzer gleichmäßig zu beschäftigen hätte. Sofern das nicht geschah, hatte der mehr beschäftigte Werksbesitzer eine Abgabe an das Syndikat zu zahlen, während der weniger beschäftigte eine Entschädigung vom Syndikat zu beanspruchen hatte. Das stand auf dem Papier, da ja das Syndikat als solches infolge des unmittelbaren Absatzes der Werksbesitzer an ihre Handelsfirmen an der Mehr- oder Minderbeschäftigung gänzlich unbeteiligt war.

Alle soeben genannten Bestimmungen der §§ 22, 25, 26 und 28 fanden auf neue oder in der Entwicklung begriffene Grubenanlagen solange keine Anwendung, als sie nicht eine Gesamtbeteiligung von 500 000 erreicht haben.

Alle diese Dinge hatten bei den Verhandlungen zur Verlängerung des Syndikats im April 1925 keine Rolle gespielt. Die Hauptschwierigkeit lag in der Festsetzung der Beteiligungsziffern, und das war der Grund gewesen, warum der Vertragsabschluß erst am 1. Mai 1925 zustande kam. Die Entwicklung der Beteiligungsziffer wird jedoch weiter unten gesondert behandelt werden.

Das Syndikat wurde wiederum nur auf die Dauer eines Jahres geschlossen, d. h. vom 1. April 1925 bis 31. März 1926. Es mußte also vor seinem Ablaufe erneut wegen Verlängerung verhandelt werden. Dieses Mal gab es nicht nur wegen der Beteiligungsziffern Auseinandersetzungen, sondern auch in sonstiger Hinsicht. Zwar war man sich darüber einig, daß an dem Vorrechte der Werksbesitzer mit Verbrauchsbeteiligung, mit dieser keinerlei Einschränkung zu unterliegen, nicht gerüttelt werden sollte; im Gegenteil, man freute sich über jeden etwa neu hinzukommenden Großverbraucher in den damals minder begehrten kleinen Sorten. Man hatte bisher auch niemals das Recht der Staatsgruben, Preußische Behörden und die Reichsbahn als Rechtsnachfolgerin der Preußischen Staatsbahnen im Wege des Eigenverbrauchs zu beliefern, beanstandet. Jetzt war aber aus den Staatsgruben die Zweigniederlassung Hindenburg der Preußischen Bergwerks- und Hütten-AG. (Preußag) geworden, und die Reichsbahnen waren in eine besondere Aktiengesellschaft überführt worden. Man wollte zwar das Selbstverbrauchsrecht der Preußag für die preußischen Staatsbetriebe und Behörden anerkennen, nicht aber für Reichsbehörden, insbesondere

nicht für die Reichsbahn. Schließlich gestand man aber der Preußag doch wieder das Selbstverbrauchsrecht für alle Reichs- und Preußischen Staatsbetriebe und Verwaltungen einschließlich der Reichsbahn zu¹⁾).

In sachlicher Beziehung brachte der am 29. März 1926 abgeschlossene Vertrag die sehr wesentliche Änderung, daß für die Erlangung einer Zuwachsbeteiligung die Frist auf 3 Monate herabgesetzt wurde. Dabei ist es bis heute geblieben.

Ferner strich man die für oberschlesische Verhältnisse nicht passende Bestimmung des § 26 des bisherigen Vertrages, daß ein minderbeschäftigtes Mitglied vom Syndikat eine Entschädigung zu beanspruchen habe. Es wurde weiterhin jetzt festgesetzt, daß Abgaben an das Syndikat nur dann zu zahlen waren, wenn während der Dauer einer Einschränkung ein Werksbesitzer seine Verkaufsbeteiligung in der eingeschränkten Brennstoffart oder seine Verbrauchsbeteiligung überschritten hatte. Über die Verwendung der eingehenden Gelder hatte die Werksbesitzerversammlung zu beschließen. Diese Änderungen sowie diejenigen hinsichtlich der Zuwachsbeteiligung waren eine Folge der Erfahrungen des letzten Vierteljahres 1925, in dem die Gruben infolge der stürmischen Nachfrage ihre Leistungsfähigkeit hatten beweisen können.

bb) Vom 1. April 1927 bis 31. März 1933.

Auch der Vertrag vom 29. März 1926 war wieder nur für die Dauer eines Jahres geschlossen worden. Man begann schon im Januar 1927 mit den Erneuerungsverhandlungen, ohne jedoch bis zum 31. März zum Ziele zu kommen. Schwierigkeiten bot neben der Beteiligungszifferfrage u. a. wiederum das Selbstverbrauchsrecht der Preußag und der Streit darüber, ob die Bestimmungen über die Zuwachsbeteiligung dahin auszulegen wären, daß auch während der Dauer einer Einschränkung eine erhöhte Beteiligungsziffer verdient werden könnte²⁾. Man ließ schließlich diese Fragen offen und einigte sich dahin, an dem Wortlaute des bisherigen Vertrages nichts zu ändern, nachdem unter Vermittlung der Geschäftsführung des Reichskohlenverbandes am 12. April 1927 die Beteiligungsziffern festgestellt worden waren. Ein großer Fortschritt war allerdings zu verzeichnen: der Vertrag lief jetzt 3 Jahre, d. h. bis zum 31. März 1930.

1) Begrenzung seit 1930 (vgl. S. 58). — 2) Die Streitfrage ist, wie nicht anders zu erwarten, verneinend entschieden worden.

Allerdings ging es während dieses Zeitraumes nicht ohne Vertragsänderungen ab. Die wichtigste betraf den § 23, wonach in Zukunft Einschränkungen nur noch mit mindestens 60% aller Stimmen beschlossen und aufgehoben werden konnten (vgl. S. 54), während bisher die einfache Mehrheit genügt hatte. Der Grund hierfür lag in der starken Stellung der Interessengemeinschaft. Sie verfügte über die Hälfte aller Stimmen, und besonders die Oehringen Bergbau-AG. befürchtete dauernd, in ihrer Entwicklung gehemmt zu werden durch zu starke oder zu zeitige Einschränkungen, die die Interessengemeinschaft herbeiführte. Sie hatte im Verein mit Giesches Erben 1926 für derartige Beschlüsse drei Viertel aller Stimmen verlangt. Schließlich kam 1927 das Kompromiß auf 60% zustande. Ferner wurde neben anderen unwesentlichen Änderungen noch beschlossen, daß im Falle des Fälligwerdens einer Abgabe an das Syndikat wegen Überschreitung der eingeschränkten Verkaufs- oder der Verbrauchsbeteiligung auf Antrag ein dreigliedriger Ausschuß eine Vorentscheidung treffen sollte. Dieser konnte eine niedrigere Abgabe oder ihre völlige Niederschlagung der Werksbesitzerversammlung vorschlagen, die darüber mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen endgültig entschied. Der Antragsteller hatte hierbei kein Stimmrecht. Von dieser Bestimmung ist mehrfach Gebrauch gemacht worden¹⁾.

Mit Rücksicht auf das zu erwartende Hereinkommen polnischer Kohle (vgl. S. 48ff.) erschien es zweckmäßig, den Syndikatsvertrag rechtzeitig vor dem 31. März 1930 unter Dach zu haben, um für die dann eintretenden Verhältnisse gerüstet zu sein. Am 4. März 1930 — wenige Tage vor Unterzeichnung des nicht ratifizierten polnischen Handelsvertrages — kam der neue Vertrag zustande. Er unterschied sich von den bisherigen hauptsächlich in folgenden Punkten:

1. Die Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligungen wurden überall scharf voneinander geschieden. Eine Überschreitung der Verbrauchsbeteiligung während einer Einschränkung der Verkaufsbeteiligung blieb hinfort abgabefrei, da der oberschlesische Bergbau ein Interesse daran hatte, neue Verbraucher heranzuziehen oder zu schaffen.

2. Kohle und Briketts wurden als eine Brennstoffart, Koks als die zweite vollständig voneinander getrennt behandelt. Eine Gesamtbeteiligung für alle drei Brennstoffarten wurde nicht festgestellt. In den oben (S. 53) genannten Fällen fand deshalb auch

¹⁾ z. B. wurden bei Abschluß des Vertrages vom 4. März 1930 fast RM 600000 Strafen niedergeschlagen.

eine getrennte Abstimmung nach dem Stimmenverhältnis für Kohle und Briketts einerseits, Koks andererseits statt. Der Grund lag darin, daß die wenigen Kokserzeuger, die unter sich außersyndikatische vertragliche Bindungen hatten, den begreiflichen Wunsch hatten, sich nicht von den reinen Kohlengruben in ihre Angelegenheiten hineinreden zu lassen.

3. Ganz neu waren die eingehenden Bestimmungen über die Neuanlagen und Entwicklungsgruben. Sie lehnten sich an die alten Konventionssatzungen an. „Eine neue Förderanlage ist eine neue selbständige Schachtanlage, die eine eigene Hauptschachtförderung, eine eigene Aufbereitungsanlage und einen eigenen Hauptbahnanschluß besitzt.“ „Bei Festsetzung ihrer Anfangsbeteiligungsziffern sind insbesondere die Größe und der Kohlenreichtum des Baufeldes, sowie Anzahl und Leistungsfähigkeit der Schächte zu berücksichtigen.“ Überschreitet eine Neuanlage in einem Geschäftsjahr 600 000 t Gesamtabsatz, so wird sie „Entwicklungsgrube“, die Anspruch auf jährliche Zuschläge zu dem tatsächlichen Absatz des Vorjahres hat. Zuständig hierfür ist die Werksbesitzerversammlung.

Eine Entwicklungsgrube erhält eine zwischen 600 000 t und 1 200 000 t liegende Gesamtbeteiligung, über die hinaus weitere Zuschläge nicht gewährt werden. Sie gilt dann als „alte Anlage“. Neuanlage und Entwicklungsgrube kann eine Anlage längstens 20 Jahre vom Beginn der absatzfähigen Förderung an sein. Einer etwaigen Einschränkung unterliegen Neuanlagen überhaupt nicht, Entwicklungsgruben nur mit demjenigen Teil ihrer Verkaufsbeteiligung, der 600 000 t übersteigt.

Bei Neuerrichtung von Kokereien oder Brikettfabriken muß die beanspruchte neue Beteiligungsziffer durch einen Leistungsnachweis belegt werden.

Der Grund für alle diese Bestimmungen lag darin, daß inzwischen die Beuthengrube den Absatz aufgenommen hatte, daß für die Sosnitzaschachtanlage der Oehringen Bergbau AG. und für die Gleiwitzer Grube voraussichtlich eine endgültige Beteiligungsziffer festgesetzt werden mußte und daß eine Reihe neuer Kokereien fertiggestellt oder im Bau war.

4. Die Änderung des Stimmrechts ist bereits oben (S. 53) erwähnt worden.

5. Das Eigenverbrauchsrecht der Preußag wurde dahin beschränkt, daß es für Reichsbetriebe und -verwaltungen nur insoweit

gelten sollte, als es bereits im Jahre 1928 auf den Mitgliederverbrauch angerechnet worden war. Darüber hinausgehende Mengen fielen unter die Verkaufsbeteiligung.

3. Der Vertrag vom 31. März 1933.

aa) Mengenausgleich.

Während bis zum Abschlusse des Vertrages vom 4. März 1930 sich Oberschlesien eigentlich dauernd in einer fortschreitenden Entwicklung nach oben befunden hatte (vgl. Zahlentafel 7), setzte mit dem Jahre 1930 ein außergewöhnlich starker Rückschlag ein. Es zeigte sich, daß man wegen der ständigen Aufwärtsentwicklung in der Vergangenheit in bezug auf Zuerkennung von Beteiligungsziffern, namentlich bei den Neuanlagen, und in der Handhabung von manchen Vertragsbestimmungen sehr großzügig gewesen war. Das rächte sich jetzt. Man mußte wieder Einschränkungen beschließen, die von einem Teile der Mitglieder nur widerwillig mitgemacht wurden. Bei jedem notwendig werdenden Einschränkungsbeschluß mußte um das Ausmaß gefeilscht werden, weil diese Mitglieder meinten, sie fänden für ihre Kohlen genügend Absatz, und nur die Interessengemeinschaft, die zusammen mit der Preußag u. a. für Oberschlesien den süddeutschen Markt erschlossen hatte, könnte wegen ihrer angeblich zu groß gewordenen Verkaufsbeteiligungen ihre Kohlen nicht loswerden. Die Folge war, daß in Kohle eigentlich regelmäßig die Einschränkungen im ganzen zu gering beschlossen wurden. Die widerstrebenden Gruben überschritten aber dennoch vielfach die eingeschränkte Verkaufsbeteiligung in der Erwartung, daß am Schlusse des Geschäftsjahres die Abgabe an das Syndikat niedergeschlagen werden würde (vgl. S. 57). Das System der Einschränkung war eben für Oberschlesien nicht geeignet. Der Großhandel war zum Teil dazu nicht diszipliniert genug, ganz abgesehen davon, daß manche Gruben und ihr Handel jetzt gerade ihre Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit beweisen wollten. Daß dabei immer alle Satzungsbestimmungen und Werksbesitzer-versammlungsbeschlüsse peinlich innegehalten worden wären, halte ich für ausgeschlossen. Das System der Einschränkung paßt vortrefflich für ein „aktives“ Syndikat, wie z. B. das Ruhrsyndikat. Die Einschränkung gibt hier für die Mitgliedswerke einen Anhalt, mit welcher Abnahme durch das Syndikat sie etwa zu rechnen haben, so daß sie sich mit ihrer Förderung darnach richten können. Daß die Beschäftigung der Mitglieder möglichst gleichmäßig ausfällt, dafür hat dann das Syndikat zu sorgen und kann es auch.

In Oberschlesien aber stand die vertragliche Verpflichtung des Syndikats, alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Verkaufsbeteiligung gleichmäßig zu beschäftigen, auf dem Papier, da ja das Syndikat darauf keinen Einfluß hatte. Die Folge davon war, daß in Zeiten, wie sie 1930 begannen, eine durchaus ungleichmäßige Beschäftigung der Mitglieder die Regel war. Die Interessengemeinschaft pflegte zurückzubleiben, einzelne andere prellten vor. Von der Abgabe, die diese dann an das Syndikat zu zahlen hatten (vgl. S. 55) — selbst wenn sie erhoben wurde — hatten die geschädigten Mitglieder nichts, und die Unzufriedenheit mit dieser Entwicklung nahm immer mehr zu, je größer die Einschränkungen wurden.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 1930/31 — also mit Inkrafttreten des Vertrages vom 4. März 1930 — war eine Einschränkung von zunächst 25% für Kohle und Briketts beschlossen worden, die ab 16. März 1931 auf 33% und ab 1. Juni 1931 auf 40% erhöht wurde. Vorübergehend wurde sie dann im Winter 1931/32 auf 35% und 30% ermäßigt, um ab 1. April 1932 wieder auf 40% und ab 8. Juni 1932 sogar auf 50% zu steigen, ohne daß aber selbst dieser Satz der tatsächlichen Absatzlage Genüge getan hätte. Dabei entsprachen in Oberschlesien die Beteiligungsziffern der tatsächlich erreichten und nachgewiesenen Leistungsfähigkeit der Gruben im Gegensatz z. B. zur Ruhr mit ihren überhöhten Beteiligungsziffern. Im Herbst und Winter traten wieder Herabsetzungen auf 45%, 40% und 30% ein, und ab 1. Februar 1933 wieder eine Erhöhung auf 40%.

Aus dem Ausmaße der Einschränkungen ergibt sich klar die Lage, in der sich der oberschlesische Bergbau Anfang 1933 befand. Zwar hatte er es trotz des außerordentlichen Rückgangs der Förderung von 21 995 821 t in 1929 auf 15 277 487 t in 1932 fertiggebracht, ohne Stilllegung einer der vorhandenen 16 Gruben durchzukommen; aber es hatte — ganz abgesehen von den Geldopfern — eines gewaltigen Ausmaßes an Organisationsarbeit bedurft, um durchzuhalten, bis die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus den Wirtschaftsaufschwung in Deutschland einleitete. Eine gebieterrische Notwendigkeit aber war es, aus den Erfahrungen der Jahre 1930—1932 bei der Erneuerung des Syndikatsvertrages die Nutzanwendung zu ziehen. Eine größere Anzahl von Syndikatsmitgliedern verlangte mit Nachdruck, daß in Zukunft unter allen Umständen eine gleichmäßige Beschäftigung aller Mitglieder im Verhältnis ihrer Verkaufsbeteiligungen sichergestellt werden mußte. Bis zu einem gewissen Grade hatte man im Syndikat selbst ein Beispiel dafür, wie dieses Ziel zu erreichen sein würde, nämlich in der

Oberschlesischen Koksverkaufsvereinigung, der Nachfolgerin der am 31. Dezember 1930 erloschenen alten Koksverkaufsgemeinschaft (vgl. unten S. 66). Bei ihr waren keine Mißhelligkeiten wegen der Beschäftigung unter den Mitgliedern vorgekommen, trotzdem die Einschränkung ab 1. August 1932 sogar bis auf 75% hatte erhöht werden müssen. Allerdings war die Koksverkaufsvereinigung ein volles Syndikat, dessen Geschäftsführung es in der Hand hatte, kein Mitglied vor dem anderen zu bevorzugen. Immerhin mußte es möglich sein, auch im Kohlensyndikat einen Weg zu finden, der bei Aufrechterhaltung der bewährten Handelsorganisation zum gleichen Ziele führte. Das geschah durch Einführung des sog. „Mengenausgleiches“ (§ 28 des Vertrages vom 31. März 1933).

Das Prinzip des Mengenausgleichs ist folgendes: Die voraussichtliche Marktentwicklung wird in Prozent der Verkaufsbeteiligung den Mitgliedern lediglich als Schätzung an die Hand gegeben. Durch regelmäßige Absatzmeldungen aller Mitglieder an das Syndikat stellt dieses fest, in welchem prozentualen Verhältnis der Absatz des Syndikats zur Gesamtsumme der Verkaufsbeteiligungen steht. Im Laufe des Geschäftsjahres wird dann — nötigenfalls durch Austausch von Aufträgen — eine Anpassung möglichst aller Mitglieder an den Syndikatsdurchschnitt zu erreichen versucht. Zur Durchführung dieses Verfahrens war zunächst vorgesehen, daß das Syndikat für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats feststellen und allen Mitgliedern mitteilen sollte, um welche Mengen sie den jedem von ihnen zustehenden Beschäftigungsanspruch überschritten (Pflicht) oder unterschritten hatten (Anspruch), damit die in Pflicht geratenen Mitglieder einen Ausgleich mit den in Anspruch befindlichen herbeiführen könnten. Zunächst hatte das Verfahren einige Kinderkrankheiten zu überwinden und auch etwas mit der passiven Resistenz von Handelsfirmen zu kämpfen; allmählich spielte es sich jedoch ein, vor allem, nachdem beschlossen worden war, daß die Absatzziffern (mit den jeweiligen Pflicht- und Anspruchsmengen) täglich vom Syndikat an die Mitglieder und Handelsfirmen herausgegeben wurden. Nun ersah jedes Mitglied und jede Handelsfirma jeden Tag, wie sie am zweiten Tage zuvor in ihrem Absatz im Vergleich zu den anderen Mitgliedern gestanden hatten, und die Handelsfirmen konnten darnach ihre Dispositionen treffen. Diese Verbesserung bewährte sich ausgezeichnet. Während im Geschäftsjahr 1933/34, dem ersten des Mengenausgleichs, die Kohlenmenge, die in natura nicht hatte ausgeglichen werden können, noch 91132 t oder 0,7% des Absatzes auf die Verkaufsbeteiligung

betragen hatte, sank diese Menge im folgenden Geschäftsjahr 1934/35 auf 19176 t oder nur 0,14% des Absatzes auf die Verkaufsbeteiligung. Das war ein derartig geringer Prozentsatz, daß ein „aktives“ Syndikat die Verteilung der Aufträge auch nicht gleichmäßiger und besser hätte durchführen können. Der Geschäftsbericht des Syndikats für 1934/35 bemerkt mit Recht zu diesem Erfolge:

„Es kann festgestellt werden, daß trotz Aufrechterhaltung der bisherigen Übung, daß die oberschlesischen Brennstoffe durch die großen Handelskonzerne vertrieben werden, der Syndikatsgedanke durch den Vertrag vom 31. März 1933 und dessen Weiterentwicklung so fest verankert ist, daß das oberschlesische Syndikat in der Lage ist, für seine Mitglieder und die ihm angeschlossenen Handelsfirmen vertragliche Abmachungen einzugehen und für deren Innehaltung die Bürgschaft zu übernehmen.“

Für diejenigen Mengen, die nicht in natura ausgeglichen worden waren, erhielten die in Anspruch gebliebenen Mitglieder eine Geldentschädigung in Höhe von 12,5% des Reichsanzeigerpreises für Stückkohle, mindestens von RM 2,— je t¹⁾. Bei Koks beträgt die Entschädigung 12,5% des Reichsanzeigerpreises für Stückkoks, mindestens RM 3,— je t. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres, Zwischenabrechnungen ohne Geldausgleich vierteljährlich.

bb) Ausschüsse.

Die Erfahrung hatte gezeigt, daß es nicht immer zweckmäßig war, gleich die Mitgliederversammlung, an der Übungsgemäß auch stets die Vertreter der fünf Handelskonzerne (Interessengemeinschaft, Wollheim und Tochterfirmen, Preußag, Deutschkohle und Giesche) teilnahmen, mit wichtigen Fragen zu befassen. Deshalb wurden jetzt vier ständige Ausschüsse gebildet, und zwar:

1. ein Geschäftsausschuß, dem im Vertrage die Vorbereitung einer Reihe von wichtigen Obliegenheiten zugewiesen wurde;
2. ein technischer Ausschuß zur Vorbereitung von technischen Dingen;
3. Ein Absatz- und Preisausschuß zur Vorbereitung von Absatz- und Preisfragen, bestehend aus Vertretern der Handelsfirmen;
4. ein Koks ausschuß zur Vorbereitung von Fragen, die ausschließlich Koks betreffen.

1) Für Staub (alle Sorten unter 10 mm) ist vom 1. April 1936 eine Sonderregelung eingeführt worden. Die Staubverladungen werden täglich gesondert gemeldet und verglichen. Ist ein Mitglied am Schlusse des Syndikatsjahres in Pflicht, so beträgt für seine den Durchschnitt aller Mitglieder in Staub übersteigende Verladung die Entschädigung nur RM —.75 je t.

Die Ausschüsse zu 1—3 bestehen satzungsmäßig aus je fünf¹⁾ Mitgliedern und je einem Ersatzmanne, die die Mitgliederversammlung wählt. Ihre Einrichtung stellt — neben dem ihnen inwohnenden sachlichen Werte — einen Akt des Interessenausgleichs durch stärkere Berücksichtigung der kleineren Verwaltungen dar, da es in ihnen kein Stimmrecht nach Beteiligungsziffern, sondern nur nach Köpfen gibt und da jede der fünf Gruppen (vgl. oben) durch je ein Mitglied darin vertreten sind. Dem Geschäftsausschusse gehört außerdem vertragsgemäß der Vorsitzende des Aufsichtsrats als sein Vorsitzender an. Im Koks ausschuss sind nur die vier Koks erzeuger (Preußag, Borsig-Kokswerke, Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke, Schaffgotsch) vertreten.

cc) Sonstige Verbesserungen.

Der neue Vertrag brachte eine schärfere Fassung der Bestimmungen über die Verbrauchsbeteiligung auf Grund der bisherigen Erfahrungen, sowie die Einführung einer besonderen Koks kohlenbeteiligung²⁾ bei Mitgliedern, die entweder eigene Koke reien besitzen oder sie im Eigenverbrauch beliefern. Die Bestimmung des Vertrages vom 4. März 1930, die in eigenen Kokereien verkokten Kohlen überhaupt nicht in der Kohlenbeteiligung zu erfassen, hatte sich nicht bewährt. Es waren dadurch manche Unklarheiten entstanden. Die nun wieder eingeführte Gesamtbeteiligung in Kohle und Briketts besteht also jetzt aus der Summe von Verkaufsbeteiligung plus Verbrauchsbeteiligung plus Koks kohlenbeteiligung. Diejenigen Mengen, mit denen ein Mitglied seine Verbrauchsbeteiligung oder Koks kohlenbeteiligung oder beide zusammen überschreitet, werden von seiner Verkaufsbeteiligung gekürzt. Der Absatz auf beide muß ebenfalls täglich gemeldet werden (vgl. S. 61) und etwaige Kürzungen der Verkaufsbeteiligung einzelner Mitglieder und ihres sich daraus ergebenden verhältnismäßigen Absatzanteils werden in den täglichen Meldungen des Syndikats an die Mitglieder über Pflicht und Anspruch berücksichtigt. Die besondere Koks beteiligung der Koks erzeugenden Mitglieder aus dem Vertrage von 1930 ist beibehalten worden, ebenso natürlich ihre gesonderte Abstimmung in bestimmten Fragen (vgl. S. 53). Das Verbot des § 21 von Übertragungen von einer Brenn-

1) Seit 25. Januar 1938 stellt auch die Koksverkaufsgemeinschaft je ein Mitglied und einen Ersatzmann zum Absatz- und Preisausschuß.

2) Koks kohlenlieferungen an fremde Kokereien fallen unter die Verkaufsbeteiligung, soweit nicht Austausch Tonne gegen Tonne erfolgt.

stoffart¹⁾ auf eine andere ist die notwendige Folge aus allen diesen Bestimmungen.

Wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten der Absatz auf die Verkaufsbeteiligung im Durchschnitt aller Mitglieder 90% der auf diesen Zeitraum entfallenden Verkaufsbeteiligungen überstiegen hat, kann die Mitgliederversammlung die Freigabe des Absatzes beschließen. Sie muß erfolgen, wenn in den vorausgegangenen zwei Monaten der Absatz 100% der Summe der Verkaufsbeteiligungen überschritten hat. Aufhebung hat zu erfolgen, wenn der Absatz in den 2 vorausgegangenen Monaten unter 90% gelegen hat (§ 24, Abs. 1 des Vertrages)²⁾ (seit 1. Januar 1938 besteht auf Grund des Beschlusses in Anmerkung 2 Freigabe des Absatzes).

Zuwachsbeteiligungen können nur noch bei freigegebenem Absatze erworben werden (§ 24, Abs. 3—5). Zur Zeit ist das (vgl. Anmerkung 2) wegen Außerkraftsetzung des § 24 bis 31. März 1941 nicht möglich.

Nach dem Muster des Ruhrsyndikats läßt der Vertrag vom 31. März 1933 die Bildung von Verkaufsvereinen zu, d. h. den Zusammenschluß einzelner Mitglieder hinsichtlich ihres gesamten Absatzes auf Verkaufsbeteiligung. Von diesem Recht wurde alsbald Gebrauch gemacht, indem die Gruppe Deutschkohle (Oehringen Bergbau-AG. und Preußengrube AG.) einen Verkaufsverein bildeten. Das Gleiche geschah ebenfalls ab 1. April 1933 zwischen Preußag und Brikettfabrik Königin Luise.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten sieht der Vertrag ein schiedsrichterliches Verfahren vor, um alle etwa aufkommenden Differenzen und Zweifelsfragen ohne Inanspruchnahme der Instanzen des Kohlenwirtschaftsgesetzes und zur Stärkung der Selbstverantwortung innerhalb der eigenen Reihen zu beseitigen.

Die Verhältnisse auf dem Kohlenmarkte bei Abschluß des Vertrages vom 31. März 1933 veranlaßten auch eine Änderung der Bestimmungen über Neuanlagen und Entwicklungsgruben.

1) Kohle und Briketts einerseits, Koks andererseits.

2) § 24 kommt für die Zeit vom 1. November 1937 bis 31. März 1941 für Kohle und Briketts nicht zur Anwendung. Für diesen Zeitraum gilt folgendes lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. November 1937:

„Hat der Gesamtabsatz der Vereinigung auf Verkaufsbeteiligung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mehr als 85% in jedem Monat betragen, so wird der Absatz vom dritten Monat freigegeben.“

Sinkt der Absatz auf Verkaufsbeteiligung in Kohle in jedem von drei aufeinanderfolgenden Monaten unter 85%, so erfolgt die Aufhebung der Freigabe vom vierten Monat an.“

Eine Neuanlage wird jetzt schon Entwicklungsgrube, wenn sie 400 000 t — bisher 600 000 t — Gesamtabsatz aus frischer Förderung überschreitet. Die endgültige Gesamtbeteiligung einer Entwicklungsgrube wird jetzt in den Grenzen von 400 000—1 000 000 t — bisher 600 000—1 200 000 t — festgesetzt.

dd) Gegenwärtiger Zustand.

Einige der seither eingetretenen Änderungen des Vertrages vom 31. März 1933 sind schon erwähnt worden, so diejenige über die täglichen Absatzmeldungen und Mitteilungen und über die Freigabe des Absatzes. Die immer zunehmende Steigerung des Absatzes brachte es mit sich, daß die Bestimmungen über den Mengenausgleich an Bedeutung verloren. Es war zwar bisher schon vorgesehen (§ 28, Ziffer 8), daß, falls in einem Geschäftsjahre der Absatz 6 Monate oder länger freigegeben war, die Entschädigungsrechnung wegen Pflicht und Anspruch für die dem freigegebenen Zeitraum vorangehenden Monate dieses Geschäftsjahres nicht stattfinden sollte. Vom 1. April 1938 ist das dahin erweitert worden, daß in diesem Falle die Entschädigungsrechnung für das ganze Geschäftsjahr entfällt, und das Gleiche tritt ein, wenn in einem Geschäftsjahre der durchschnittliche Gesamtabsatz auf die Verkaufsbeteiligung mehr als 85% betragen hat.

Um das Verhältnis zum Großhandel zu regeln, hat ferner jetzt die Mitgliederversammlung alljährlich bis zum 15. Januar — das erstemal bis zum 15. Januar 1939¹⁾ — Richtlinien über den Weiterverkauf der dem Syndikat überlassenen Erzeugnisse für das nächste Geschäftsjahr zu beschließen. Ebenso sind für den Landabsatz jetzt nicht nur Preise und Verkaufsbedingungen festzusetzen, sondern — mit Rücksicht auf den Handel — auch Bestimmungen über Menge und Absatzgebiet zu treffen, da der Bezug von Kohlen mit Lastzügen inzwischen sehr an Umfang zugenommen hat.

ee) Die Sonderstellung von Koks.

Die Schaffung der besonderen Koks-beteiligung im Jahre 1930 paßte sich den oberschlesischen Verhältnissen besser an als die bisherige, von der Ruhr übernommene Regelung. Diese Regelung hatte es mit sich gebracht, daß in der Gesamtbeteiligung des Syndikats gewisse Kohlenmengen, die in nicht dem Kohlenlieferanten gehörigen Kokereien verkocht wurden, doppelt gerechnet

1) Inzwischen auf den 15. Januar 1940 festgesetzt.

wurden. Das war zum mindesten ein Schönheitsfehler, den der Vertrag von 1930 nur recht unvollkommen beseitigte. Mit der Schaffung der Kokskohlenbeteiligung verschwand er endgültig und vollständig, und die Verhältnisse sind jetzt klar und durchsichtig. Die Stimmen aus der Gesamtbeteiligung und aus der Koksbeteiligung dürfen in der Mitgliederversammlung nicht zusammengezählt werden, da sonst wieder eine doppelte Anrechnung gewisser Kohlenmengen stattfinden würde.

Der Koks und sein Absatz hatten in Oberschlesien immer — sowohl in der Konvention wie im Syndikat — ein gewisses Sonderdasein geführt (vgl. S. 12 und S. 53). Die Besitzveränderungen, die im Laufe der Zeit eingetreten sind, brachten es mit sich, daß infolge Aufgehens der Donnersmarckhütte in die Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke AG. nur noch die Koksverkaufsgemein-

Zahlentafel 8.

Richtpreise für oberschlesischen Koks in RM je t ab Werk.

Sortiment	ab 1. April 1930	ab 1. Dezember 1930	ab 1. Januar 1932	ab 7. April 1934
Stückkoks	26,52	24,90	22,40	23,10
Würfelkoks I	29,57	27,80	25,00	24,75
Würfelkoks II	41,52	29,65	26,70	25,50
Nußkoks I	30,02	28,20	25,40	24,75
Nußkoks Ib	27,52	25,90	23,30	23,25
Nußkoks II	24,87	23,40	21,05	21,00
Nußkoks IIb	20,12	18,90	17,00	17,00
Erbskoks	16,02	15,05	13,55	13,50
Kleinkoks	9,01	8,45	7,60	7,50
Koksgrus	6,66	6,25	5,65	7,00

schaft von 1927—1930 den Vertrieb des gesamten deutsch-oberschlesischen Kokses in den Händen hatte. Im Kreise ihrer Mitglieder war allerdings der Wunsch laut geworden, sie zu einem richtigen Syndikat auszugestalten, da die Doppelstellung der Oberschlesischen Kokswerke und Chem. Fabriken AG. als größte Erzeugerin und zugleich als Verkaufskommissionärin nicht ihren vollen Beifall fand. Das geschah durch die Gründung der Oberschlesischen Koksverkaufsgemeinschaft G. m. b. H., die ab 1. Januar 1931 den Vertrieb von Koks für die mit ihr in einem Lieferungsvertrag zusammengeschlossenen Kokserzeuger übernahm. Abseits blieben nur die Gräflisch Schaffgotsch'schen Werke G. m. b. H. mit ihrer neuen, 1931 in Betrieb gekommenen Kokerei in Deschowitz — jetzt Odertal — für die Emanuel Friedlaender & Co. — jetzt Berve Kraske & Co. —

den Verkauf übernahmen. Da Schaffgotsch indessen durch das Syndikat mengenmäßig gebunden war, brauchte nur noch eine Verständigung wegen der Preise zwischen der Koksverkaufsvereinigung und Schaffgotsch zu erfolgen, um auf dem Koksgebiete Ordnung zu haben. Diese Verständigung wurde weitgehendst herbeigeführt — Poolung der Erlöse —, und so ist es erklärlich, daß schon ab 1930 im Syndikate die Kokserzeuger ihre Angelegenheiten im wesentlichen unter sich regeln dürfen und daß im Vertrage von 1933 diese Regelung ihren ganz klaren Ausdruck gefunden hat.

Die im Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für ober-schlesischen Koks alljährlich veröffentlichten Preise sind keine Höchstpreise wie bei Kohle, sondern Richtpreise; die Verkaufspreise sind regional gestaffelt, so daß im inneren Absatzgebiete zum Teil höhere, im bestrittenen Absatzgebiet aber wesentlich niedrigere Preise sich ergeben. Die Preisentwicklung veranschaulicht Zahlen-tafel 8¹⁾.

4. Allgemeingültige Bestimmungen.

Zu jedem Syndikatsvertrage gehört als Bestandteil des Ver-trages eine Sortimentenübersicht, die sämtliche von den Mitgliedern hergestellte Sorten aufführt. Will ein Mitglied ein neues Sortiment herstellen, so ist das dem Syndikat zu melden. Ist das Sortiment noch nicht in der Übersicht verzeichnet, so bedarf die Änderung der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Die Markenklassen hatten sich bei der Grenzziehung auf zwei verringert (vgl. S. 6). Die einzige Grube, die damals noch zur Markenklasse Ib gehörte, ist seit mehreren Jahren ebenfalls in die Klasse Ia aufgenommen worden, so daß seitdem in Oberschlesien sämtliche Gruben derselben Markenklasse angehören. Allerdings sind für zwei Gruben gewisse Qualitätsabschläge für ihre un-gewaschenen Sorten zugelassen.

Die Aufbringung der Mittel für die Unkosten des Syndikats erfolgt durch Umlagen auf den Absatz auf die Gesamtbeteiligung, die sich in bescheidenen Grenzen halten.

Übertretungen der Vertragsbestimmungen oder der Be-schlüsse der Mitgliederversammlung ziehen Vertragsstrafen nach sich, die für jeden Fall des Zuwiderhandelns mindestens RM 50.—, vom 1. April 1933 ab RM 300,— betragen. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wie stark der Syndikatsgedanke sich inzwischen in Ober-schlesien verankert hat, beweist die Bestimmung des Vertrages

1) Jahresbericht des Reichskohlenverbandes.

vom 31. März 1933, daß eine Aufhebung des Kohlenwirtschaftsgesetzes die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt (vgl. dagegen S. 52). Dieser lief ursprünglich bis 31. März 1938 mit der Klausel, daß er sich jeweils um 3 Jahre verlängerte, falls er nicht rechtzeitig gekündigt wurde. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht war unter gewissen Voraussetzungen zum 1. April 1936 gegeben, von dem auch Gebrauch gemacht wurde. Die Kündigungen wurden jedoch zurückgezogen, nachdem die Differenzen beseitigt worden waren. Auch zum 31. März 1938 gab es Kündigungen, die aber ebenfalls zurückgenommen wurden, nachdem u. a. die auf S. 63/65 aufgeführten Vertragsänderungen vorgenommen worden waren.

Zusammenfassend kann man sagen, daß der Vertrag von 1933 sich in seinen Grundsätzen bewährt und daß sich bei allen Mitgliedern des Syndikats die Überzeugung durchgesetzt hat, daß er den eigenartigen oberschlesischen Verhältnissen im besonderen Maße Rechnung trägt.

c) Prämienabkommen von 1934.

Das Darniederliegen des Absatzes in den Jahren nach 1930 veranlaßte immer wieder zu der Überlegung, ob man nicht zu dem Prämiensystem der Konvention in der Vorkriegszeit (vgl. S. 9) zurückkehren sollte. Am 19. März 1934 kam endlich ein Prämienabkommen durch Beschluß der Mitgliederversammlung zustande, das die Ausfuhr oberschlesischer Brennstoffe in das als Freiland¹⁾ erklärte Ausland fördern sollte. Es beruhte auf dem Grundgedanken, daß diejenigen Mitglieder, die ihren anteilmäßigen Absatz im Freilande überschreiten, von denjenigen, die hiergegen zurückbleiben, Entschädigungszahlungen erhalten, die zur Aufbesserung der sehr schlechten Freilanderlöse dienen. Es sollte also, ähnlich dem alten Prämiensystem der Konvention, der Entlastung des inneren Absatzgebietes dienen, war aber nicht im Vertrage festgelegt. Das Abkommen hat es Oberschlesien ermöglicht, seine Ausfuhr im Verhältnis zum Gesamtabsatz auf gleicher Höhe zu halten, was ohne seinen Abschluß kaum möglich gewesen wäre. Nachdem innerhalb des Syndikats eine Regelung durch Festlegung von Ausfuhrquoten für die einzelnen Handelsfirmen erzielt worden ist, wird das Prämienabkommen ab 1. April 1939 fortfallen.

1) Lieferungen in das Freiland bleiben seit seiner Wiedereinführung im Jahre 1925 von jeder Anrechnung auf die Beteiligungsziffer frei.

d) Kundenschutzabkommen von 1938.

Ein weiterer Fortschritt wurde erzielt durch ein Kundenschutzabkommen, das schon jahrelang erstrebt worden war. Es geht von dem Grundsatz aus, daß die Gewinnung neuer Kunden gefördert und der gegenseitige eigennützige Wettbewerb bei alten Kunden ausgeschlossen oder beschränkt wird. Zu diesem Zwecke stellt das Syndikat eine Kundenliste auf, zu der die Handelsfirmen die Unterlagen zu liefern haben und die dauernd auf dem Laufenden zu halten ist. An die in diese Liste aufgenommenen größeren Verbraucher dürfen Angebote und Lieferungen von solchen Handelsfirmen, die bisher noch nicht geliefert haben, nur erfolgen, wenn entweder die bisher liefernde Handelsfirma oder, wenn mit ihr keine Einigung zu erzielen ist, die Geschäftsführung des Syndikats zugestimmt haben. Bei Verstößen hiergegen kann die Geschäftsführung der geschädigten Handelsfirma gleichwertige Ersatzlieferungen zu Lasten des neuen Lieferers zuweisen und auch eine Strafe für diesen festsetzen. Vor Gewinnung neuer Kunden hat die Handelsfirma festzustellen, daß diese bisher noch nicht mit oberschlesischer Kohle beliefert worden sind. Erst dann darf sie ein Angebot herausgeben. Beim Wettbewerb mehrerer Handelsfirmen um einen neuen Verbraucher hat eine Preisverständigung und notfalls eine Mengenaufteilung stattzufinden.

Dieses sind, in groben Umrissen, die Grundlagen des Kundenschutzabkommens vom 25. Januar 1938, das seit diesem Tage in Kraft ist. Es setzt das Syndikat, auch ohne daß es selbst verkauft, in den Stand, die ihm obliegende Aufgabe der Ausschaltung ungesunden Wettbewerbs wirksam zu erfüllen, und bildet damit gewissermaßen den Schlußstein seines Aufbaus in der jetzigen Form.

F. Entwicklung der Beteiligungsziffern.

Die erste Beteiligungsziffertabelle zeigt Zahlentafel 9. Sie ist mit geringfügigen Abweichungen bis zum 31. März 1925 in Geltung gewesen und, wie schon erwähnt (S. 39), auf der Vergangenheit, nämlich dem besten Jahre der Zeit von 1913—1922 aufgebaut. Die Nachkriegszeit hatte jedoch solche Veränderungen hervorgebracht, daß sie bei der Erneuerung des Syndikats im Frühjahr 1925 berücksichtigt werden mußten. Es wurde deshalb damals eine Kommission aus den Leitern von drei größeren Verwaltungen und der Geschäftsführung mit einer Einschätzung der einzelnen Gruben

Zahlentafel 9.

Beteiligungsziffern für das Oberschlesische Steinkohlensyndikat G.m.b.H. zu Gleiwitz 1923/24.

Verwaltung	Verkaufsbeteiligung						Verbrauchsbeteiligung				Gesamtbeteiligung (Koks und Briketts in Kohle umgerechnet) t
	Kohle t	Koks t	Koks in Kohle umgerechnet t	Briketts t	Brik. in Kohle umgerechnet t	Insgesamt t	Kohle t	Koks t	Koks in Kohle umgerechnet t	Insgesamt t	
Preußische Bergwerksdirektion, Hindenburg	3 046 002	138 041	172 550	—	—	3 218 552	508 112	60 000	75 000	583 112	3 801 664
Borsigwerk AG., Borsigwerk	1 345 729	177 756	222 195	—	—	1 567 924	182 721	99 679	124 599	307 320	1 875 244
Donnersmarckhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke AG., Hindenburg	1 628 958	26 989	33 736	—	—	1 662 694	186 911	160 664	200 830	387 741	2 050 435
Cons. Gleiwitzer Steinkohlengrube, Gleiwitz	201 074	158 397	197 996	—	—	399 070	930	—	—	930	400 000 ¹⁾
Gewerkschaft Castellengo, Gleiwitz	990 881	—	—	—	—	990 881	3 500	—	—	3 500	994 381
G. v. Giesches Erben, Breslau	933 628	—	—	—	—	933 628	30 503	—	—	30 503	964 131
Oehringen Bergbau AG., Berlin	350 000	—	—	—	—	350 000	—	—	—	—	350 000 ¹⁾
Preußengrube AG., Miechowitz	737 403	—	—	—	—	737 403	87 000	—	—	87 000	824 403
Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G.m.b.H., Gleiwitz	2 129 643	—	—	—	—	2 129 643	—	—	—	—	2 129 643
Schlesische Bergwerks- und Hütten AG., Beuthen . .	591 601	—	—	—	—	591 601	8 700	—	—	8 700	600 301
Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken AG., Hindenburg	—	741 588	926 985	—	—	926 985	—	—	—	—	926 985
Oberschlesische Eisenindustrie AG., Gleiwitz	—	117 916	147 395	—	—	147 395	—	170 000	212 500	212 500	359 895
Brikettfabrik Zaborze G.m.b.H., Zaborze	—	—	—	215 137	193 623	193 623	—	—	—	—	193 623
Summe	11 954 919	1 360 687	1 700 857	215 137	193 623	13 849 399	1 008 377	490 343	612 929	1 621 306	15 470 705

1) Entwicklungsgrube, Beteiligungsziffern geschätzt.

Zahlentafel 10.

Beteiligungsziffern für das Oberschlesische Steinkohlensyndikat G.m.b.H. Gleiwitz,
gültig vom 1. April 1925 bis 31. März 1926.

Verwaltung	Verkaufsbeteiligung						Verbrauchsbeteiligung				Gesamtbeteiligung (Koks und Briketts in Kohle umgerechnet) t
	Kohle t	Koks t	Koks in Kohle umgerechnet t	Briketts t	Brik. in Kohle umgerechnet t	Insgesamt t	Kohle t	Koks t	Koks in Kohle umgerechnet t	Insgesamt t	
Preußische Bergwerks- und Hütten AG., Zweigniederlassung Bergwerksdirektion Hindenburg ..	3 271 500	130 000	162 500	—	—	3 434 000	216 000	40 000	50 000	266 000	3 700 000
Borsigwerk AG., Borsigwerk	1 873 000	90 000	112 500	—	—	1 985 500	183 000	65 200	81 500	264 500	2 250 000
Donnersmarckhütte AG., Hindenburg	1 462 500	50 000	62 500	—	—	1 525 000	50 000	120 000	150 000	200 000	1 725 000
Cons. Gleiwitzer Steinkohlengrube, Gleiwitz	236 000	120 000	150 000	—	—	386 000	114 000	—	—	114 000	500 000
Gewerkschaft Castellengo, Gleiwitz	1 196 000	—	—	—	—	1 196 000	4 000	—	—	4 000	1 200 000
Georg v. Giesches Erben (Heinitzgrube)	749 000	—	—	—	—	749 000	1 000	—	—	1 000	750 000
Oehringen Bergbau AG., Berlin	494 000	—	—	—	—	494 000	1 000	—	—	1 000	495 000
Preußengrube AG., Miechowitz	1 100 000	—	—	—	—	1 100 000	—	—	—	—	1 100 000
Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G.m.b.H., Gleiwitz	2 880 000	—	—	200 000	180 000	3 060 000	39 460	Briketts 600	540	40 000	3 100 000
Schlesische Bergwerks- und Hütten-A.G., Beuthen ..	1 136 000	—	—	—	—	1 136 000	14 000	—	—	14 000	1 150 000
Henckel Limited (Beuthengrube)	55 000	—	—	—	—	55 000	5 000	—	—	5 000	60 000
Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken AG., Hindenburg	—	738 400	923 000	—	—	923 000	—	2 400	3 000	3 000	926 000
Oberschlesische Eisenindustrie AG., Gleiwitz	—	118 000	147 500	—	—	147 500	—	170 000	212 500	212 500	360 000
Brikettfabrik Zaborze G.m.b.H., Zaborze	—	—	—	215 000	193 500	193 500	—	—	—	—	193 500
Steinkohlenbrikettfabrik Breslau, G.m.b.H., Breslau	—	—	—	52 500	47 250	47 250	—	—	—	—	47 250
Summe	14 453 000	1 246 400	1 558 000	467 500	420 750	16 431 750	627 460	398 200	497 540	1 125 000	17 556 750

Zahlen-
Beteiligungsziffern für das Oberschlesische Steinkohlensyndikat

Verwaltung	Verkaufs-			
	Kohle t	Koks t	Koks in Kohle umgerechnet t	Briketts t
Preußische Bergwerks- und Hütten-AG., Zweigniederlassung Bergwerksdirektion Hindenburg	3 554 500	130 000	162 500	—
Borsigwerk AG., Borsigwerk	2 345 500	60 000	75 000	—
Donnersmarckhütte AG., Hindenburg	1 533 500	50 000	625 000	—
Kokswerke und Chem. Fabriken AG., Hindenburg:				
1. Gleiwitzer Steinkohlengrube	290 000	160 000	200 000	—
2. Koksanstalten in Hindenburg	—	738 400	923 000	—
Gewerkschaft Castellengo, Gleiwitz	1 465 500	—	—	—
Georg v. Giesches Erben, Breslau	797 500	—	—	—
Oehringen Bergbau AG., Berlin	576 000	—	—	—
Preußengrube AG., Miechowitz	1 139 000	—	—	—
Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G. m. b. H., Gleiwitz	3 959 000	—	—	340 000
Schlesische Bergwerks- und Hütten-AG., Beuthen	1 349 000	—	—	—
The Henckel v. Donnersmarck-Beuthen, Estates Limited London, Beuthen	55 000	—	—	—
Oberschlesische Eisenindustrie AG., Gleiwitz	—	118 000	147 500	—
Brikettfabrik Zaborze G. m. b. H., Zaborze	—	—	—	215 000
Steinkohlenbrikettfabrik Breslau G. m. b. H., Breslau	—	—	—	52 500
Insgesamt	17 065 500	1 256 400	1 570 500	607 500

tafel 11.
G. m. b. H. Gleiwitz, gültig vom 1. April 1926 bis 30. April 1927.

beteiligung		Verbrauchsbeitragung						Gesamtbeitri- gung (Koks und Briketts in Kohle umgerechnet) t
Brik. in Kohle umgerechnet t	Insgesamt t	Kohle t	Koks t	Koks in Kohle umgerechnet t	Briketts t	Brik. in Kohle umgerechnet t	Insgesamt t	
—	3 717 000	216 000	40 000	50 000	—	—	266 000	3 983 000
—	2 420 500	165 000	65 200	81 500	—	—	246 500	2 667 000
—	1 596 000	50 000	120 000	150 000	—	—	200 000	1 796 000
—	490 000	4 000	4 800	6 000	—	—	10 000	500 000
—	923 000	—	2 400	3 000	—	—	3 000	926 000
—	1 466 500	4 500	—	—	—	—	4 500	1 471 000
—	797 500	3 500	—	—	—	—	3 500	801 000
—	576 000	1 000	—	—	—	—	1 000	577 000
—	1 139 000	5 000	—	—	—	—	5 000	1 144 000
306 000	4 265 000	59 100	—	—	1 000	900	60 000	4 325 000
—	1 349 000	20 000	—	—	—	—	20 000	1 369 000
—	55 000	5 000	—	—	—	—	5 000	60 000
—	147 500	—	170 000	212 500	—	—	212 500	360 000
193 500	193 500	—	—	—	—	—	—	193 500
47 250	47 250	47 250	—	—	—	—	—	47 250
546 750	19 182 750	634 100	402 400	503 000	1 000	900	1 037 000	20 219 750

Zahlen-
Beteiligungsziffern für das Oberschlesische Steinkohlen-

Verwaltung	Verkaufs-			
	Kohle t	Koks t	Koks in Kohle umgerechnet t	Briketts t
Preußische Bergwerks- und Hütten-AG., Zweigniederlassung Bergwerksdirektion Hindenburg	3 507 500	100 000	125 000	—
Borsigwerk AG., Borsigwerk	2 459 525	90 000	112 500	—
Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke AG., Gleiwitz	444 241	158 000	197 500	—
Kokswerke und Chemische Fabriken AG., Hindenburg:				
1. Gleiwitzer Steinkohlengrube	320 000	180 000	225 000	—
2. Koksanstalten in Hindenburg	—	738 400	923 000	—
Gewerkschaft Castellengo-Abwehr, Gleiwitz	2 965 424	—	—	—
Georg v. Giesches Erben, Breslau	851 075	—	—	—
Oehringen Bergbau AG., Berlin	998 000	—	—	—
Preußengrube AG., Miechowitz	1 224 800	—	—	—
Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G. m. b. H., Gleiwitz	4 406 435	—	—	340 000
Schlesische Bergwerks- und Hütten-AG., Beuthen	1 589 602	—	—	—
Brikettfabrik Zaborze G. m. b. H., Zaborze	—	—	—	215 000
Steinkohlenbrikettfabrik Breslau G. m. b. H., Breslau	—	—	—	52 500
Summe	18 766 602	1 266 400	1 583 000	607 500

tafel 12.
syndikat G. m. b. H. Gleiwitz, gültig ab 1. Mai 1927.

beteiligung		Verbrauchsbeitragung						Gesamtbeitri- gung (Koks und Briketts in Kohle umgerechnet) t
Brik. in Kohle umgerechnet t	Insgesamt t	Kohle t	Koks t	Koks in Kohle umgerechnet t	Briketts t	Brik. in Kohle umgerechnet t	Insgesamt t	
—	3 632 500	599 225	40 000	50 000	—	—	644 225	4 281 725
—	2 572 025	210 000	80 000	100 000	—	—	310 000	2 882 025
—	641 741	120 000	300 000	375 000	—	—	495 000	1 136 741
—	545 000	4 000	4 800	6 000	—	—	10 000	555 000
—	923 000	—	2 400	3 000	—	—	3 000	926 000
—	2 965 424	6 000	—	—	—	—	6 000	2 971 424
—	851 075	10 000	—	—	—	—	10 000	861 075
—	998 000	2 000	—	—	—	—	2 000	1 000 000
—	1 225 800	5 000	—	—	—	—	5 000	1 229 800
306 000	4 712 435	29 820	—	—	200	180	30 000	4 742 435
—	1 589 602	20 000	—	—	—	—	20 000	1 609 602
193 500	193 500	—	—	—	—	—	—	193 500
47 250	47 250	—	—	—	—	—	—	47 250
546 750	20 896 352	1 006 045	427 200	534 000	200	180	1 540 225	22 436 577

Zahlen-

Beteiligungsziifern für das Oberschlesische Steinkohlensyndikat

Verwaltung	Kohle				Bri-	
	Verkaufs- beteiligung	Verbrauchs- beteiligung	Gesamtbeteiligung (Kohle)		Verkaufs- beteilig.	Verbr.- beteilig.
	t	t	t	%	t	t
Preußische Bergwerks- und Hütten-AG., Zweigniederlassung Bergwerksdirek- tion Hindenburg	3 034 100	751 000	3 785 100	17,10	—	—
Borsigwerk AG., Borsigwerk	2 908 800	216 000	3 124 800	14,12	—	—
Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke AG., Gleiwitz ¹⁾	451 200	120 000	571 200	2,58	—	—
Gew. Castellengo-Abwehr, Gleiwitz ...	3 306 100	11 000	3 317 100	14,98	—	—
Kokswerke und Chemische Fabrik AG., Hindenburg	265 400	1 000	266 400	1,20	—	—
Georg v. Giesches Erben, Breslau	1 009 100	19 000	1 028 100	4,64	—	—
Oehringen Bergbau AG., Berlin	1 229 200	2 000	1 231 200	5,56	—	—
Preußengrube AG., Miechowitz	1 407 900	3 000	1 410 900	6,37	—	—
Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G.m.b.H., Gleiwitz	4 658 300	76 000	4 734 300	21,39	273 000	1 000
Schlesische Bergwerks- und Hütten-AG., Beuthen	1 649 800	20 000	1 669 800	7,54	—	—
The Henckel v. Donnersmarck, Beuthen	996 000	4 000	1 000 000	4,52	—	—
Brikettfabrik Zaborze G.m.b.H., Zaborze	—	—	—	—	215 000	—
Steinkohlenbrikettfabrik Breslau G.m.b.H.	—	—	—	—	52 500	—
Summe	20 915 900	1 223 000	22 138 900	100,00	540 500	1 000

beauftragt. Mit einigen kleinen Änderungen wurden ihre Vorschläge angenommen; so entstand Zahlentafel 10, die vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 gültige Tabelle. In diesen Zeitraum fiel das 4. Vierteljahr 1925 mit seinem außerordentlich günstigen Absatze, der zwei Mitgliedern, den Gräfl. Schaffgotsch'schen Werken G. b. m. H. und der Gewerkschaft Castellengo eine Zuwachsbeteiligung einbrachte.

Für den Abschnitt 1926/27 lag es nahe, auf dem Absatze des letzten Vierteljahres 1925 die Beteiligungsziffern aufzubauen. Das geschah auch dem Grundsatz nach, wenn auch unter erheblichen Schwierigkeiten, so daß eine Einigung erst Ende Juni 1926 erzielt wurde. Man sieht aus Zahlentafel 11, daß Schaffgotsch und die Schles. Bergwerks- und Hütten AG. ihre Anfangsbeteiligungsziffern mehr als verdoppelt haben, während z. B. die Preußag nahezu stehengeblieben ist, die Donnersmarckhütte sogar einen Rückgang aufzuweisen hat.

1926 war, wie schon oben (S. 44) erwähnt, das Jahr des großen englischen Bergarbeiterstreiks, der auch Oberschlesien erheblichen

1) Daneben erhält Oberhütten für Concordia-Westschacht eine Verkaufsbeteiligung bis zu 300000 t Kohle.

tafel 13.

Gleiwitz, gültig vom 1. April 1930 bis 31. März 1933.

Briketts	Kohle und Briketts (Briketts in Kohle umgerechnet)					Koks					
	Gesamtbeteiligung Briketts		Verkaufs- beteiligung	Verbrauchs- beteiligung	Gesamtbeteiligung (Kohle und Briketts)	Verkaufs- beteiligung	Ver- brauchs- beteilig.	Gesamtbeteiligung (Koks umgerechnet in Kohle)			
	t	%	t	t	t	%	t	t	t	t	%
—	—	—	3 034 100	751 000	3 785 100	16,73	606 000	31 000	637 000	796 250	25,64
—	—	—	2 908 800	216 000	3 124 800	13,81	252 000	8 000	260 000	325 000	10,47
—	—	—	451 200	120 000	571 200	2,52	309 000	233 000	542 000	677 500	21,82
—	—	—	3 306 100	11 000	3 317 100	14,66	—	—	—	—	—
—	—	—	265 400	1 000	266 400	1,18	1 035 000	10 000	1 045 000	1 306 250	42,07
—	—	—	1 009 100	19 000	1 028 100	4,54	—	—	—	—	—
—	—	—	1 229 200	2 000	1 231 200	5,44	—	—	—	—	—
—	—	—	1 407 900	3 000	1 410 900	6,24	—	—	—	—	—
274 000	50,60	—	4 904 000	76 900	4 980 900	22,01	—	—	—	—	—
—	—	—	1 649 800	20 000	1 669 800	7,38	—	—	—	—	—
—	—	—	996 000	4 000	1 000 000	4,42	—	—	—	—	—
215 000	39,70	—	193 500	—	193 500	0,86	—	—	—	—	—
52 500	9,70	—	47 250	—	47 250	0,21	—	—	—	—	—
541 500	100,00	—	21 402 350	1 223 900	22 626 250	100,00	2 202 200	282 000	2 484 000	3 105 000	100,00

Absatzzuwachs brachte. Die Beteiligungsziffern vom 1. Mai 1927 ab wurden schließlich so gefunden, daß die Oehringen Bergbau-AG. eine Gesamtbeteiligung von 1 000 000 t, die Gleiwitzer Grube eine solche von 500 000 t erhielt, während die übrigen Mitglieder einen Zuschlag von je 7½% auf ihre bis zum 31. März 1927 erworbenen Beteiligungsziffern erhielten. Das Jahr 1926 war ferner das Jahr der großen Besitzveränderungen in Oberschlesien. Die Donnersmarckhütte und die Oberschlesische Eisen-Industrie gingen in den Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerken auf. Die Abwehrgrube der Donnersmarckhütte wurde mit der Gewerkschaft Castellengo zur Gewerkschaft Castellengo-Abwehr konsolidiert. Die Zahlentafel 12 gibt die Veränderungen wieder, die sowohl die Beteiligungsziffern wie die Mitglieder erfahren haben. Der Vertrag selbst war 1927 im wesentlichen unverändert um 3 Jahre bis 1930 verlängert worden. In diesen Zeitraum fiel das außerordentlich günstige Jahr 1929, das einen Rekordabsatz brachte und damit den Erwerb von Zuwachsbeteiligungen bei mehreren Mitgliedern ermöglichte. Ferner fiel in diesen Zeitraum die vollständige Verschmelzung der cons. Gleiwitzer Steinkohlengrube mit der Oberschlesischen Kokswerke

Zahlentafel 14.

I. Beteiligungsziffern in Kohle und Briketts, gültig ab 1. April 1936.
(Briketts in Kohle umgerechnet.)

Verwaltungen	Gesamt- beteiligung	Davon entfallen auf		
		Verkaufs- beteiligung	Verbrauchs- beteiligung	Kokskohlen- beteiligung
1	t	t	t	t
	2	3	4	5
Preuß. Bergwerks- und Hütten-AG., Zweigniederlassung Steinkohlenbergwerke Hindenburg.....	4 239 000	3 409 000	540 000	290 000
Borsig-Kokswerke-AG...	4 362 400	3 952 400	40 000	370 000
Gewerkschaft Castellengo-Abwehr	4 243 900	3 753 900	225 000	265 000
Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesches Erben	1 250 000	1 227 500	22.500	—
Oehringen Bergbau AG.	1 350 000	1 350 000	—	—
Preußengrube AG.....	1 410 900	1 408 900	2 000	—
Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke, G. m. b. H.	4 980 900	4 710 900	120 000	150 000
Schlesische Bergwerks- u. Hütten AG.....	1 669 800	1 644 800	25 000	—
The Henckel von Donnersmarck - Beuthen, Estates Ltd. ¹⁾	1 300 000	1 296 000	4 000	—
Brikettfabrik Zaborze G. m. b. H.....	193 500	193 500	—	—
Summe:	25 000 400	22 946 900	978 500	1 075 000
Steinkohlenbrikettfabrik Breslau G. m. b. H. ...	47 250	47 250	—	—

II. Koksbeitragungsziffern.

Verwaltungen	Koks- beitragung	Davon entfallen auf	
		Verkaufs- beitragung	Verbrauchs- beitragung
	t	t	t
Preuß. Bergwerks- und Hütten-AG., Zweigniederlassung Steinkohlenbergwerke Hindenburg	800 000	765 000	35 000
Borsig-Kokswerke-AG.	1 536 000	1 534 000	2 000
Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke AG.	548 000	468 000	80 000
Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G. m. b. H.	438 000	429 000	9 000
Summe:	3 322 000	3 196 000	126 000

1) Für die Geschäftsjahre 1936/37 bis 1940/41 treten von ihrer Verkaufsbeteiligung an The Henckel von Donnersmarck-Beuthen, Estates Ltd., ab:

Preußag	10 200 t
Borsig-Kokswerke	15 990 t
Castellengo-Abwehr	15 550 t
Schaffgotsch	18 260 t

Insgesamt 60 000 t

und Chemischen Fabriken AG., die Wiederaufnahme der Förderung auf der Beuthengrube der The Henckel v. Donnersmarck-Beuthen Estates Ltd., die eine Reihe von Jahren geruht hatte, und die Zubilligung einer Beteiligungsziffer an Concordia-Westschacht der Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke AG. Alle diese Veränderungen zeigen sich in Zahlentafel 13, der Beteiligungsziffer-tabelle des Vertrages vom 4. März 1930. Sie unterscheidet sich vor allem dadurch von ihren Vorgängerinnen, daß sie die mehrfach erwähnte besondere Koks-beteiligungstabelle (vgl. S. 57 u. S. 65) enthält. Dadurch kommt es auch, daß die Summe ihrer Gesamtbeteiligung in Kohle und Briketts nur wenig höher ist als bei der Tabelle von 1927, obgleich die Beteiligungsziffern mancher Mitglieder, z. B. der Borsigwerk AG., sich nicht unwesentlich erhöht haben. Die Beteiligungsziffern sind bis auf die Beuthengrube derart errechnet worden, daß für jede Verwaltung der arbeitstägliche Absatz aus frischer Förderung des besten Monats von Mai 1927 bis Dezember 1929 zugrunde gelegt und mit 300 multipliziert worden ist. Bei Koks ist für die neuen Kokereien die durch einen Versuch nachgewiesene Leistungsfähigkeit, für die alten die bisherige Ziffer eingesetzt worden.

Diese Ziffern — meist aus dem Jahre 1929 — bilden heute noch die Grundlage der Beteiligungen, obgleich der Vertrag vom 31. März 1933 im Texte (vgl. S. 59ff.) viele Änderungen gebracht hat. Nur erscheint in der Tabelle von 1933¹⁾ wieder eine Gesamtbeteiligung in Kohle und Briketts (vgl. S. 63). Erhöhte Beteiligungsziffern finden sich bei Giesche, Oehringen und Beuthengrube, die in runden Summen zugestanden worden sind. Die Gleiwitzer Grube ist mit 1000 000 t Gesamtbeteiligung „alte Grube“ geworden. Sie erscheint jetzt in der Beteiligungsziffer der Borsig- und Kokswerke G. m. b. H. — jetzt Borsig-Kokswerke AG. —, nachdem ab 1. Juli 1932 die ober-schlesischen Betriebe der Kokswerke und Chemischen Fabriken AG. mit der Borsigwerk AG. zusammengelegt worden sind. Aus der Tabelle sind die Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke AG. verschwunden, nachdem sie sowohl die Concordia-grube wie ihre Kokereien an die Gewerkschaft Castellengo-Abwehr verpachtet haben. Nach dem Stande vom 1. April 1936 — Zahlentafel 14 — sind die Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke AG. wieder Mitglied des Syndikats mit ihren Kokereien, nachdem sie

1) Sie ist, da sie sich nur unwesentlich — s. unten — von der vom 1. April 1936 unterscheidet, nicht gebracht worden. Ihre Gesamtbeteiligung war in Kohle und Briketts um die 100 000 t Zuschlag für die Beuthengrube geringer, als die von 1936 (Zahlentafel 14).

diese wieder in eigene Verwaltung übernommen haben. Ferner hat die Beuthengrube einen Beteiligungszuwachs von 100 000 t bewilligt erhalten, so daß die Gesamtbeteiligung um diesen Zuschlag höher geworden ist; die Summe der Verkaufsbeteiligung aller Mitglieder ist um 200 000 t geringer geworden, während um diese Menge die Verbrauchs- und Koks-kohlenbeteiligung einiger Verwaltungen gestiegen ist. Die Jahresförderung in 1938 hat 25 983 299 t betragen. Bei etwa 1 000 000 t Werksselbstverbrauch und Deputaten hat also in 1938 die Gesamtbeteiligung fast haargenau dem Gesamtabsatz entsprochen (Zahlentafel 14).

IV. Absatzwege und -gebiete der oberschlesischen Kohle.

Der Absatz von oberschlesischer Kohle hatte für Gesamt-oberschlesien 1913 betragen 40 337 215 t¹⁾, für Deutschoberschlesien 1937 23 650 992 t²⁾, und zwar

	1913	1937
mit der Hauptbahn.....	32 596 385 t	21 134 743 t
„ „ Schmalspurbahn (vgl. S. 4) .	2 036 447 t	1 008 366 t
„ Privat- und Drahtseilbahnen usw..	4 854 382 t	1 256 660 t
Landabsatz	825 623 t	251 233 t
auf der Przemsä	24 348 t	—

Einschließlich Koks und Briketts wurden 1913 auf der Hauptbahn verladen 33 936 736 t; diese gingen in der Hauptsache nach den in Zahlentafel 16¹⁾ angegebenen Gebieten. Man sieht, was

Zahlentafel 15.

Übersicht über den Hauptbahnabsatz³⁾ nach den wichtigeren Verkehrsgebieten im Jahre 1913.

	1913		1913
Oberschlesien	6 587 281 ⁴⁾	Provinz Sachsen	303 747
Niederschlesien	4 341 337 ⁴⁾	Mecklenburg	130 178
Berlin	884 094	Bayern	603 357
Brandenburg	834 241	Galizien (und Bukowina)	2 013 601
Pommern	1 349 187	Ungarn	2 767 048
Ostpreußen	1 258 345	Böhmen	841 331
Westpreußen	1 512 634	Übriges Österreich	5 452 806
Posen	2 412 065	Polen	1 408 170
Sachsen	591 621	Rußland (ohne Polen) .	489 928

Die übrigen Verkehrsbezirke sind von ganz geringer Bedeutung.

- 1) Statistik der Oberschlesischen Kohlenkonvention.
- 2) Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins.
- 3) einschließlich Eisenbahndienstkohlen.
- 4) einschließlich 2780000 t, die in Kosel, Oppeln und Breslau auf die Oder umgeschlagen wurden und von da nach Berlin, Pommern usw. weitergingen.

Posen und Westpreußen, aber auch Polen für Oberschlesien vor dem Kriege bedeutet haben, vor allem aber das alte Österreich-Ungarn, das 1913 insgesamt 11074786 t aufgenommen hat.

Wie sich der Absatz des Syndikats auf die Verkaufsbeteiligung in Kohle und Briketts in den Jahren 1934—1937 gestellt hat, zeigt Zahlentafel 16¹⁾. Österreich und die Tschechoslowakei haben zusammen in Jahre 1937 noch nicht einmal 1000000 t abgenommen!

Zahlentafel 16.

Übersicht über den Absatz in Kohle und Briketts nach Verkehrsgebieten.

Verkaufsbeteiligung	1934	1935	1936	1937
Oberschlesien	} 4 516 163	2 187 401	2 304 268	2 354 769
Niederschlesien		2 525 210	2 614 481	3 119 004
Übriges Normalgebiet (Grenzmark usw.)	617 537	742 987	856 640	921 432
Groß-Berlin	1 734 552	1 719 918	1 913 421	2 309 292
Küste	1 204 843	1 251 389	1 334 980	1 390 176
Ostpreußen	772 611	825 114	962 027	898 612
Sachsen	336 058	365 580	379 434	447 776
Westelbien	537 604	711 453	804 697	904 177
Bayern	725 881	757 342	730 036	886 056
Württemberg, Baden, Hessen usw.	228 827	197 754	140 518	146 756
Mecklenburg	186 306	172 966	192 126	196 720
Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein	192 703	107 810	264 529	349 834
Bunkerkohlen für Haff-, Fluß- und Küstenschiffahrt	42 459	81 009	91 412	102 398
Reichsbahn	2 615 898	2 643 769	2 799 327	3 520 474
Österreich	69 776	73 079	90 925	128 145
Tschechoslowakei	626 993	751 241	759 905	811 561
Sa.	14 408 211	15 114 022	16 238 729	18 487 182
Freiland				
Auslandsbunkerkohlen und deutsche Freihäfen	58 560	127 714	125 641	167 424
Ausfuhr, trockene Grenze	40 513	43 388	94 717	111 408
Ausfuhr, nasse Grenze	277 013	818 037	1 181 126	1 782 512
Sa.	376 086	989 139	1 401 484	2 061 344
Sa. Sa.	14 784 297	16 103 161	17 640 213	20 548 526

Zu den Zahlen über das Freiland sei darauf hingewiesen, daß der Absatz in dieses außerhalb jeder Beteiligungsziffer erfolgt. Man kann aber feststellen, wie sehr sich Oberschlesien bemüht hat, dem Wunsche der Regierung nach Steigerung der Ausfuhr zu entsprechen und wie das Prämienabkommen (S. 68) dazu mitgeholfen hat. Im

1) Statistik des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats.

übrigen sind die Ziffern beider Zahlentafeln nicht ohne weiteres vergleichbar, da ihre Grundlagen zu sehr voneinander abweichen. Immerhin geben sie einen guten Überblick über die Gebiete, die der Absatz oberschlesischer Kohle vor dem Kriege gegangen ist und jetzt geht.

Der Koks ist in Zahlentafel 15 mit enthalten. Welche Wege sein Inlandsabsatz jetzt geht, ergibt sich aus Zahlentafel 17.

Zahlentafel 17.

Inlandsabsatz von Koks in den Jahren 1934 bis 1937.

	1934	1935	1936	1937
Oberschlesien	231 544	302 242	373 921	441 413
Groß-Berlin	159 290	136 801	150 428	175 544
Ostpreußen	66 767	88 434	110 666	163 844
Übriges Preußen.....	227 874	265 185	393 867	436 587
Sachsen	59 259	69 248	83 500	106 095
Thüringen	19 800	31 926	51 028	85 324
Bayern	68 646	92 643	115 187	151 517
Sonstiges Inland.....	13 825	30 537	50 422	76 440
Sa.	847 005	1 017 106	1 329 019	1 636 764

Auch diese Zahlen spiegeln den Aufschwung wider, den die letzten Jahre gebracht haben.

V. Die Kohlenkonvention in Ostoberschlesien.

Der Gedanke des Zusammenhaltes war so fest in Oberschlesiens Steinkohlenbergbau verankert, daß auch die Grenzziehung ihn in Ostoberschlesien nicht zum Erlöschen bringen konnte. Zwar hatte es die oben (S. 44) geschilderte Entwicklung der Absatzverhältnisse in der ersten Jahreshälfte 1925 mit sich gebracht, daß die Konvention zu funktionieren aufhörte. Aber der Zwang der Verhältnisse führte die polnisch gewordenen Gruben mit den altpolnischen Revieren Dombrowa und Krakau zusammen, und so begann am 1. Juli 1925 die Allg. Polnische Kohlenkonvention ihre Tätigkeit. Sie blieb in ihren Grundzügen der Satzung der alten Konvention treu. Sie erfaßte wie diese nur den Hauptbahnversand. Dieser wurde auf die drei Reviere Ostoberschlesien, Dombrowa und Krakau aufgeteilt, und jede einzelne Verwaltung erhielt darin ihre Lizenz. Die Allpolnische und in ihr die oberschlesische Kohlenkonvention wurde nach mehrmaligen Verlängerungen ab 1. April 1934 bis 31. März 1940 geschlossen. In ihr ist die polnische Interessengemeinschaft (vgl. S. 26) bei weitem die stärkste Vertriebsorganisation Ostober-

schlesiens, da sie weit über ein Drittel des ostoberschlesischen Absatzes beherrscht. Bei dem Überfluß an Kohlen, den Polen hat, ist es ganz außerordentlich auf die Ausfuhr angewiesen. In seinem besten Jahre 1929 wurden bei einer Förderung von 46,2 Mill. t 27,1 Mill. t im Inlande abgesetzt und 14,4 Mill. t ausgeführt. 1938 wurden rund 38 Mill. t gefördert, 23 Mill. t im Inlande abgesetzt und 12 Mill. t ausgeführt.

Das Olsagebiet, das im vergangenen Jahre von der Tschechoslowakei an Polen abgetreten werden mußte, förderte 1937 7352000 t. Der Zuwachs, der im Verhältnis sehr bedeutend ist, verstärkt für Polen noch den Zwang zur Ausfuhr um jeden Preis, und man wird abzuwarten haben, wie sich die Verhältnisse in Zukunft gestalten werden.

VI. Schluß.

Dem aufmerksamen Leser, der in den vergangenen schlechten Jahren so oft in den Zeitungen von der hohen Umlage — bis RM 4,— je t — beim Ruhrsyndikat gelesen hat, wird nicht entgangen sein, daß ich die Umlage im oberschlesischen Syndikat nur mit zwei kurzen Sätzen behandelt habe. Der Kampf um den Werksselbstverbrauch¹⁾ der Hüttenzechen an der Ruhr war im wesentlichen ein Kampf um die Umlage. Dort dient die Umlage nicht nur zur Bestreitung der Geschäftskosten des Syndikats, sondern sie muß auch den Absatz ins bestrittene Gebiet wie die Ausfuhr finanzieren. Das Ruhrsyndikat bezahlt seinen Mitgliedern allmonatlich die ihnen abgenommenen Kohlen zu Verrechnungspreisen, die auf den Reichsanzeigerpreisen beruhen und von denen nur der in die Verkaufspreise eingerechnete Handelsnutzen abgesetzt wird. Infolgedessen ist der Verrechnungspreis zu hoch, da ja nur im „unbestrittenen“ Gebiete annähernd die Reichsanzeigerpreise erzielt werden können, und das Syndikat setzt bei allen Lieferungen in das „bestrittene“ Gebiet mehr oder weniger zu. Die zur Deckung dieses Zuschusses erforderlichen Mittel werden durch die Umlage aufgebracht. Damit ergibt sich, daß sie um so höher sein muß, einmal je geringer der Absatz und dann, je schlechter die tatsächlichen Erlöse sind. In guten Zeiten hält sie sich in mäßigen Grenzen, in schlechten kann sie auf die schon genannte untragbare Höhe steigen. Andererseits leuchtet ein, welches große Interesse an der Ruhr die reinen Zechen daran haben, daß die gemischten Werke mit ihrer Verbrauchsbeteiligung bis zu einem gewissen Grade

1) Vgl. S. 11.

zu der Umlage herangezogen werden. In Oberschlesien prägen sich gute und schlechte Jahre unmittelbar in den Durchschnittserlösen aus (vgl. Zahlentafel 5), und die Umlage hat nur die — nicht sehr erheblichen — Unkosten des Syndikats zu decken. Dadurch, daß Oberschlesien sowohl die Konvention als auch das Syndikat in ganz anderer Weise aufgebaut hat, sind ihm die schweren und jahrelangen Kämpfe, die an der Ruhr durch die Hüttenzechenfrage und die Umlage verursacht worden sind und die zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten bis zum Reichsgericht geführt haben, erspart geblieben. Ich kann nur hoffen, daß solche Kämpfe auch in Zukunft Oberschlesien verschonen mögen und daß es wie bisher gelingen möge, etwa auftauchende Schwierigkeiten in einträchtiger Zusammenarbeit auf friedlichem Wege zu lösen.

Quellennachweis.

- a) LÜTTIG, Das Kohlenwirtschaftsgesetz. Berlin 1920.
- b) Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins E. V., Gleiwitz.
- c) Jahresberichte des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins E. V. und des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats in Gleiwitz.
- d) Jahresberichte des Reichskohlenverbandes.
- e) Die Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien 1882—1932, Jubiläumsdenkschrift (im Text „Jubiläumsschrift“ genannt).
- f) Die Entstehung und bisherige Entwicklung der ober-schlesischen Kohlenkonvention. Als Unterlage abgefaßt für die im Herbst 1909 begonnenen Verhandlungen über die Verlängerung der Konvention ab 1. Oktober 1910 (im Text „Denkschrift“ genannt, nicht veröffentlicht).
- g) Vertragstexte der Oberschlesischen Kohlenkonvention und des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats.
- h) Akten des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats in Gleiwitz.





BIBLIOTEKA GŁÓWNA

348075L/A